B 11

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte
Herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
24. Band, 2. Heft

Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert

Ein Beitrag zur livländischen Wirtschaftsgeschichte in schwedischer Zeit

Von

Dr. Georg Jensch

Riga, 1930
Nikolai Kymmels Buchhandlung in Kommission

Mitteilungen aus der livländischen Geschichte
Herausgegeben von der
Gesellschaft f. Geschichte u. Altertumskunde zu Riga
24. Band, 2. Heft

Der Handel Rigas im 17. Jahrhundert

Ein Beitrag zur livländischen Wirtschaftsgeschichte in schwedischer Zeit

Von

Dr. Georg Jensch

Gedruckt mit Unterstützung des Rigaschen Börsenkomitees

Akadeemiline Ajaloo-Seltsi
Tartu Ülikool

Riga, 1930
Nikolai Kymmels Buchhandlung in Kommission

Gedruckt auf Verfügen der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Präsident: Arnold Feuereisen.

Riga, 9. Mai 1930.

Est.
TRÜ Raamatukogu
12207

Buchdruckerei W. F. Häcker, Riga.

Vorwort.

Die livländische Wirtschaftsgeschichte steckt noch ganz in den Anfängen mit Ausnahme der Agrargeschichte und der Hansegeschichte. Und so reisst auch bei Riga der wirtschaftsgeschichtliche Faden mit der Hanseperiode ab, es ist fast unmöglich, sich ein Bild über die Handelsgeschichte Rigas vom 16. bis zum 19. Jahrhundert zu machen, denn die in Zeitschriften und Sitzungsberichten verstreuten Artikel behandeln jeweils nur spezielle Fragen, wenn sie auch wertvolle Anregungen geben. Vorliegende Abhandlung soll ein Versuch sein, diese Lücke für das 17. Jahrhundert auszufüllen.

Die Beschreibung der Rigaschen Handelsgeschichte bedarf keiner besonderen Begründung, ist doch kaum eine Hansestadt durch ihre Lage so zum Handel prädestiniert wie Riga.

Die Arbeit zerfällt in drei Abschnitte. Zunächst wird die Vorgeschichte des Rigaschen Handels bis zum 17. Jahrhundert geschildert, wobei auf Grund vorhandener Literatur, insbesondere der Schriften von Goetz und Schroeder, die für die Handelsgeschichte wichtigen Entwicklungslinien herausgearbeitet worden sind.

Im zweiten Abschnitt wird gezeigt, wie die Umstellung der Rigaschen Kaufleute auf den Passivhandel eine weitgehende Kreditpolitik im 17. Jahrhundert zur Folge hat und welche eigentümlichen Formen der Handel infolge dieses Umstandes annimmt.

Der letzte Abschnitt schildert den Kampf der Stadt gegen die Überfremdung des Handels durch die Holländer, wobei im einzelnen auf die Massnahmen des Rigaschen Rats eingegangen wird.

Die drei Exkurse am Schluss behandeln einzelne Fragen, die für das Verständnis der Handelsentwicklung Rigas im 17. Jahrhundert notwendig erschienen, sich aber in den geschlossenen Rahmen des Vorangegangenen nicht einfügen wollten.

Die Darstellung des Handels im 17. Jahrhundert beruht auf eigenem Quellenstudium im Historischen Archiv der Stadt Riga, im Lettländischen Staatsarchiv und in den Bibliotheken der Stadt Riga und der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga. Einen Anspruch auf Vollständigkeit kann diese Arbeit schon deswegen nicht erheben, weil es dem Verfasser nicht möglich war, das nach Dorpat evakuierte schwedische Generalgouvernementsarchiv auszuwerten.

Den Herren Professor Dr. Leonid Arbusow, Stadtarchivar Mag. Arnold Feuereisen, Stadtbibliothekar Dr. Nicolaus Busch und Bibliothekar Carl von Stern bin ich für die vielfachen Unterstützungen und Ratschläge bei der Beschaffung und Benutzung des Archivmaterials und der Drucklegung der Arbeit zu grossem Dank verpflichtet.

Meinem hochverehrten Lehrer, Herrn Professor Dr. Heinrich Sieveking-Hamburg spreche ich auch an dieser Stelle meinen Dank aus für die Anregungen und das meiner Arbeit geschenkte Interesse.

Der Verfasser.

Dem Rigaer Börsenkomitee gebührt für seine namhafte Beisteuer, die die Drucklegung dieser Arbeit ermöglichte, der Dank der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

Der Präsident.

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort III
Inhaltsverzeichnis V
Verzeichnis der benutzten Quellen VII

I. Abschnitt. Vorgeschichte.

1. Die Standortlage der Stadt 49
2. Die Hegemonie des Westens im Rigaschen Dünahandel und seine Ausschaltung 52
3. Der Rückgang der aktiven Handelstätigkeit Rigas nach dem Westen 53
4. Der Konzentrationsprozess des östlichen Handels auf Riga . . . 55
5. Die Anpassung Rigas an die veränderten Verhältnisse 58
6. Die finanzielle Basis des Rigaschen Handels mit dem Osten . . 59

II. Abschnitt Die Versachlichung der Kredite im östlichen Handelsverkehr.

1. Die Ursachen der Verschuldung am Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert 62
2. Die Kredite als Mittel der permanenten Warenlieferung 63
3. Der Zwangscharakter des Handels als Folge der Kreditgewährung 70
4. Die Versachlichung und Mobilisierung der Kredite 78

III. Abschnitt. Die letzte Phase des Kampfes der Stadt gegen die Überfremdung des Handels.

1. Die Unentbehrlichkeit der westlichen Kaufleute 87
2. Die positiven Massnahmen des Rigaschen Rats gegen die fremde Kapitalübermacht 88
3. Die stadtwirtschaftlichen Massnahmen des Rigaschen Rats zum Schutz des selbständigen Zwischenhandels 95
4. Die Ursachen der Überfremdung des Rigaschen Handels 101

Exkurs I. Die Brauerkompanie und der Branntweinhandel . . . 106
„ II. Das „Moscowitische haus“ in Riga 109
„ III. Geschichte der städtischen und staatlichen Zölle in Riga und der Einfluss des schwedischen Merkantilismus auf die städtische Handelspolitik 112

Beilage I. Schiffs- und Warenverkehr Rigas im 17. Jahrhundert 132
„ II. Verzeichnis der ausstehenden Schulden des Ratsverwandten Hans Hinrich Berens. 1700 134
„ III. Verzeichnis der ausstehenden Schulden der Rigaschen Bürger in Polen und Litauen. 1710 136
„ IV. Verzeichnis von Rigaschen Schiffen und ihren Eigentümern im 17. Jahrhundert 138
„ V. Übersichtskarte des Rigaschen Handelsgebiets.

Personen- und Sachregister 141

Verzeichnis der benutzten Quellen.

A.

Handschriften und Archivalien [1]).

I. Historisches Archiv der Stadt Riga:

1. Urkunden des Äusseren Ratsarchivs (ÄRA.).
2. Urkunden des Inneren Ratsarchivs (IRA.).
3. Missiva und Aulica Bd. I—XXVI. 1644—1702 (MA.).
4. Missivarum ad Privatos Bd. I—XI. 1648—1704 (MaP.).
5. Liber Missivarum Curlandicarum 1671—1704 (MC.).
6. Journal und Capital für 1658, 1660, 1671 und 1674.

II. Lettländisches Staatsarchiv:

1. Landtagsrezesse der Livländischen Ritterschaft Bd. I.—IV. 1646—1690.
2. Resolutionen und Privilegien von 1629—1695.

III. Rigasche Stadtbibliothek:

Brotze Livonica Nr. 15, 23.

IV. Bibliothek der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga.

1. Missiven des schwedischen Generalgouvernements 1630 ff. Manuskript Nr. 1260, 1—8 (GgM.).
2. Zoll-, Hafen- und Lotsensachen. Manuskript Nr. 859.
3. Diverse (Statistik) Manuskript Nr. 864.
4. Wendt, Materialien zur Rigaschen Handelsgeschichte. Manuskript Nr. 876a.
5. Aufzeichnungen des Johann Witte († 1657) „Wittiana". Manuskript Nr. 69.

B.

Druckschriften.

Arbusow, L., sen. Grundriss der Geschichte Liv-, Est- und Kurlands. 4. Aufl. Riga 1918.

Arbusow, L. Rezension: F. Rörig, Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Baltische Monatsschrift 60. 1929.

Aubin, H. Wirtschaftsgeschichtliche Bemerkungen zur ostdeutschen Kolonisation. Aus Sozial- und Wirtschaftsgeschichte. Gedächtnisschrift für Georg v. Below. Stuttgart 1928.

---

[1]) Bei Quellenzitaten sind die auf den Versammlungen deutscher Historiker 1894 und 1895 festgelegten Editionsprinzipien angewandt worden.

Baasch, E. Die „Durchfuhr“ in Lübeck. Hansische Geschichtsblätter. XIII. 1907.

Bang, Nina Ellinger. Tabeller over skibsfart og varetransport gennem Oeresund 1497—1660. Teil I. Kopenhagen 1906.

Bechtel, H. Der ökonomische Raum für den Handel im Spätmittelalter. Schmollers Jahrbuch 53. Heft 2. 1929.

Below, G. v. Probleme der Wirtschaftsgeschichte. 2. Aufl. Tübingen 1926.

Blumenbach, E. Die Gemeinde der Stadt Riga in 700 Jahren. 1201 – 1901. Riga 1901.

Borries, K. v. Die Handels- und Schiffahrtsbeziehungen zwischen Lübeck und Finnland. Probleme der Weltwirtschaft. Bd. 36. Kiel 1923.

Bothe, F. Gustav Adolfs und seines Kanzlers wirtschaftspolitische Absichten auf Deutschland. Frankfurter historische Forschungen. Frankfurt 1910.

Böthführ, H. J. Die Rigische Rathslinie von 1226 bis 1876. Riga 1877.

Buchholtz, A. Über Versuche zur Reinigung des Fahrwassers der Düna im 16. und 17. Jahrhundert. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga 1895.

Buchholtz, A. Geschichte der Juden in Riga bis zur Begründung der Rigaschen Hebräergemeinde im Jahre 1842. Riga 1899.

Bunge, F. G. v. Die Quellen des Revaler Stadtrechts. Bd. II. Dorpat 1847.

Bunge, F. G. v. Die Stadt Riga im 13. und 14. Jahrhundert. Geschichte, Verfassung und Rechtszustand. Leipzig 1878.

Brotze, Ch. Ehemalige Bauernahrung in Riga. Rigasche Stadtblätter 1811. Nr. 45.

Carlson, F. F. Geschichte Schwedens. Bd. IV und V. Gotha 1855 und 1875.

Dullo. Gebiet, Geschichte und Charakter des Seehandels der grossen deutschen Ostseeplätze. Jena 1888.

Eckert, W. Kurland unter dem Einfluss des Merkantilismus. Riga 1927.

Erdmannsdörfer, B. Deutsche Geschichte vom Westfälischen Frieden bis zum Regierungsantritt Friedrichs des Grossen. 1648 - 1740. Bd. I. Berlin 1892.

Erdmannsdörfer, B. Urkunden und Aktenstücke zur Geschichte Friedrich Wilhelms von Brandenburg. Bd. I. Politische Verhandlungen. Berlin 1864.

Eulenburg, F. Ideen und Probleme in der deutschen Handelsgeschichtsforschung. Festgabe für Schmoller. Teil. II. Leipzig 1908.

Fahlborg, B Ett blad ur den svenska handelsflottans historia (1660 – 1675). Historisk Tidskrift utgiven av Svenska Historiska Föreningen genom Sven Tunberg. 43. Jahrgang, Heft 3. Stockholm 1923.

Feuereisen, A. Zu Livlands Geschichte. Livländischer Kalender 1918. Riga.

Goetz, L. Deutsch-russische Handelsverträge im Mittelalter. Abhandlungen des Hamburgischen Kolonialinstituts. Bd. XXVII. Reihe A. Bd. 6. Hamburg 1916.

Goetz, L. Deutsch-russische Handelsgeschichte im Mittelalter. Hansische Geschichtsquellen 1922.

Hansen, J. Beiträge zur Geschichte des Getreidehandels und der Getreidehandelspolitik Lübecks. Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. I. Heft 1. Lübeck 1912.

Häpke, R. Brügges Entwicklung zum mittelalterlichen Weltmarkt. Abhandlungen zur Verkehrs- und Seegeschichte, herausgegeben von Schäfer. Bd. I. Berlin 1908.

Häpke, R. Die Regierung Karls V. und der europäische Norden. Veröffentlichungen zur Geschichte der Freien und Hansestadt Lübeck. Bd. 3. Lübeck 1914.

Hildebrand, H. Das Rigische Schuldbuch (1286—1352). St. Petersburg 1872.
Hildebrand, H. Das deutsche Kontor zu Polozk. Baltische Monatsschrift 1873.
Hirsch, A. Über die geographische Lage und Entwicklung Danzigs. Danzig 1912.
Hirsch, Th. Danzigs Handels- und Gewerbegeschichte. Leipzig 1858.
Keussler, J. Beiträge zur Verfassungs- und Finanzgeschichte der Stadt Riga. I. Riga 1873.
Klocke, F. Die Stuben von Soest und Münster im alten Riga. Zeitschrift des Vereins für die Geschichte von Soest und Börde. Heft 42. Soest 1927.
Kolkert, W. J. Nederland en het Zweedsche Imperialisme. Devonter 1908.
Kurz, B. Donesenija Rodesa i Archangelsko-baltijskij wopros w polowinie XVII. wieka. Zeitschr. des russischen Unterrichtsministeriums. März 1912 (russisch).
Kuske, B. Die Entstehung der Kreditwirtschaft und des Kapitalverkehrs. Kölner Vorträge. Bd. I. Leipzig 1927.
Lappo Danilewskij. Nowyj perewod donesenij i sapisok Rodesa i Kilburgera o Rossiji. Russisches historisches Journal. Buch 5. 1918 (russisch).
Lewin, L. Über das Kommissionsgeschäft im Hansagebiet. Berlin 1887.
Lewicki, St. Historja Handlu w Polsce (Prawo składu). Warschau 1920.
Livländische Landesordnung. Riga 1707 (LLO).
Melander, K. R. Die Revaler Zollarrende 1623–1629 und die dadurch zwischen Reval und Lübeck hervorgerufenen Misshelligkeiten. Zeitschrift des Vereins für Lübeckische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XIV. Lübeck 1912.
Meyer, W. Handelsbeziehungen zwischen Holland und Livland im 15. Jahrhundert. Baltische Monatsschrift 1912. Heft 5/6.
Mettig, C. Geschichte der Stadt Riga. Riga 1897.
Mettig, C. Die Exportwaren des russisch-hansischen Handels. Sitzungsberichte der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga. 1903.
Monumenta Livoniae Antiqua. Bd. IV. Riga 1844 (MLA.).
Napiersky, J. v. Russisch-livländische Urkunden. St. Petersburg 1868.
Naudé, W. Die Getreidehandelspolitik der europäischen Staaten vom 13.—18. Jahrhundert. Acta Borussica. Berlin 1896.
Odhner, C. Th. Sveriges inre historia under drottning Christinas fermyndare. Stockholm 1865.
Osten-Sacken, P. v. d. Livländisch-Russische Beziehungen während der Regierungszeit des Grossfürsten Witowt von Litauen (1392—1430). Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. Bd. 20. Riga 1910.
Rachel, H. Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16.—18. Jahrhundert. Schmollers Jahrbuch 33. Heft 2. 1909.
Rachel, H. Die Handelsverfassung der norddeutschen Städte im 15.—18. Jahrhundert. Schmollers Jahrbuch 34. Heft 3. 1910
Rachel, H. Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preussens bis 1713. Bd. I. Acta Borussica 1911.
Richter, A. v. Geschichte der dem russischen Kaiserthum einverleibten deutschen Ostseeprovinzen. Bd. I und II. Riga 1857/1858.
Richter, A. v. Das Secretbuch des Rigaschen Bürgermeisters Dunte und die Handelspolitik Rigas in der I. Hälfte des XVII. Jahrhunderts. Inland 1857. Nr 2–3.
Rörig, F. Hansische Beiträge zur deutschen Wirtschaftsgeschichte. Schriften der baltischen Kommission zu Kiel. Bd. IX. Breslau 1928.
Sapunow, A. Reka sapadnaja Dwina, istoriko-geografičeskij obsor. Vitebsk 1893 (russisch).

Schirren, C. Die Recesse der livländischen Landtage aus den Jahren 1681 bis 1711. Dorpat 1865.
Schmidt, Th. Geschichte des Handels und der Schiffahrt Stettins. Teil I. Stettin 1869.
Schröder, G. v. Der Handel auf der Düna im Mittelalter. Hansische Geschichtsblätter 1917. Heft 1.
Sieveking, H. Die mittelalterliche Stadt. Vierteljahresschrift für Sozial- und Wirschaftsgeschichte. Bd. 2. 1904.
Sieveking, H. Der Kaufmann im Mittelalter. Schmollers Jahrbuch 52.
Siewert, F. Die Lübecker Rigafahrer-Compagnien im 16. und 17. Jahrhundert. Berlin 1896.
Sillén, A. W. af. Svenska handelns och näringarnes Historia under de tre Carlarnes tidehvarf. Upsala 1871.
Stein, W. Beiträge zur Geschichte der deutschen Hanse. Giessen 1900.
Stein, W. Handelsbriefe aus Riga und Königsberg von 1458—1461. Hansische Geschichtsblätter 1898.
Stieda, M., u. Mettig, C. Schragen der Gilden und Ämter der Stadt Riga bis 1621. Riga 1896.
Strieder, J. Studien zur Geschichte kapitalistischer Organisationsformen. 2. Aufl. Leipzig 1925.
Thomsen. Danzig als Handelshafen mit besonderer Berücksichtigung des Getreidehandels. Danzig 1918.
Transehe-Roseneck, A. v. Gutsherr und Bauer in Livland im 17. und 18. Jahrhundert. Abhandl. des Strassburger Seminars. Heft VII. Strassburg 1890.
Transehe-Roseneck, A. v. Die Entstehung der Schollenpflichtigkeit in Livland. Mitteilungen aus der livländischen Geschichte. Bd. 23. Riga 1926.
Tschumikow, A. Materialy dla istorii russkoj torgowli. Russkaja torgowaja kompanija w Schwezii. Schriften der Kaiserl. Gesellschaft für Geschichte u. Altertumskunde an der Moskauer Universität. 1875 (russisch).
Tyszkiewicz, K., hr. Wiadomość historyczna o zamkach, horodyszczach i okopiskach starożytnych na Litwie i Rusi Litewskiej. Wilno 1859.
Vitebskaja Starina. Bd. I. Vitebsk 1883 (russisch).
Wihgrabs, G. Die rechtliche Lage der Livländischen Bauern in der ersten Hälfte des XVIII. Jahrhunderts. Schriften des lettländischen Staatsarchivs VI. Teil I. Riga 1927.
Winterfeld, L. v. Versuch über die Entstehung des Marktes von Lübeck und den Ursprung der Ratsverfassung in Lübeck. Zeitschrift des Vereins für Lübische Geschichte und Altertumskunde. Bd. XXV. Heft 2. Lübeck 1929.
Wolff, J. Senatorowie i dygnitarze Wielkiego Księstwa Litewskiego 1386—1785. Krakau 1885.

I. Abschnitt.

Vorgeschichte.

1. Die Standortlage der Stadt.

Die These Rörigs, dass eine städtische Niederlassung vorausgegangenen Handelsreisen folgt und nicht umgekehrt, wird hier bestätigt, denn die Düna, schon von den Normannen befahren, wurde um Mitte des 12. Jahrhunderts zu einer wichtigen Handelsstrasse für die deutschen Kaufleute[1]).

Vor Gründung der Stadt aber konnte der westliche Handelsverkehr von Gotland aus nur auf eine geringe Entfernung von der See in das Dünaflussgebiet eindringen, weil er keinen festen Stützpunkt hatte; im Herbst kehrten daher die Kaufleute nach beendeten Geschäften wieder in ihre Heimat zurück[2]).

Die Bedeutung, welche dem natürlichen Standortfaktor der günstigen Verkehrslage für die Entwicklung einer Handelsstadt zukommt, ist ohne weiteres am Beispiel Rigas zu ersehen, das gewissermassen ein russischer Markt für sich war. Denn die Annäherung des oberen Dnjepr an die Volga und Düna und damit die leichte Zugänglichkeit zu den grossen Inlandszentren Pskov, Smolensk und die Nähe der russischen Dünahandelsplätze — Polock (410 km) und Vitebsk (528 km) — mussten, zusammen mit der Lage Rigas an der Mündung der Düna in die tiefste Ostseebucht[3]), die notwendigen Vorbedingungen für die Entwicklung eines Handelsemporiums abgeben.

Es ist genugsam bekannt, welche grosse ökonomische Bedeutung den Flüssen im Osten zukommt, stellten sie doch in früheren Zeiten die einzige Möglichkeit dar, Massengüter durch

---

[1]) Auch der Handel der Deutschen mit den Semgallern und Liven an der kurländischen Aa wird durch das Verbot der Benutzung des Semgaller Hafens durch Innocenz III. (1200) bezeugt.

[2]) Holme bei Üxküll, von wo aus in den achtziger Jahren des 12. Jahrhunderts die Bekehrung der heidnischen Liven und Letten begonnen wurde, konnte sich zum Handelsstützpunkt schon deswegen nicht entwickeln, weil die Seeschiffe bis dahin nicht gelangen konnten, da Üxküll ca. 30 km landeinwärts an der Düna, oberhalb der Stromschnellen des Rummels lag.

[3]) Etwa 15 km von der Flussmündung.

die weglosen, mit Wald und Sumpf bedeckten Gegenden Russlands, Litauens und Polens zu führen. Damit war aber auch das Hinterland Rigas mit den Gegenden, die die Düna und ihre Nebenflüsse durchzogen, gegeben; im Süden wurde es durch das Flussystem des Njemen (Memel) begrenzt, umfasste also Teile von Litauen und Weissrussland bis hinein nach Grossrussland[1]). Die Nähe des Dnjepr und seiner Nebenflüsse ermöglichte eine Handelsexpansion bis tief in die Ukraina hinein. Endlich beherrschte die Stadt vermittels der in den Rigaschen Meerbusen mündenden kurländischen und livländischen Aa einen grossen Teil von Kurland und Livland. Dank diesem umfangreichen Hinterland konnte sich der Handel Rigas reich und selbständig entfalten[2]). Denn für alles, was jenes weite Hinterland an Naturerzeugnissen zur Ausfuhr brachte, kam Riga durch seine Wasserverbindungen als einziger Endpunkt in Frage; von hier aus gelangten diese Erzeugnisse auf die westlichen Märkte im Tausch gegen westliche Waren.

Somit war der Stadt schon mit der Gründung die historische Aufgabe — als Brücke zwischen Osten und Westen zu dienen — vorgezeichnet.

Den Anstoss zur Gründung Rigas haben die Handelsreisen der deutschen Kaufleute gegeben, und sie werden auch bei der Ausführung des Planes in starkem Masse mitgewirkt haben[3]), die Initiative ging jedoch von Bischof Albert aus. Er war der Städtegründer und Obereigentümer und Verteiler der Grundplätze. Wir können daher mit Arbusow sagen, dass für ein Gründerkonsortium im Sinne von Rörig[4]) in Riga kein Raum blieb[5]).

---

[1]) Ein Beispiel dafür, dass das natürliche Hinterland mit dem politischen durchaus nicht zusammenzufallen braucht.

[2]) Auch die beiden nächstwichtigsten Städte Livlands — Dorpat und Reval — sind ein paar Jahrzehnte später (1224 und 1230) an Verkehrspunkten gegründet worden — als Stützpunkte des deutschen Fernhandels nach Novgorod und Pskov; doch da sie letzten Endes nur Grenzhandelsstädte waren und kein eigenes Hinterland vom Umfang Rigas aufzuweisen hatten, ist ihre Handelsbedeutung geringer gewesen.

[3]) Nach Sieveking mussten Stadtherr und Kaufmannschaft zu einer Städtegründung zusammenkommen. S. 1038.

[4]) S. 253 spricht Rörig die Vermutung aus, „dass auch hier ein Unternehmerkonsortium am Werke war".

[5]) Vgl. Arbusow (Rörig), S. 129 ff; Klara Redlich, „Die Gründung Revals und Rigas". Manuskript ihres Vortrages in der Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde zu Riga 1929. Dazu die Widerlegung Rörigs bei Louise v. Winterfeld für den Markt von Lübeck. Wir schliessen uns der Meinung v. Winterfelds an, dass es dem mittelalterlichen Menschen fernliegen musste, „in bewusstem Rationalismus neue Rechtsverhältnisse klar vorauszusehen und zu gestalten". S. 460.

Die Gründung Rigas inmitten einer fremdstämmigen und feindlich eingestellten Bevölkerung von Liven und Letten musste notwendig der Politik der Stadt zwei Wege weisen. Zunächst musste für den Schutz der Missionstätigkeit und des Handels eine militärische Macht geschaffen werden, und diese Rolle wies Bischof Albert dem Schwertbrüderorden zu[1]). Dessen Nachfolger, der Deutschritterorden, spielte in der Geschichte Livlands eine grosse Rolle als politische Macht, seine Handelstätigkeit jedoch war gering und reichte bei weitem nicht an die des Deutschen Ordens in Preussen heran[2]). Daher konnte er auch den Rigaschen Kaufleuten keine wesentliche Konkurrenz bereiten[3]).

Aus der geographischen Lage der Stadt ergab sich aber noch die Notwendigkeit, den Zuzug von Einwohnern und Kapital aus dem Westen zu fördern; galt es doch nicht nur das nähere Umland Rigas — Livland, sondern darüber hinaus auch das weite Hinterland von Weissrussland und Litauen zu erschliessen und dem Handel dienstbar zu machen. Die rasche Hebung eines Kolonisationsgebietes kann aber anfangs nur unter der Voraussetzung des Kapitalimports erzielt werden[4]). Das Kapital in Geld- und Warenform konnten damals aber nur die alten deutschen Handelsstädte, vor allem die westfälischen und Lübeck, liefern; eine wichtige Rolle mag dabei auch der Kredit gespielt haben, der dem auswandernden, wagenden Kaufmann in seiner Heimatstadt gewährt wurde.

Da Riga schon früh (um 1280) Mitglied des Hansebundes geworden war, und als solches in reger Weise an allen Handelsunternehmungen der Hanse in fremden Ländern teilnahm[5]),

---

[1]) Infolge des Zusammenbruches in der Schlacht bei Saule — 1236 — verschmolzen die Reste mit dem Deutschen Orden in Preussen und wurden ein Zweig desselben.

[2]) Nach Schroeder S. 58 und 73 fehlte dem Ordenshandel in Livland die Organisation, die er in Preussen besass. Über die Handelstätigkeit der Komture von Dünaburg und Goldingen vgl. Napiersky Nr. CXCV und Hildebrand, Kontor zu Polozk S. 346.

[3]) Da in diesem Abschnitt nur die grossen Entwicklungslinien gezeigt werden sollen, interessiert uns der Orden hier weniger, aus dem gleichen Grunde verzichten wir auf die Betrachtung verfassungsrechtlicher und politischer Fragen (Stellung des Ordens und Erzbischofs zur Stadt, ihre Kämpfe um die Oberherrschaft, Ratsverfassung u. a. m.); wo es dagegen durchaus notwendig erscheint, werden wir eine kurze Skizze der politischen Zustände zur Erläuterung der ökonomischen Probleme heranziehen.

[4]) Vgl. Aubin S. 182.

[5]) Vgl. Meyer S. 270.

konnten die Rigaschen Kaufleute aktiven Handel nach dem Westen treiben und die Zinsen für die geliehenen Kapitalien durch die Ausfuhr von Rohprodukten aus dem Hinterlande aufbringen[1]).

2. Die Hegemonie des Westens im Rigaschen Dünahandel und seine Ausschaltung.

Den zeitweilig in der Stadt sich aufhaltenden und den sich hier niederlassenden fremden Kaufleuten musste volle Verkehrsfreiheit garantiert werden, sollte die Expansion nach dem Osten weitergeführt und der Handel nicht in engere Grenzen zurückgeschraubt werden. In richtiger Erkenntnis dieses Umstandes verlieh Bischof Albert den ansässigen und zugereisten Kaufleuten Zoll- und Verkehrsfreiheit in ganz Livland, Freiheit vom Strandrecht, gerichtlichem Zweikampf und glühendem Eisen[2]). Die Gleichstellung der sich vorübergehend in der Stadt aufhaltenden Kaufleute mit den fest ansässigen Bürgern ergab sich dabei ohne weiteres, denn die letzteren rekrutierten sich aus ersteren und standen anfangs auch zahlenmässig hinter ihnen zurück[3]). Von der Stärke und den Vorrechten der fremden Kaufleute zeugt auch ihr Zusammenschluss in Genossenschaften, wie sie uns in den Handelshöfen von Lübeck, Soest und Münster überliefert worden sind[4]). Ihre rechtliche Privilegierung vor den Bürgern äusserte sich im Anspruch auf ein beschleunigtes Gerichtsverfahren[5]).

Dieser starken Stellung der fremden Kaufleute in der Stadt entsprach auch ihre tatsächliche Rolle im östlichen Handelsverkehr, was unter anderem aus den Dünahandelsverträgen zu ersehen ist[6]).

---

[1]) Riga bildete zusammen mit den livländischen Städten, mit Gotland und den deutschen Kaufleuten der schwedischen Städte ein selbständiges Drittel im Brügger Kontor — 1347. Rigas Handelsverbindungen reichten bis nach Norwegen, Schweden und Dänemark, auch nach Hamburg, Holstein und Westfalen zweigte es seinen Handel ab. 1363 hatten Riga, Reval und Dorpat ein eigenes Drittel im St. Peterhof zu Novgorod. Vgl. Meyer S. 270 und Siewert S. 148.

[2]) „Dieses waren die vornehmsten Lockmittel." Keussler S. 2, 8. Doch war diese Handelspolitik für den Anfang überall nötig; wir treffen sie auch in Lübeck und Genua.

[3]) Vgl. Bunge, Die Stadt Riga S. 95.

[4]) Vgl. dazu Klocke, Die Stuben von Soest und Münster im alten Riga.

[5]) Vgl. Bunge, a. a. O. S. 631. Das Verfahren nach Gastrecht.

[6]) Im Handelsvertrag, den der Fürst von Smolensk 1229 mit den Deutschen schliesst, werden die Bürger Rigas an letzter Stelle genannt nach den Vertretern von Gotland, Lübeck, Soest, Münster, Groningen, Dortmund und Bremen. Vgl. Schroeder S. 44.

Die westliche Kaufmannschaft trat als Patronin des Dünahandels auf, mit ihren Geld- und Warenkrediten wurde das Rigasche Hinterland erschlossen, Handelsverbindungen angeknüpft, Handelsetappen und Warendepots in Smolensk und Polock geschaffen. In der zweiten Hälfte des 13. und im 14. Jahrhundert wuchs nun Riga immer mehr in den Dünahandel hinein[1]); ein Teil der zugereisten westlichen Kaufleute liess sich in der Stadt nieder, erwarb das Bürgerrecht und verlegte seinen Handel von aussen nach innen. In dieser Zeit wurde die Stadt auch wirtschaftlich so mächtig und kapitalkräftig[2]), dass sie eine selbständige Handelspolitik verfolgen und die Hegemonie des Westens abschütteln konnte[3]). Dieser Umschwung trat wiederum in den Handelsverträgen zutage, in denen Riga erst lediglich als Vertreterin der westlichen Kaufleute auftrat (1263), dann aber den Dünahandelsverkehr ganz selbständig regelte[4]). Die Handelsstützpunkte in Polock und Smolensk, ursprünglich mit Hilfe der westlichen Kaufmannschaft organisiert, wurden zu Rigischen Faktoreien; der Rigasche Rat regelte nun eigenmächtig den Handelsverkehr dieser Kontore mit den Russen und bestimmte ihre innere Organisation und Verwaltung[5]).

Es gelang auch tatsächlich der Stadt, die Herrschaft über den Dünahandelsverkehr auf Kosten der westlichen Hansestädte an sich zu reissen; seit 1366 häufen sich die Klagen derselben über die Behinderung der „Bergfahrt", doch alle Verhandlungen Lübecks mit Riga über die Wiederherstellung der Freiheit des Dünahandels verliefen resultatlos[6]).

3. Der Rückgang der aktiven Handelstätigkeit Rigas nach dem Westen.

Gestützt auf seine geographische Lage, verfolgte nun Riga eine Politik, die den westlichen Kaufleuten das Eindringen in sein Hinterland verwehrte. Damit wurde verhindert, dass die Fremden bis zum Ursprungsort der Exportgüter vordrangen

[1]) Schroeder S. 71 f.

[2]) Quellenmässig nicht festzustellen. Hildebrand belegt den Kapitalreichtum mit den niedrigen Zinssätzen von 5,5/9—10%; wenn er aber gleichzeitig vom Überwiegen des primitiven Borghandelsgeschäfts spricht, so lassen sich diese geringen Zinssätze ebensogut auf die kleine Nachfrage nach Geldkapitalien zurückführen. Hildebrand S. XXX und Schroeder S. 81.

[3]) Schroeder S. 81.

[4]) Schroeder S. 56 und Goetz, Handelsgeschichte S. 534.

[5]) C. Mettig S. 115, Die Wägeordnung von 1338 und die Rechtssatzung von 1393 für das Polocker Kontor, die Vermögensverwaltung der katholischen Kirche zu Smolensk. Dazu Goetz, Handelsgeschichte S. 463 und 466.

[6]) Verhandlungen darüber: 1366, 1373, 1383 und 1392. Vgl. Schroeder S. 74—80. Goetz, Handelsgeschichte S. 465 und Stein, Beiträge S. 67.

und dort ebenso billige Kaufgelegenheit vorfanden wie die Rigischen, und durch unmittelbaren Absatz ihrer Importwaren an die einheimische Bevölkerung Riga Konkurrenz machten. Damit waren schon in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts die fremden Kaufleute, ob Hansen oder Nichthansen, an Riga als Grenzhandelsplatz eines, wenn auch nicht politisch, so doch handelspolitisch ziemlich geschlossenen Gebietes gebunden[1]).

Die neuen Anforderungen, die damit den Rigaschen Kaufleuten gestellt waren — die durch die Ausschaltung der Fremden im Handelsverkehr mit dem Hinterland entstandene Lücke auszufüllen, erforderten aber weitgehende Konzentration der Handelstätigkeit und des vorhandenen Kapitals auf den östlichen Handel[2]). Schon die Art des Handels mit dem kapitalarmen Hinterlande bedingte eine weitgehende Festlegung von Kapital in Form von Warenkrediten. Dieses aber musste zur notwendigen Folge haben, dass der aktive Handel nach dem Westen immer mehr abnahm; auf den westlichen Märkten war der Rigasche Kaufmann den kapitalkräftigeren und auf gefestigte Handelsverbindungen gestützten hansischen Kaufherren nunmehr nicht gewachsen[3]).

Diese Konzentration aller verfügbaren Kräfte und Mittel auf das eigene Handelsgebiet tritt auch in der Zurückziehung der Rigaschen Kaufleute aus dem Novgoroder Handel zutage. Hier hatte Riga zusammen mit Reval und Dorpat seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts eine bedeutende Rolle gespielt und den Einfluss der übrigen Hansestädte auf dieses Kontor Anfang des 15. Jahrhunderts endgültig gebrochen. Jetzt wurde aber die Leitung und Regelung des Novgoroder Kontorhandels Reval und Dorpat überlassen, die mit diesem Handel verwachsen waren[4]).

[1]) Vgl. Stein, Beiträge S. 66.

[2]) Wieweit das westliche Kapital tatsächlich, wenn auch nicht rechtlich, weiterhin im Rigaschen Hinterland arbeitete, lässt sich quellenmässig nicht feststellen. Durch Geld- und Warenkredite an Rigasche Kaufleute konnte der westliche Handel dorthin Kommissionscharakter angenommen haben. Doch ist nach Siewert (S. 172) der Kommissionshandel zwischen Riga und Lübeck bis ins 17. Jahrhundert durch seinen zufälligen und gelegentlichen Charakter gekennzeichnet. Über das Vorkommen von Kommissionsgeschäften im 13. und 14. Jahrhundert vgl. Hildebrand S. XXV f. und Siewert S. 171 f.

[3]) Nach Häpke hat Riga bis um die Wende des 13. Jahrhunderts Eigenverkehr nach Brügge unterhalten, um dann dem Zwischenhandel der wendischen Städte völlig das Feld zu räumen. S. 115.

[4]) Nach Goetz war Riga in den ersten Zeiten des Novgoroder-deutschen Handels mehr an ihm beteiligt als Reval und Dorpat, da Riga die erste und nächste Eingangspforte nach Liv- und Russland für die gotländischen und deutschen Kaufleute war. Handelsgeschichte S. 409 f. Schroeder S. 73 und Siewert S. 149.

Indem Riga nun die Hansen aus seinem Hinterland ausschloss und sein Aktivhandel nach Westen nachliess, fand es im 15. Jahrhundert in steigendem Masse in den Holländern einen Bundesgenossen, den es gegenüber der starken Stellung Lübecks und der anderen Hansestädte auf seinem Markt ausspielen konnte. Denn seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts nahm der Verkehr der Holländer durch den Sund nach Livland immer mehr zu, und im 15. Jahrhundert hatten sie ihre Handelsbeziehungen hier so gefestigt und waren so unentbehrlich geworden, dass alle Bemühungen der Hanse, sie zu vertreiben, scheiterten[1]). Für Riga und Danzig waren die Holländer insbesondere wegen des billigen Frachtangebots willkommen. Auch erforderte die Natur der schweren östlichen Massenwaren eine direkte Frachtverbindung mit Westeuropa unter Vermeidung der vielen Umladungen. Dieses machte aber Lübecks Stellung als Umschlagsplatz auf der Verkehrslinie Novgorod-Brügge gegenstandslos. Als die Holländer ausserdem noch das billigere Bayensalz einführten, wurde Lübecks Handel mit dem teuren Lüneburger Salz stark geschädigt[2]). Die Zwangspolitik der Hanse gegen die Holländer wollte Riga nicht mitmachen, es sah darin eine Gefahr für die Handelsbedeutung der Stadt. Diese Politik Rigas führte aber dazu, dass seit Mitte des 16. Jahrhunderts die Handelsbeziehungen zwischen Livland und Westeuropa fast ausschliesslich in die Hände der Holländer übergingen.

4. Der Konzentrationsprozess des östlichen Handels auf Riga.

Auch im östlichen Handel mussten die Rigaschen Kaufleute immer mehr auf eine aktive Handelstätigkeit verzichten und sich auf Riga zurückziehen, dieser Prozess war Anfang des 16. Jahrhunderts beendet. Die Konzentration des Handels mit dem Hinterland auf Riga war im wesentlichen durch die Entwicklung eines selbständigen östlichen Händlerstandes bedingt, der wiederum als Folgeerscheinung der östlichen Staatenbildung[3]) und der Erschliessung des Landes durch das westliche Kapital

---

[1]) Die Hansebeschlüsse über die völlige Unterbindung des Verkehrs der Holländer nach Livland von 1425 und 1461 scheitern am Widerstand der livländischen Städte (Städtetage 1426, 1442, 1461), die Hanse muss Konzessionen machen und der Verkehr der Holländer nach Livland wird auf die Frachtführung beschränkt (Hansetage 1423, 1426, 1461, 1470, 1471). Meyer S. 279 f., 348, 353 f., 361.

[2]) Vgl. Hansen, Getreidehandel S. 7 f.

[3]) Über des Grossfürsten Witowts (1392—1430) Bestrebungen vgl. Osten-Sacken S. 171 ff.

betrachtet werden kann, indem dadurch der Wohlstand der Bevölkerung gesteigert und ihr Handelsgeist entwickelt wurden.

Die Rigaschen Kaufleute gaben ihre Handelsfahrten ins Hinterland auf, und die litauisch-weissrussischen Händler führten nun ihre Rohprodukte selbst stromabwärts nach Riga, tauschten dafür westliche Waren ein und vertrieben sie im Osten. Dieses äusserte sich u. a. in der Aufgabe des Polocker Kontors durch Riga Anfang des 16. Jahrhunderts, denn damit wurde das Schwergewicht des deutsch-russischen Handels auf den Rigischen Markt verlegt und hier konzentriert.

Diese Entwicklung spiegelte sich deutlich wider in den Handelsverträgen der Stadt mit den Oberherren ihres Hinterlandes. Darunter war der Vertrag von 1229, den der Fürst Mstislav Davidovič von Smolensk mit den deutschen Kaufleuten abschloss, rund 200 Jahre die massgebende Norm für den Handelsverkehr im ganzen Dünagebiet[1]). Dieser Vertrag war auf dem Grundsatz strenger Gegenseitigkeit aufgebaut; den Russen wurde die freie Fahrt und der Handel über Riga hinaus nach Lübeck, und den Deutschen über Smolensk nach Innerrussland zugesichert[2]), gleichzeitig wurde von beiden Seiten Zollfreiheit[3]) und freier Wareneinkauf und -verkauf gewährt. Die Sicherheit des Dünaverkehrs — „der reine Weg" — wurde wie in diesem, so auch in allen folgenden Verträgen besonders unterstrichen[4]) und dem Kaufmann und seiner Ware auch in Kriegszeiten der neutrale Charakter zugesichert. Doch schon im zweiten Handelsvertrage Rigas mit Smolensk (1250) trat das Bestreben der Russen hervor, den Handelsverkehr der Deutschen über Smolensk hinaus zu verhindern[5]). Hier zeigte sich das Anwachsen der eigenen Handelstätigkeit der Russen; den Handelsverkehr nach Innerrussland wollten sie sich selber vorbehalten und die deutsche Konkurrenz nach Möglichkeit ausschalten[6]). Dieser Prozess wurde im Laufe des 15. Jahrhunderts immer deutlicher sichtbar, und die Handelsfahrten der Rigaschen Kaufleute wurden immer mehr eingeschränkt und ihr Handel zurückgedrängt, erst auf Smolensk, dann auf Polock. Gerechtfertigt wurde dieses Vorgehen damit, dass Riga die Russen an der Seefahrt hindert, und es wurde die Verwirklichung der in den ersten Verträgen ausgesprochenen Gleichberechtigung ver-

[1]) Vgl. Goetz, Handelsgeschichte S. 447.
[2]) Vgl. Goetz, Handelsverträge S. 266–270.
[3]) Vgl. Goetz, Handelsverträge S. 280 ff.
[4]) Goetz, Handelsgeschichte S. 505.
[5]) Das alte Recht der Deutschen auf die Weiterfahrt wird in eine Gnadenbewilligung des Fürsten umgewandelt. Goetz, Handelsverträge S. 317.
[6]) Schroeder S. 46, Goetz, Handelsgeschichte S. 453 f.: Smolensk sollte Zentralpunkt und Endziel des deutschen Dünahandels werden.

langt[1]) (1399, 1466). Nun war der letzte Stützpunkt Rigas Polock, wie der erste Smolensk; in diesen beiden Städten hatten die Rigaschen Kaufleute ihre Warenniederlagen, und von hier aus drangen sie ins Innere von Litauen, Gross- und Weissrussland, um gegen ihre westlichen Waren Rohprodukte einzutauschen. Denn trotz der Zusicherung in den Verträgen konnte anfangs von einem aktiven Seehandel der Russen, wirtschaftlich gesehen, keine Rede sein; sie waren viel zu kapitalschwach und geschäftsunkundig, um direkt mit dem Westen zu handeln[2]), und die Deutschen mussten daher die Ein- und Ausfuhr besorgen. Dies änderte sich aber im Laufe zweier Jahrhunderte, als sich durch den Handelsverkehr mit den Deutschen in Weissrussland und Litauen ein eigener Handelsstand entwickelte, und die Kapitalakkumulation zunahm. Jetzt wurden die Fremden zuerst aus dem einheimischen Handel verdrängt, was durch Kenntnis der Landessprache und -sitten erleichtert wurde. Darüber hinaus machte sich nun aber auch das Bestreben der Russen und Litauer geltend, in direkten Verkehr mit dem Westen zu treten, und fand seinen Niederschlag im Handelsvertrag von Kopussa 1406[3]). Durch diesen Vertrag wurde beiden Kontrahenten (Riga und Polock) zwar die freie Fahrt über Riga, bzw. Polock zugestanden, doch mit dem Vorbehalt, dass dadurch die künftig in Riga und Polock zu errichtenden Niederlagen nicht beeinträchtigt würden[4]). Praktisch blieb also alles beim alten; die hauptsächlichsten Gegensätze, die die russische Ostseefahrt und die deutsche Reise über Polock betrafen, wie auch der Gäste- und Kleinhandel wurden damit nicht aus der Welt geschafft[5]). Als daher Grossfürst Alexander von Litauen Polock am 4. Oktober 1498 das Magdeburger Recht mit dem Stapel verlieh, war es bloss die rechtliche Anerkennung eines längst bestehenden Zustandes[6]).

---

[1]) Goetz, Handelsverträge S. 343, 356; Schroeder S. 106 und 141.

[2]) Schroeder S. 81.

[3]) Unter Witowt traten im Dünaverkehr zwei Momente hervor: a) Polock zur Zentralstelle des Dünahandels zu machen und die Weiterreise der Deutschen nach Smolensk und weiter östlich zu verhindern, und b) über Riga hinaus sich freie Handelsfahrt auf der Ostsee nach Gotland und Deutschland zu sichern. „Die Polocker wollten den Deutschen Handelsbeschränkungen auferlegen, die zu dem ganzen System der Zurückdrängung des deutschen Handels gehörten und dann im Vertrage von Kopussa durchgeführt wurden.“ Goetz, Handelsgeschichte S. 467 und 469.

[4]) Der Vertrag war überhaupt sehr unklar gehalten. Vgl. Schroeder S. 117. Goetz, Handelsverträge S. 472.

[5]) Goetz, Handelsverträge S. 347 f.

[6]) Das Polocker Stapelrecht wurde auch späterhin noch 1510 und 1634 von den Königen von Polen bestätigt. Goetz, Handelsverträge S. 515.

Die ökonomischen Gründe für diese Entwicklung lagen in der geopolitischen Lage Rigas. Denn die Handelsverbindung von Weissrussland, Litauen und Polen mit der Ostsee und damit mit dem industriell vorgeschritteneren Westen erfolgte ja fast ausschliesslich vermittels der Düna, des Njemen und der Weichsel. Die am Endpunkt dieser Flussysteme gelegenen Handelsstädte mussten letzten Endes den Handelsverkehr zwischen Osten und Westen bei sich konzentrieren, denn die vorgeschobenen Handelsstützpunkte, wie das Rigaer Kontor in Polock und das Danziger in Kovno, mussten notwendig mit der Entwicklung dieser Länder Ende des 15. Jahrhunderts zusammenbrechen.

5. Die Anpassung Rigas an die veränderten Verhältnisse.

Die Bedeutung der geopolitischen Lage Rigas äusserte sich insbesondere darin, dass sowohl der östliche wie der westliche Kaufmann die Stadt nicht umgehen konnten. Dieses ergab sich einmal aus der Tatsache, dass die gewichtsschweren Rohstoffe aus dem weissrussisch-litauischen Hinterlande nur auf der schiffbaren Düna zum Meer gebracht werden konnten, wobei Riga als Mündungshafen nicht auszuschalten war. Dann aber konnte auch der industrielle Westen die im Rigaschen Hinterland produzierten Rohstoffe nicht entbehren und hatte seinerseits dem Hinterland Artikel anzubieten, die dieses selbst nicht hätte erzeugen können; so dass er auf den Tauschverkehr mit dem Rigaschen Hinterland angewiesen war.

Träger dieses Tauschverkehrs waren einerseits die westlichen und andererseits die östlichen Kaufleute, der Rigasche Kaufmann schien ausgeschaltet zu sein. Diese Situation stellte die Existenzberechtigung der Rigaschen Kaufleute in Frage, daher musste sich auch die gesamte Handelspolitik des Rats auf die Einschaltung der eigenen Kaufleute in den Austauschprozess konzentrieren. Und so wurden zum Zweck der Nahrungssicherung[1]) stadtwirtschaftliche Schranken aufgerichtet, die den direkten Warenaustausch zwischen Osten und Westen verhindern sollten. Das gegebene Mittel war das Gästehandelsverbot: 1437 wurde es gegenüber den Holländern angewandt,

[1]) Schreiben Rigas an Lübeck von 1460. Hier wird darauf hingewiesen, dass die in Riga weilenden Gäste dem Handel der Bürger starken Abbruch täten und deren Verdienst sehr schmälerten. Der Rat habe, heisst es weiter, was recht und billig sei, die Interessen der Bürgerschaft vertreten und mit Rücksicht auf deren Erwerb nach reichlicher Erwägung das Verbot erlassen. Und am 2. September 1468 begründet es der Rat mit den Worten: „um unsere Bürger und ihre Gesellen bei Brot und Nahrung zu erhalten". Schroeder S. 152 f.

aber schon 1460 auf alle fremden Kaufleute, ob Hansen oder Nichthansen, ausgedehnt. Ökonomisch gesehen, bedeutete diese Entwicklung das Eindringen des Zunftgeistes in den Handel, politisch war die Ausdehnung des Fremdenrechts auf die Kaufleute der anderen Hansestädte insofern bedeutsam, als Riga damit den Städten den Weg zur Sonderpolitik wies und so die wesentlichen Grundlagen der Hanse erschütterte. Daher sind auch die Bestrebungen der Hansestädte, vor allem Lübecks, um Aufhebung des Gästehandelsverbots verständlich, doch zeitigten sie keinen Erfolg [1]).

Damit wurde der rein ökonomischen Tendenz der Ausschaltung des Zwischenhandels Hemmungen entgegengesetzt, und der direkte Austauschverkehr verhindert. Die Politik ist hier aber nicht primärer und konstituierender Faktor, sie ist nur ein neues Datum, das die Vorteile oder Nachteile einer geopolitischen Lage ändert und durch diese hindurch bestimmend auf die wirtschaftliche Entwicklung einwirkt. Die Entwicklung Rigas zum passiven Handel wurde im wesentlichen durch zwei Ursachen bestimmt, die nebeneinander als eine Bevorzugung der eigenen und Benachteiligung der fremden Verkehrslage wirkten. Einmal war es die aus dem freien Ablauf des Wirtschaftsverkehrs sich ergebende Kräfteverschiebung zwischen Osten und Westen, und dann die politischen Massnahmen des Rigaschen Rats zur Sicherung der Nahrung für die eigenen Bürger.

6. Die finanzielle Basis des Rigaschen Handels mit dem Osten.

Nachdem wir die ökonomische Entwicklung Rigas aufgezeigt haben, müssen wir nunmehr auf die finanzielle Basis dieser Entwicklung eingehen.

Bei der im Osten herrschenden Naturalwirtschaft und wegen der Kapitalarmut wurde der Handel überwiegend als barer Tauschhandel von Ware gegen Ware in einem Zuge oder als Borghandel — Hingabe einer Ware für eine in Zukunft zu liefernde Ware — betrieben. Die Quellen jener Zeit, insbe-

[1]) Riga beharrte bei seinem Verbot und ist der einmal eingeschlagenen Handelspolitik, trotz aller Vorstellungen des Hansebundes, treu geblieben. 1539 erneuern Riga, Reval und Dorpat das Gästehandelsverbot. Schroeder S. 155 und Siewert S. 150. Goetz ist der Meinung, dass vorher in Reval und Dorpat nur der Handel zwischen Russen und Nichthansen verboten war. Goetz, Handelsgeschichte S. 524.

sondere das „Rigische Schuldbuch“ (1286—1352)[1]), aber auch die Handelsverträge[2]) zeigen uns, welche Bedeutung dem Kredithandel seit Gründung der Stadt zukam. Das Vorherrschen des Warenkreditgeschäftes erklärt Hildebrand mit den grösseren Gewinnchancen, da bei zweimaligem Jahresumsatz bis 100 % erzielt werden konnten, während der Zinsfuss für Gelddarlehen bloss 5—12 % betrug.

Neben höherem Gewinn war der Kredithandel mit dem Osten jedoch auch mit grösserem Risiko verbunden, daher trat auch die Hanse dagegen auf. Der über 100 Jahre währende Kampf (1366—1476) der Hanse gegen den Borghandel mit den Russen blieb jedoch erfolglos, wie schon aus den zahlreichen Verboten jener Zeit zu ersehen ist. Wenn auch diese Verbote in erster Linie für das hansische Kontor in Novgorod erlassen wurden, so war es doch klar, dass die livländischen Städte, als andere Eingangspforten nach Russland, miteinbezogen werden mussten, sollten diese Beschlüsse überhaupt einen Wert haben. Doch waren Riga, Reval und Dorpat wenig geneigt, den gewinnbringenden Borghandel mit den Russen auf Grund von Hansebeschlüssen einzustellen. Wenn sie auch wiederholt (1399—1460) diesbezügliche Verordnungen erliessen, so waren diese, analog den Handelssperren gegen die Russen, blosse Gesten gegenüber der Hanse. Der Kredithandel hatte so tiefe Wurzeln gefasst und war so notwendig geworden, dass Riga und das Polocker Kontor, trotz aller Beschlüsse der

[1]) Die Existenz solcher Schuldbücher erklärt Hildebrand mit dem Umstand, dass eine vor dem Rat kontrahierte und ins Schuldbuch eingetragene Verbindlichkeit unanfechtbar war, während der private Zeugenbeweis durch Eid abgelehnt werden konnte. Solche Schuldbücher gab es auch in Hamburg, Lübeck, Rostock, Wismar und anderen Städten. Die Einführung des Schuldbuches in Riga führt Hildebrand auf die Rezeption des Hamburger Stadtrechts (Ordelbook von 1270) zurück. S. X f. In Danzig, dessen Handel mit den Polen und Litauern auch ganz auf Kredit beruhte, sicherte sich der Gläubiger durch Eintragung der Verpflichtung ins Schöppenbuch (seit 1424 nachweisbar). Falls die Warenlieferung zum Termin nicht erfolgte, forderte der Danziger Rat, auf Grund eines Schöppenbuchauszuges, den Magistrat der Heimatstadt des Schuldners oder dessen Landesherrn auf, den Schuldner zur Erfüllung des Vertrages zu nötigen. Hirsch S. 233 f.

[2]) Die Smolensker Verträge von 1229 und 1250 sehen es als ganz üblich an, dass der Lateiner dem Russen auf Borg gibt, und setzen dabei auch die Bevorzugung des fremden Gläubigers vor dem einheimischen (russischen) fest. Das Privilegium Alexanders für Polock (1498) setzt den Borghandel voraus, indem es die Reisen der Deutschen nach Smolensk nur zwecks Schuldeneintreibung zulässt. Im Gegensatz zur Novgoroder Schra enthalten auch die Satzungen des Polocker Kontors (1393) kein Kredithandelsverbot. So sehen wir, dass der Kredithandel im Verkehr Rigas mit seinem Hinterland schon früh fest eingebürgert war. Goetz, Handelsgeschichte S. 526 f. und Schroeder S. 39 f.

livländischen und hansischen Städtetage, ihn ruhig weitertrieben[1]).

Auch hier zeigt sich das Bestreben der livländischen Städte, die Hegemonie über den Osten beizubehalten; durch Kredite suchten sie den östlichen Händler an sich zu fesseln, und dadurch auch einen Vorteil vor den hansischen Kaufleuten zu erzielen. Der Gegensatz zur Hanse ist also nicht nur aus dem Gedanken der ökonomischen Sicherheit entstanden, sondern durch Erteilung von Warenkrediten wurde das imperialistische Abhängigkeitsverhältnis der östlichen Bevölkerung erstrebt. Dies wird aus folgender Überlegung klar: um eine Handelsherrschaft über ein grosses Hinterland auszuüben, und das wollte ja Riga, konnten die Kaufleute einer Stadt zwei Wege beschreiten. Einmal durch aktive Handelstätigkeit — d. h. durch Hinaufführen und Absetzen von Waren, wie auch Aufkauf und Ausfuhr von Rohprodukten — die Produktion und Konsumtion des Hinterlandes von sich abhängig machen. Diesen Weg mussten die Rigaschen Kaufleute, wie schon gezeigt wurde, im 15. Jahrhundert aufgeben und wandten sich daher im 16. und 17. Jahrhundert in verstärktem Masse der zweiten Möglichkeit — der Kreditgewährung zu. Im Laufe der Entwicklung sind nun die kurzfristigen Kredite nicht abbezahlt worden, sie sind eingefroren und in Handlungsbücher eingetragen worden. Unter Einwirkung politischer Faktoren trat dann im 16. und 17. Jahrhundert zum ersten Mal die Versachlichung der persönlichen Kreditbeziehungen auf, was uns hauptsächlich im nächsten Abschnitt beschäftigen soll.

---

[1]) Als 1400 das Polocker Kontor das Borghandelsverbot gegen den litauischen Grossfürsten Witowt anwendet und dadurch Handelsstörungen entstehen, gibt Riga das selbst erlassene Verbot preis und erklärt dem Grossfürsten, die Kreditverweigerung sei ohne sein Wissen geschehen. 1405 setzt Reval das Kreditverbot bei sich einfach ausser Kraft. Die Rigaschen Kaufleute scheuten sich auch nicht im geringsten, den Kredithandel ihren lübischen Geschäftsfreunden ganz offen einzugestehen; so z. B. 1458 Hans von der Wege an Johannes Breckelveldt in Lübeck (Stein, Briefe S. 104).

II. Abschnitt.

Die Versachlichung der Kredite im östlichen Handelsverkehr.

1. Die Ursachen der Verschuldung am Ausgang des 16. und im 17. Jahrhundert.

Bei der Kreditgewährung der Rigaschen Kaufleute an das Hinterland handelte es sich um kurzfristige und langfristige Geld- und Warenvorschüsse. Die kurzfristigen Kredite wurden durch die nächstjährige Warenlieferung abgedeckt, die langfristigen dagegen brachten eine dauernde Festlegung von Kapital. Die langfristigen Kredite waren „eingefrorene" kurzfristige Kredite, und ihre Entstehung ist gegen Ende des 16. Jahrhunderts zu suchen, als Riga mit seinem natürlichen Hinterlande auch politisch unter einer Oberherrschaft stand[1]). Das Einfrieren und Anwachsen der Kredite ist auf die Verwüstungen der Kriege und Seuchen zurückzuführen, die den Bauern, Händlern und Adligen aus Weissrussland und Litauen die Möglichkeit nahmen, ihre Vorschüsse mit ihren Rohprodukten abzudecken, während sie gleichzeitig weitere Geld- und Warenkredite zum Aufbau ihrer Produktion forderten. Letzten Endes waren es also erzwungene Kredite, die der Rigasche Kaufmann gewährte; denn bei einer Kreditverweigerung konnte er sein ganzes Kapital verlieren. Als Mitte des 17. Jahrhunderts das Rigasche Hinterland durch die andauernden Kriege Polens mit den Kosaken, Moskau, Schweden und der Türkei vernichtende Schläge in seiner Produktions- und Konsumtionskraft erlitt[2]), war an eine Rückzahlung der Kredite nicht mehr zu denken, vielmehr musste neues Kapital hereingestopft werden. Dies sahen zuletzt auch die Rigaschen Kaufleute ein und betrachteten nunmehr die Schulden als blosse Verpflichtung des Schuldners

[1]) Wenn auch die starke Kreditfestlegung Rigas in seinem Hinterlande in der Zeit der gemeinsamen polnischen Oberherrschaft (1581—1621) entstanden ist, so hatte die politische Abgrenzung im 17. Jahrhundert, als Riga an Schweden kam (1621), keine grundlegende Änderung in der wirtschaftlichen Hegemonie und den Kreditbeziehungen der Stadt zu ihrem Hinterland hervorgerufen. Wir können mit Eckert (S. 196) sagen: „Die Landesherren hatten zum vierten Mal gewechselt; nach dem Erzbischof, dem Orden und dem König von Polen wurde Schweden Herr des überdünschen Livlands; die Stadt Riga aber übte nach wie vor die wirtschaftliche und kulturelle Herrschaft über alle anliegenden Länder und Gestade aus, gleichsam als ginge die Königin aller mitteralterlichem städtischen Gemeinschaften an der östlichen Ostsee die neue staatliche, über die alten lokalen Wirtschaftsorganisationen sich erhebende Gemeinschaft nichts an."

[2]) Vgl. Rachel, Polnische Handels- und Zollverhältnisse S. 57 f.

zur permanenten Warenlieferung und als Mittel der Kundensicherung gegenüber ihren eigenen Mitbürgern. Damit nahm aber dieser Handel Rigas mit dem Osten immer mehr Zwangscharakter an, der verschiedene Gewinnmöglichkeiten in sich barg.

Die Höhe der im Rigaschen Hinterlande ausgeteilten Kredite lässt sich quellenmässig genau nicht feststellen[1]), doch bezeugen die Bemühungen des Rigaschen Rats bei allen Friedensverhandlungen Schwedens mit Polen und Moskau, dass es sich hier um recht namhafte Summen handelte[2]).

2. Die Kredite als Mittel der permanenten Warenlieferung.

Die Quellen des 17. Jahrhunderts bezeugen hinlänglich, dass die Rigaschen Kaufleute mit der Kreditgewährung an die Bauern, Händler und Adligen des Hinterlandes sich vor allem auch die Lieferung der Waren sichern wollten[3]). Die Kredite sollten „das Band der Handlung" zwischen Riga und seinem Hinterland bilden, und erst durch die Kreditgewährung hindurch wollte der Rigasche Kaufmann seinen Kapitalprofit erzielen. Daher handelte es sich hier nicht um Verbrauchs-, sondern um Erwerbskredite.

---

[1]) Vgl. Beilage III, dieses Schuldenverzeichniss scheint nicht vollständig zu sein, ungenau ist es infolge der verschiedenen Zinsenberechnung. In Vitebsk allein konfiszierte 1701 der königliche polnische Kommissar Jakob Rybinskij auf Grund zweier Universale Augusts II. (vom 29. Januar und 20. Juli) an Rigischen Schulden und Waren: 64,000 Rtlr. in bar, 10 Strusen mit Flachsheede und 15 mit Hanf, zusammen im Werte von über 100,000 Rtlr; dabei wurden die Bürger von Vitebsk von allen Ansprüchen der Rigaer auf ewige Zeiten befreit. Vitebskaja Starina I. 1883 S. 180 ff. und 462.

[2]) Nach Pufendorf, „De rebus gestis Caroli Gustavi", beliefen sich diese Kredite 1656 beim Ausbruch des schwedisch-polnischen Krieges auf mehr als 1 Million Taler. So verlangte auch der Rat, in den bevorstehenden Friedensunterhandlungen mit Polen und Moskau durch eigene Abgeordnete vertreten zu sein (24. März 1658), diese sollten sich bemühen, „daß die liebe bürgerschaft zu ihren namhafften außstehenden schulden in Reußland, Pohlen und Littowen gelangen, und selbige ihnen aus den güttern der debitoren gezahlt werden mögen". MA. II. 23 f.

[3]) Schreiben des Rigaschen Rats an den Gen.-Gouv. vom 24. Februar 1688: „daß ein bürger nimmermehr einen Reussen u. Polen, der fremder jurisdiction und abgelegen ist, einige gelder, u. zwar mit großer gefahr verschießen würde, wann ers nicht umb empfangung der wahren u. zwar in größerer quantität als der begehrte verschuß austräget, täte". MA. XVII. 116.

desgl. vom 15. März 1684 über die Bauernbücher: „und in dem allen nicht so sehr auf den borg oder dessen wiederzahlung, alß auf die continuirliche zufuhr ihrer waren gesehen". MA. XIII. 122.

desgl. „wohl zu merken, daß die bürger die alten schulden von den bauern nicht bezahlt nehmen, sondern selbige nur alß ein band der handlung halten". MA. XIII. 126. — Vgl. dazu Kuske S. 13 f.

Die Garantie der Warenlieferung, die die Rigaschen Kaufleute sich durch Kredite geschaffen hatten, war natürlich keine absolute. Wenn auch die Transportkosten den Absatz der gewichtsschweren Massenwaren des unmittelbaren Rigaschen Hinterlandes nach Riga wiesen, so bedienten sich die Weissrussen und Litauer doch verschiedener Durchstechereien, um ihren Rigaschen Kreditoren zu entgehen. Es geschah oft, dass sie ihre Waren, auf die sie schon Geld empfangen hatten, in Weissrussland-Litauen „andermalich vereusserten". Erfuhr nun der Rigasche Gläubiger, dass die unter einem anderen Namen herabgebrachte Ware ursprünglich seinem Schuldner gehörte, so konnte er beim Wettgericht oder Burggrafengericht[1]) ihre Beschlagnahme durchsetzen. Im Jahre 1650 erklärte der Rigasche Rat, dass ein solches Verfahren von den Rigaschen Gerichten „bereits practisiret", und suchte um eine Bestätigung der schwedischen Regierung nach[2]). Die Durchstechereien nahmen Ende des Jahrhunderts immer grösseren Umfang an; in einem Schreiben klagte der Rat darüber: „so geschiehet es gar oft und fast alle jahr, daß dergl. contrahenten entweder die empfangene geld anders wozu employieren und mit denen versprochenen und verschriebenen waren in beliebter zeit gar nicht abkommen, oder nur etwas weniges liefern und das meiste unbezahlt behalten, oder auch ein teil ihrer waren unter ihrer verwandten und bekannten disposition und namen herabkommen und an andere veräußern lassen"[3]). Zugleich wird ein Fall angeführt, wo drei Rigasche Kaufleute[4]) dem Stolnik Sapieha 13,662 Rtlr. vorgeschossen haben, wobei er sich verpflichtete, laut „obligationen und contracten" und bei Verpfändung aller seiner Güter und derselben Gefälle und Gerechtigkeiten, die Schuld im nächsten Jahr mit Waren zu bezahlen. Als die betroffenen Kaufleute aber nur wenig Waren erhielten, stellten sie fest, dass „gemeldeter herr seine untertanen auf geld gesetzet und keine gerechtigkeit in natura von ihnen genommen" und das ein gewisser Oginski 500 Sh// Hanf von solchen Gefällen an sich gebracht hatte. Obgleich vom Burggrafengericht dieser Hanf anfangs beschlagnahmt wurde, so konnte sich das Gericht doch nicht mehr an die Grundsätze von 1650 halten: das am 22. Juni 1694 ergangene Urteil spricht den litauischen Schwertführer Oginski von der „action und anspruch" frei und verweist

[1]) Falls der Schuldner ein Adliger war.

[2]) Instruktion an die Rigaschen Deputierten in Stockholm 1650. MA. I. 295 f.

[3]) Schreiben des Rigaschen Rats an den Gen.-Gouv. vom 31. Dezember 1694. MA. XXII. 252—257.

[4]) Die Ältesten Georg Rennenkampf und Eberhard von Schultzen und der Dockmann Gotthard Vegesack.

die Rigaschen Kaufleute an den Stolnik Sapieha. Abgesehen von den direkten Betrügereien, wurde der Rigasche Kaufmann auch in Mitleidenschaft gezogen, wenn die Strusen an den Steinen und Stromschnellen der Düna verunglückten, was oft geschah. Das unmittelbare Risiko des Dünatransports hatte zwar der Reusse zu tragen, da aber die Waren meist im voraus bezahlt waren, wurde die Lieferung verzögert, und um diese im nächsten Jahre sicherzustellen, hatte der Rigasche Kaufmann oft noch weitere Kredite zu geben [1]).

Auch die Bauern suchten diesen gebundenen Handel, von dem sie wenig Vorteil hatten, durch verschiedene Durchstechereien zu umgehen: indem sie entweder unter falschen Namen und Wohnort ihre Waren anderen Rigaschen Kaufleuten zuführten, dieselben auf halbem Wege zur Stadt anderen Landleuten oder Aufkäufern überliessen, oder gar sie an Riga vorbei nach Mitau und anderen Städten führten [2]).

Riga begnügte sich aber nicht mit seinem eigentlichen Hinterland, sondern breitete seine Interessensphäre auch in das Memelflussgebiet aus. Und hier war das Risiko der Kreditgewährung für die Rigaschen Kaufleute naturgemäss noch viel grösser. Die Bewohner dieser Gebiete hatten bei fast gleichen Transportspesen die Wahl, ihre Produkte entweder die Düna hinab nach Riga oder auf dem Njemen nach Königsberg zu führen. Jede Störung oder Erschwerung ihres Handels in einer der Städte musste sie notwendig nach der anderen weisen [3]).

---

[1]) Oft musste der Rigasche Kaufmann seinem Schuldner Zahlungsfrist gewähren, die durch Ratsanschlag bekanntgegeben wurde; wie 1682 am 18. September: „Wir bürgermeister u. rat der königlichen stadt Riga urkunden u. bezeugen hirmit, das vor uns erschienen Jochim Krumhausen, eltster der großen gilde u. zu vernehmen gegeben, welchergestalt Isai Kasabuduky ihm laut obligation 300 rdr. schuldig, er aber sich mit demselben vereinigt u. verglichen habe, dass er innerhalb 5 jahren obgemelte schuld ihm bezahlen solte, er also keineswegs wann sein debitor mit waren herunterkomme würde, ihm turbiren, oder seiner an ihm habenden forderung halber belangen u. angreiffen wolte". MaP. VII. 317 f.

[2]) „Placat wegen des bauernhandels" vom 10. Januar 1689. Gen.-Gouv. Hasifer; hier wird bei Strafe der Konfiskation „so wohl teutschen als bauren ernstlich verbohten . . . / keine wahren / es sey korn / flachs / hepff / talch / hopffen / oder wie es sonst namen haben mag / die stadt Riga vorbey / an frembde örter / unter welchen vorwande es wolle / weder auff der herrschaft geheiß oder zulaß / welches hiemit ebenfals gäntzlich untersaget seyn soll / noch vor sich selbst zu verführen / . . ." LLO. 485.

[3]) Nach Rachel blühte der Handel von Königsberg im 17. Jahrhundert nur vorübergehend auf, wenn Riga oder Danzig durch die Wechselgänge der Politik lahmgelegt waren (Handels-, Zoll- und Akzisepolitik S. 430).

Eine ernstliche Konkurrenz Königsbergs hatte Riga im 17. Jahrhundert nicht zu befürchten, wie an der Hanf- und Flachsausfuhr zu ersehen

Die Klagen des Rigaschen Rats über den Abzug des Handels nach Königsberg waren besonders häufig in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, wobei als Ursachen die hohen und mannigfaltigen schwedischen Zölle, inbesondere der Pfortenzoll[1]), angeführt wurden. Daneben wurde auch auf die Reinigung und Regulierung der Flüsse in Litauen durch den Fürsten Radziwill hingewiesen[2]).

Wenn die Rigaschen Kaufleute die verminderte Einfuhr verspürten, unternahmen sie im Winter umfangreiche Reisen in diese umstrittenen Gebiete und änderten sogleich ihre Preispolitik: „derowegen wir gar behutsam mit ihnen haben umbgehen müssen . . . so genau auf den gewinn der einkommenden waren nicht gesehen, sondern vielmehr auf die continuation und quantität".

Im Jahre 1690 hält es der Rigasche Rat einerseits für wünschenswert, mit der preussischen Regierung ein Abkommen zu treffen, dass, wenn ein in Riga verschuldeter Litauer mit seinen Waren nach Königsberg sich begibt, man gegen solche „verleiter" gerichtlich vorgehen könnte, was dann auch den Königsbergern in Riga zugestanden werden sollte; doch sogleich

---

ist, die die Grundlage sowohl des Rigaer wie des Königsberger Handels bildete; in Lasten:

	Hanf		Flachs	
Jahre	Königsberg	Riga	Königsberg	Riga
1644	2,175	6,166	811	2,283
1684	1,206	7,115	646	1,890
1685	1,766	10,224	780	2,470
1686	2,745	10,884	1,345	4,300
1694	2,245	8,748	713	2,209
1695	2,387	12,674	945	2,634

Vgl. dazu Rachel, Handels-, Zoll- und Akzisepolitik S. 369 und 422.

[1]) Vgl. Exkurs III. S. 125 f.

[2]) Von der Sventa Osera zwischen Memel und Vilkomir. MA. VI 260. Wie dem Rat 1636 aus Reval „glaubwürdig berichtet" wird, hätten die schwedischen Licenten die Danziger veranlasst, mit Krzystof Kiszka, Wojewoda von Vitebsk, einen Vertrag zu schliessen, um die Ulla mit der Beresina und Vilia zu verbinden und so die Waren vom Oberlauf der Düna über Königsberg nach Danzig zu leiten. Zu diesem Zweck seien aus Danzig 1000 Gräber nach Czasniki abgefertigt und der Wojewoda hätte sich verpflichtet, noch 4000 Arbeiter zu stellen. Wenn dieses Werk überhaupt begonnen wurde, wie der Rat es behauptet, so wird es doch an den technischen Schwierigkeiten gescheitert sein, in den späteren Urkunden wird davon nichts mehr erwähnt. ÄRA. I. 11. 6.

fügt der Rat hinzu: „aber die ratio publica, die commercien an sich zu ziehen, und die exceptio fori non competentis, welche die polen in solchen fällen zu opponieren pflegen, will solches zuweilen nicht zulassen“ [1]).

War Danzig der Bankier Polens, so hatte Riga dieselbe Rolle für Litauen und Weissrussland übernommen; denn angefangen von den grossen litauisch-russischen Magnatenfamilien Oginski, Gąsiewsky, Pac, Pociej, Słuszka [2]) bis auf ihre Bauern und Juden waren alle bei den Rigaschen Kaufleuten tief verschuldet. Der Rigasche Kaufmann verlieh sein Geld gegen entsprechende Leistung auf „contracte und obligationen“ [3]), die gewöhnlich die Klausel der Warenlieferung enthielten, diese war entweder ganz allgemein gehalten „auf allerhand waren“ oder aber sie lautete auf ganz bestimmte Güter, wie: Hanf, Flachs, Holz, Aschen u. a. m. Einen starken Ansporn zum Handel gab dem litauischen Adel auch der Besitz auf Lebzeiten verliehener Domänengüter (Starosteien). Da hier keine Zukunftsrücksichten bestanden, trieb der jeweilige Besitzer Raubbau, der besonders im Abholzen der Wälder hervortrat, denn Holz und Aschen waren stets absatzfähige Waren, die der Rigasche Kaufmann gern bevorschusste.

Verlief der Handelsverkehr nicht reibungslos und musste der Rigasche Kaufmann seinen säumigen Schuldner mahnen, so war eine solche Reise mitunter lebensgefährlich; hat doch 1688 der Bürger Anton Christiani, der dem Palatin Podbersky „etliche 1000 rDr. verschoßen“, bei der gerichtlichen Einforderung derselben „sein leben drüben zu Grodno einbüßen müßen“ [4]). Je höher die Stellung des Schuldners, um so grösser war das Risiko und die Gefahr, der sich der Rigasche Kaufmann

[1]) Ratsschreiben vom 12. Januar 1693. MA. XXII. 19.

[2]) Besonders rege waren die Handelsbeziehungen mit Dominik Michael Słuszka, Wojewoda von Polock, der von 1687—1699 bei den Rigaschen Kaufleuten Dreyling, Meiners und Seyler 41,787 Rtlr. aufgenommen hat. Auch Zygmund August Słuszka, chorąży litewski, ist an Caspar und Hans Dreyling 12,000 Rtlr. (1654) schuldig; diese Familie war eine der reichsten in Litauen und Polen des 17. Jahrhunderts, ihr gehörte u. a. das Schloss Czasniki mit dem Städtchen und umliegenden Gütern (ÄRA. III. 13. 24, Tyszkiewicz S. 140, Wolff S. 48). Den Fürsten Sapieha gehörten Bieszenkowiczi, Druja und bei Suraž besassen sie ausgedehnte Güter (Drecziluki); den Fürsten Oginski gehörte der Flecken Luzesno, zwischen Suraž und Vitebsk (Sapunow S. 367, 369, 372, 402 und 451).

[3]) Befanden sich die litauischen Herren in grosser Geldnot, so schickten sie einfach ihre Bedienten mit unterschriebenen Obligationen an ihre Rigaschen Kaufleute und erhielten prompt das Geld. Ratsschreiben an Palmberg vom 30. September 1693 wegen Befreiung der mit den Polen, Litauern und Reussen geschlossenen „contracten, obligationes u. dergl. schriften von der charta sigillata“. MA. XXII. 373 ff.

[4]) MA. XVII. 128 u. GgM. 1260,4 S. 24 f.

aussetzte, denn bei der Schwäche der polnischen Zentralgewalt war jeder Wojewoda, Starosta oder Kastellan ein kleiner König in seinem Bezirk, daher waren auch die zum Schutz der Rigaschen Kaufleute erlassenen königlichen Universale praktisch wertlos [1]).

Darum ist es verständlich, dass der 1689 vom litauischen Adel erwirkte Sejmbeschluss: „daß wann die Rigaschen bürger einige schulden von ihnen gerichtlich einfordern, auch wieder sie immissiones oder executiones in ihre güther suchen wollen, solches in person und durch keine gevollmächtigte zu thun befuget sein sollen“ den Rigaschen Rat veranlasst, sich bei dem schwedischen Residenten in Warschau um seine Aufhebung zu bemühen, da sich die „creditores bei so ruchlosen und muthwilligen wesen an selben Orte in gefahr ihres lebens und rechts setzen“ [2]).

Rigas Handel erstreckte sich bis tief in die Ukraina; die Quellen bezeugen einen Verkehr mit den Dnjeprstädten Smolensk, Orša, Šklov, Mohilev [3]), bis hinab nach Kiev; mit Borissov an an der Beresina und mit Vilna. Stolz konnte daher der Rigasche Rat Mitte des 17. Jahrhunderts behaupten, dass „die waaren, auch zum vorfange unsers nachbarn deß großen monopolisten in der Moscaw und anderer fürstenthümbern und städten, mehr dann über 100 meilen hierher bezwungen worden“ [4]). Der Weg von Smolensk und damit aus dem Dnjeprflussgebiet in die Düna wurde durch die Nähe der Kasplja, Nebenfluss der Düna, ermöglicht und war seit alters bekannt als Teil des grossen Weges von den Varjagern zu den Griechen.

[1]) Verwarnungsschreiben Johan Casimirs vom 15. April 1654 an die Senatoren, Offizianten, Militärbediente, Edelleute, Bürgermeister, Gerichts- und Landvögte, „daß sie den Rigischen kaufleuten auf keine art in ihrem handel beschwerlich fallen, noch unbillige exactiones zufügen sollen“. Auf Klagen des Rats bei der schwedischen Regierung und dem schwedischen Residenten in Warschau (1664 und 1669) wiederholt der König 1669 diese Ermahnung. Der Rigasche Rat bemerkt dazu: „allein solchem verbot ist weniger denn nichts nachgelebet worden“, die Rigaer wurden auch weiterhin fast in jeder Stadt von den Podstarosten, Namiestniken und anderen „gewalthabern“ angehalten, mit erdichteten Klagen angefochten und arretiert, es wurden ihnen willkürliche Kopfsteuern auferlegt und das mitgeführte Geld konfisziert (N. 876a, MaP. IV. 613 ff., V. 394, MA. V. 342, MA. IX. 39).

[2]) MA. IX. 39.

[3]) Besonders starke Handelsbeziehungen verbanden Riga mit Mohilev, das „mit kramereyen gantz Reußland versorgte“. „Mohilew ist in Weissrussland die vornehmste und reichste stadt, von dannen der meiste handel kommt, für uns wachs und juften, gros partey, denn sie werden zu Mohilew so gut juften gemacht, als zu Moskau.“ 1674. 7. August. ÄRA. III. 11. 6. und ÄRA. V. 12. 18.

[4]) MA. VI. 252 f. An anderer Stelle führt der Rat aus: „es ist der stadt Riga wenig geholfen, daß nur diejenige wahren, so unweit der Düna zu finden, dahin gebracht werden“. MA. III. 192.

An die Uferstädte der Düna wurden im Winter auf dem Schlittenwege die Rohprodukte herangebracht, um dann im Frühling bei offenem Wasser auf Strusen nach Riga geflösst zu werden. Als solche Stapelplätze fungierten: Drissa, Dissna, Polock, Czasniki, Vitebsk, Suraż an der Düna, Lepel an der Ulla und Porečje an der Kasplja[1]).

Da die Düna im Winter einfriert, beschränkte sich der Stromverkehr auf das Sommerhalbjahr; unmittelbar nach dem Eisgang bei hohem Wasserstand war der Strom besonders für die Schiffahrt geeignet, und so pflegten dann die Strusen und Flösse die Düna hinabzukommen[2]). Strusen hiessen weite, platte Flussfahrzeuge, die in Litauen und Weissrussland gebaut wurden, wobei sehr viel Holz verschwendet wurde. Eine beladene Struse war mit Stangen und Reifen überwölbt und mit Matten bedeckt, sie wurde vom Strome getrieben und durch zwei lange Endruder gesteuert[3]). Eine Struse fasste ca. 30—40 Last im Werte von 1000—2000 Rtlr. Hatte der Litauer alle seine Waren abgesetzt, so verkaufte er oft noch seine Struse als Brennholz und ging zu Fuss nach Hause. Meist führte er aber Retourwaren zurück, wobei die Struse dann mit Menschen- oder Pferdekräften die Düna hinaufgezogen wurde[4]). Aus den näherliegenden Orten des Hinterlandes konnte eine Struse in einem Sommer etwa drei Reisen nach Riga und zurück machen[5]). Die Fahrt auf der Düna war wegen der Stromschnellen und grossen Steine mit vielen Hindernissen und Gefahren verbunden. Doch hatte der Rigasche Rat die Bedeutung dieses Zufuhrweges, der Lebensader des Rigaschen Handels, erkannt und war bemüht, den Dünaverkehr zu erleichtern. Nachdem schon in den Jahren 1600—1604 14 Steine aus dem Dünafahrwasser entfernt waren[6]), wurden 1639—1640 32 grosse und kleine „schädliche“ Steine ausgehoben, wofür der Rat 2561 Rtlr. ausgab[7]). Von 1684—1687 wurden die grössten und gefährlichsten Steine, darunter „Sieg- und Zukakmens“, gesprengt und weggeräumt[8]). Mit dem Fortschritt der Technik wurden 1692 die Stromschnellen am Rummel (bei der Insel Dahlen) beseitigt, wobei der Rat bemerkt: „in

---

[1]) ÄRA. III. 7. 6.

[2]) 1653 vom April bis Dezember sind 1444 Strusen die Düna herabgekommen. Rigasche Stadtblätter 1812 S. 9.

[3]) Sapunow S. 346 f.

[4]) Vgl. Sapunow S. 281, Rigasche Stadtblätter 1812 S. 10.

[5]) Den Njemen abwärts nach Königsberg gingen sog. „Wittinen“, die bis zu 80 Last tragen und meist nur eine Reise hin und zurück machen konnten. ÄRA. I. 8. 7.

[6]) Buchholtz (Reinigung des Dünafahrwassers) S. 6 ff.

[7]) ÄRA. III. 5. 2.

[8]) MaP. VIII.

vorigen zeiten hätte man diese arbeit fast unmöglich und zu kostbar angesehen“ [1]).

Die Strusen und Flösse waren aber nicht nur den Gefahren des Dünastromes ausgesetzt, sondern mussten sich auch vor den am Ufer lebenden Bauern und Edelleuten in acht nehmen. Bei Unglücksfällen auf der Düna waren die Uferbewohner stets bei der Hand, um Waren und Holz bei Seite zu bringen und später unter der Hand zu verkaufen. Auf die vielfältigen Klagen des polnischen und litauischen Adels erliessen die schwedischen Generalgouverneure wiederholt Plakate gegen „die Räubereien auf der Düna“ [2]), wobei die Schuldigen mit schweren Strafen bedroht wurden [3]).

3. Der Zwangscharakter des Handels als Folge der Kreditgewährung.

In einer Denkschrift vom Jahre 1667 [4]) führt der Rat die Gründe für das Aufgeben der aktiven Handelstätigkeit der Rigaschen Kaufleute nach dem Osten an [5]). Erstens würden die

[1]) MA. XXI. 81 f. 1685 erhält der Gen.-Gouv. den Befehl, auch die Steine im Kronsterritorium durch „den meister dieser invention“ entfernen zu lassen, die Unkosten sollten durch eine billige Abgabe auf die Strusen gedeckt werden. Der Rat und der Gen.-Gouv. ersuchten auch den Herzog von Kurland (1687), durch ihren Minirer und Arbeiter die Sprengung der gefährlichen Steine hinter Selburg beim Beber auf der kurländischen Dünaseite vornehmen zu dürfen. Der Herzog will die Arbeit selbst ausführen lassen, als aber 1692 noch nichts geschehen ist, wendet sich der Rat wiederum an den Gen.-Gouv mit der Bitte um Intervention. MC. 171 f., MA. XXI. 284 ff.

[2]) So schon 1639, dann 1680, 1683 im Juni und Juli, 1694. GgM. II. 57. LLO. 321–328.

[3]) Die Strusen liefen in den Rising ein, kleiner Nebenarm der Düna, der den Stadthafen bildete. Nach dem Überfall des kaiserlichen Obersten Both wurde 1643 auf Vorschlag des Rigaschen Rats die Zahl der in den Rising einzulassenden Strusen auf 6 beschränkt, die Mannschaft der Strusen, gewöhnlich 6—8 Mann, sollte nachtsüber in der Vorstadt liegen, und auf jeder Struse nur 1 Mann zur Bewachung gelassen werden. 1659 kam dann auch die vom Rat angeregte Strusenvisitation zustande. Zu diesem Zweck wurde aus Licentmitteln am Rummel für einen Strusenschreiber ein Haus erbaut. Seine Aufgabe war nur, auf die Personen, die sich auf den Strusen und Flössen befanden, zu achten. Er bezog dafür ein Jahresgehalt von 63 Rtlrn. und an Accidentien: von 1 Floss Brennholz — einige Holzscheite; von 1 Floss Bauholz, Balken oder anderer grösserer Hölzer — 1/4 Rtlr.; von 1 einmastigen Struse — 1/2 und von einer grossen Struse — 1 Rtlr. ÄRA. III. 7. 58.

[4]) Vom 12. Januar 1667. MA. IV. 316—319.

[5]) Wenn die Handelsfahrten ins Hinterland auch nicht gänzlich verboten wurden, wie es die Bürger 1618 wünschten, so wurden sie doch so erschwert, dass dem individuellen Unternehmergeist kein Spielraum blieb. So wird 1618 (1. Dezember) verordnet, dass die nach Litauen reisenden

Massenwaren im Hinterland unsortiert und ungewrackt verkauft, die Litauer und Weissrussen wüssten auch nicht, was für Preise sie dort fordern oder bieten sollten, und der Rigasche Kaufmann würde dort verschiedenem Zwang ausgesetzt, daher sei es „beßer, daß sie uns und wir nicht ihnen in die hände fallen, . . . daß sie den marckt und preiß der waaren hier finden, und nicht uns droben setzten, und dann daß hierselbsten nach qualitet der waaren das band und weiter gewicht und wage drüber ergehe". Auch würde es dem Kaufmann unmöglich sein, überall hinzureisen und unterdessen sein Geschäft in Riga liegen zu lassen, auf die Gehilfen und Bedienten dagegen sei kein Verlass. Zuletzt wird noch auf das Risiko des Dünatransportes hingewiesen, welches bei der „hergebrachten alten handlungsart" auf die Händler, Bauern oder Adligen des Hinterlandes fällt, wobei letztere noch von den polnischen Dünazöllen befreit[1]) seien. Diese vom Rat angeführten Motive mögen auch mitgespielt haben, doch lag der wichtigste Grund in der wirtschaftlichen Entwicklung des Hinterlandes selbst, wie schon gezeigt wurde. Die Verlegung des Schwerpunkts des östlichen Handels nach Riga hat in Verbindung mit dem ausgedehnten Kreditsystem zu einem Zwangshandel geführt, der seinen Ausdruck hauptsächlich in der Bindung des östlichen Händlers an einen bestimmten Rigaschen Kaufmann und in der Preispolitik Rigas fand.

Nunmehr werden wir uns der Organisation dieses Zwangshandels in der Stadt selbst zuzuwenden haben.

Im Riga des 17. Jahrhunderts heben sich vor allem zwei grosse Gruppen von Kaufleuten heraus: das sind die sog. „Reussischen" Händler und die livländischen, kurländischen und

---

Kaufleute sich vorher beim Wetteherrn zu melden hätten; in der Wetteordnung von 1621 wird diese Bestimmung wiederholt und angedeutet, dass, falls Verdacht entsteht, sie hätten die Reise unternommen, „umb eine jagt auf die güter zu machen", sie sich bei ihrer Rückkehr „justificiren" sollten. ÄRA. IV. 3. 2.

[1]) Vor dem polnisch-moskowitischen Kriege (1654—1656) wurden auf der Düna 3 Zölle erhoben: der Schlosszoll, der alte Zoll und der neu erhöhte Zoll. Danach erhöhten die Polen die alten Zölle und führten den „adligen Zoll" ein, so genannt, weil denselben auch der Adel tragen musste; dies stand im Widerspruch zu dem § 15 des Vertrages von Oliva. Am Ende des Jahrhunderts gab es 7 polnische Zollkammern länga der Düna: in Suraž, Vitebsk, Polock, Dissna, Drissa, Dünaburg und Kreuzburg. Obgleich die Zölle nur bei der ersten passierten Zollstelle erlegt werden mussten, so hatten die Strusen und Flösse bei allen folgenden anzulegen und nach Willkür der Zollbeamten Ungelder zu erlegen. (MA. V. 338 ff.) Die Stapelrechte von Polock (1498) und Dünaburg bezogen sich nur auf fremde Waren und fremde Kaufleute, nicht aber auf Landesprodukte. Vgl. Lewicki S. 46 und 146.

litauischen „Bauernhändler“ [1]). Sie wurden so nach den Kunden benannt, mit denen sie hauptsächlich verkehrten, im allgemeinen war aber eine scharfe Abgrenzung dieser beiden Handlungsarten unmöglich, wie schon aus einem gescheiterten Versuch, sie in Zünfte zusammenzufassen (1648/49), zu ersehen ist [2]). Es liess sich hier weder eine Scheidung nach den einzelnen Warengattungen, noch nach dem Gesichtspunkt von Gross- und Kleinhandel durchführen; denn beide Gruppen waren gezwungen, den litauischen, weissrussischen und polnischen Händlern, Bauern und Edelleuten alle ihre Waren, in grossen und kleinen Partien, abzunehmen und ihnen auch die Retourwaren so zu liefern. Durch das Zusammenströmen der verschiedensten Warenpartien in den Händen der Rigaschen Kaufleute bildeten sch dann die grossen Warenmassen, die die Holländer auf die Weltmärkte führten.

Auch in der Organisation des Zwangshandels, wie er uns aus den Bestimmungen der Wetteordnungen entgegentritt, unterscheiden sich diese Gruppen von Kaufleuten kaum voneinander.

Jeder Rigasche Kaufmann hatte seinen Weissrussen oder Litauer, mit dem nur er allein Handel treiben konnte;

---

[1]) Nach dem Projekt des reussischen Kaufmanns Garfeld (23. Dezember 1647: „Einfeltiger aber nützlicher vorschlag des reußischen handels alhir“) lässt sich das ungefähre Stärkeverhältnis der einzelnen Rigaschen Kaufmannsgruppen ermessen. Er teilt die etwa 400 Mitglieder umfassende Grosse Gilde wie folgt ein: I der reussische Handel als der bedeutendste besteht aus 100 Bürgern und 30 Gesellen; II der litauische und kurländische Bauernhandel — 40 Personen; III der livländische Bauernhandel — 30 Personen; IV das Braugewerbe — 50; V die Crämer-Compagnie — 70; VI Kessele u. a. gemeine Laken-, Salz- und Herings-Buden — 30; VII Rheinwein- und Franzweinhändler und Schenkers — 15; VIII zu den Loddigen und Fuhrwerken, die das Gut aus den Schiffen und Strusen ab und an führen — 30; IX zum Met und ausländischem Bier-Ausschank — 10; X zur Branntwein-Schenkerei — 15 Bürger und Witwen; XI für etzliche Witwen Weissbrot zu backen — 10; XII der Gassenhandel — 5. Brotze Livonica 23, Bl. 169; ÄRA. I. 8. 7.

[2]) Garfeldt hat ein ausführliches Projekt der Zunftorganisation des Handels ausgearbeitet und ist mit dem litauischen Kaufmann Franz Determann nach Stockholm gefahren, um mit Hilfe der schwedischen Regierung seine Pläne durchzuführen. 1650 lässt der Rat in der Hauptstadt vorbringen, dass die „sämbtliche bürgerschaft sich erkläret, das 1) sie dieselbe an IKM. nicht abgefertigt und 2) in ihren vorschlägen durchaus nicht einwilligen könnten“. Gegen die Zunftorganisation lässt er noch folgende Argumente anbringen: 1) könne keiner „wieder seinen willen in zunften zu handeln, und nach eines andern verstand sich zu richten ... und also nicht gevormündet werden, 2) auch dasselbige wieder die freye kaufmannschaft lauffen thut, da einer seine gedanken bald auf diese, bald auf andere waaren setzet, und selbige auf ebentheuer kauffet“, und was an einer Ware verloren, an einer anderen gewonnen werden kann. MA. I. 291, 298 f.

anderen Kaufleuten war es streng verboten, sich in diesen Monopolhandel zu drängen oder gar durch Geldvorschüsse oder Geschenke diese Kunden ihren Mitbürgern abspenstig zu machen[1]). Kam ein neuer Reusse[2]) in die Stadt, so sollte er bei dem Rigaschen Kaufmann bleiben, „mit welchem er erst binnen den stücken oder reduiten zu handlen erst anfengt und geld fraget“[3]). Den Rigaschen Kaufleuten war es nach der Wetteordnung von 1621 (§ 12) verboten, den Litauern-Weissrussen mehr zu verborgen, als ihr Eigenkapital betrug; Salz, Hering, Laken und Gewürze, für die den Westländern bar gezahlt werden musste, sollten im östlichen Handel nur auf ein Jahr kreditiert werden. Diese Beschränkungen des Kredithandels, die durch das Verbot der Verwendung von fremden Geldern im reussischen Handel veranlasst waren zum Schutz gegen die Überfremdung seitens des Westens, liessen sich natürlich nicht durchführen und fielen sämtlich in den Wetteordnungen von 1675 und 1690 fort.

Der „Bauerhandel“ oder die Bauernahrung war nach den Worten des Rats (1684) eine „uralte“, vor etlichen 100 Jahren her gebräuchliche Handlungsart zwischen den Rigaschen Bürgern und den livländischen, litauischen und kurländischen Bauern[4]). Diese haben sich ihre gewissen und beständigen Kaufleute und Wirte ausgesucht, zu welchen sie bei ihrer Ankunft in Riga mit ihren Waren einkehren, und von denen sie Hilfe und „verstreckungen“ geniessen. Und die Rigaschen Kaufleute haben sie „in ansehung solcher beständigen handlung“ auch gerne aufgenommen und bewirtet, ihnen Geld- und Warenvorschüsse gegeben und sie als beständige Kaufleute in ihre „Baurn-Bücher“ verschrieben. Mit der Zeit waren nun durch die Not der Bauern die Kredite so gewachsen, dass mancher Kaufmann

---

[1]) Wetteordnung von 1621 III § 16.

[2]) Unter „Reussen“ verstehen wir mit den damaligen Quellen Litauer und Weissrussen.

[3]) Wetteordnung von 1621 III § 11.

[4]) Schreiben des Rigaschen Rats an den Gen.-Gouv. vom 15. März 1684. MA. XIII. 121 f. Wenn der Bauernhandel seine feste Organisation im 17 Jahrhundert erhielt, wo ihm in den Wetteordnungen jeweils ein ganzer Abschnitt gewidmet wird, so liegen seine Wurzeln schon im 16. Jahrhundert; die erste bescheidene Notiz finden wir in der Handelsordnung von 1550, wo es heisst: „man soll den landmann außer und in der stadt ungestört lassen, und jeden mit seiner ware zu seinem Wirte ziehen lassen. Wäre aber ein landmann, der keinen wirt hätte, den soll man ungestört auf den Markt mit seiner ware kommen lassen, bey 3 Marck.“ (ÄRA. IV. 3. 2.) Richter (Bd. II. S. 265) führt das Entstehen des Bauernhandels in den livländischen Städten auf den Landtag zu Wenden vom 15. Januar 1598 zurück, wo Riga, Dorpat und Pernau mit der Ritterschaft einen Vergleich schlossen.

500–3000 und mehr Reichstaler von einem Bauern zu fordern hatte[1]).

Die Rigaschen Kaufleute hatten also die Bauern von Livland, Kurland und Litauen gewissermassen unter sich aufgeteilt und durch Waren- und Geldkredite ein ausschliessliches Recht des Handels mit den Bauern einer bestimmten Gegend sich vorbehalten, und durch Bestimmungen der Wetteordnung sich darin schützen lassen. So wird schon durch die Wetteordnung von 1621 bestimmt, dass nach dem Tode eines litauischen Bauern oder Kaufmanns dessen ältester Sohn, der in seines Vaters Hof bleibt, auch bei seinem Rigaschen Kaufmann bleiben soll, die Söhne aber, die ihr eigen Brot essen, ziehen zu wem sie wollen; letzteres gilt auch von Söhnen, die bei Lebzeiten ihres Vaters sich selbständig machen[2]) (IV. §§ 28 und 32).

Die Bindung der Weissrussen und Litauer an gewisse Rigasche Kaufleute bestand das ganze 17. Jahrhundert hindurch, denn der 1649 am 3. Dezember aufgestellte Satz von der Freiheit des Handels des unverschuldeten Reussen hatte praktisch keinen Wert. Das versteht auch der Rigasche Rat unter der „hergebrachten alten handlungsart", wenn er 1667 schreibt: „so ist selten jemand, der nicht hirselbsten seinen gewißen man und creditoren hette, demselben er nun die abkommende waren zuzuführen schuldig, sogar, daß wan die schuld und der vorschuß alß das band der handlung noch so klein, so ist er dennoch nicht befuget, den überschuß der waaren an jemand anders zu bringen, besonders so der Reuße an jemand sonsten waß schuldig, bezahlet ers mit gelde, so er von seinem kaufmann entfangen und aus seinen waaren geworden"[3]).

Die Bindungen des östlichen Handels kamen in erster Linie den alten und reicheren Rigaschen Kaufleuten zugute,

[1]) Außzug auß denen Liefflandischen baurbuchern (1688):

In Elst. Gerhardt Boyert Baur buch befindet sich		10,086 rD.	— Gr.
„ Hanß Kulman sein		3,928 „	18 „
„ Tilman Huckelhawen sein		2,598 „	15½ „
„ Claus Domseler sein		3,105 „	37 „
„ Jacob Helscher sein	965 thlr. 66 ß.	1,737 „	— „
„ Oloff Holstensohn sein		3,031 „	56 „
	Summa 965 thlr. 66 ß.	24,487 rD.	6½ gr.

ÄRA. I 5. 7.

[2]) Im Ratsprojekt von 1674 (IV. § 13) wird darauf ausführlicher eingegangen: „Solte aber der sohn vom vater außgegangen sein, sich abgesetzet, und eine absonderliche haushaltung und landbau angefangen haben, so soll er dem lande folgen oder da es ein freyes land, bey dem wirth, an dem er sich zuerst verbunden, in der handlung verbleiben."

[3]) EE. Raths projekt wie bey diesen zeiten der handel auf den Dünstrom in sicherheit gesetzet werden könte, am 12. I. 1667 dem Gen.-Gouv. übergeben. MA. IV. 317 f.

die sich ihre Kunden durch Kredite schon gesichert hatten. Der Generalgouverneur Skytte stellt denn auch 1630 fest, dass der russische Handel „bei wenigen personen ist, und ein jeder kaufmann verteidigt seinen Russischen verkäufer, ja die kinder desselben müssen da handeln, da der vater gehandelt, als wann vater und sohn dem bürger zu leibeign gegeben". Bei dieser Sachlage waren die jungen Kaufleute und Gesellen gezwungen, sich verschiedener Durchstechereien zu bedienen, um auch in diesen Handel hereinzukommen, falls sie nicht „nahrlos sitzen" oder gar „versterben" wollten [1]).

Der beste Schutz gegen die unerlaubte Konkurrenz der eigenen Mitbürger war, die Kunden während ihres Aufenthalts in der Stadt stets im Auge zu behalten. Daher wurde es in Riga gebräuchlich, dass jeder zur Stadt kommende Bauer, Händler oder Adlige mit seinen Waren bei seinem Rigaschen Kaufmann einkehrte und von diesem beherbergt, bewirtet und sogar beschenkt wurde. Die Streitigkeiten der Kaufleute um ihre Kunden spitzten sich besonders 1647 so zu, dass aus Stockholm der Befehl kam: „gute policey und ordnung zu stiften . . . also das einer bei dem anderen und einer von dem anderen leben kann. Und dafern sie es nicht tun würden, so würde es IKM. tun, es würde alsdann etzlichen nicht lieb sein" [2]). Jochim Garfeldt, ein Mitglied der damals von der Grossen Gilde gewählten Kommission, stellte den Antrag: „die Reußen zu quitiren, und das sie mögen, wie in andern städten gebräuchlich, in herbergen liegen und für ihr geld zehren, alß daß sie bey uns in den häusern liegen und wir sie umbsonst mit großen unkosten speisen und tränken müßen" [3]). Auf einer Sitzung in der Kämmerei vom 28. November 1649 wurde auch der Beschluss gefasst, dass es „nützlicher sei", die Adligen und Reussen in der Vorstadt zu beherbergen, „jedoch, daß kein bürger victualien hinaussenden und seinen kaufmann draußen tractire". Dieser Beschluss wurde aber nicht verwirklicht; es

[1]) Schreiben des Gen.-Gouv. an den Rigaschen Rat vom 29. Dezember 1630 wegen „Abschaffung der exorbitantien, so in den commercien eingerissen". ÄRA. III. 62.

[2]) Brotze Liv. 23. Bl. 167. Garfeldt verurteilte den gebundenen Handel aufs schärfste: „Dan, daß ich sage, daß ist mein Reuß, daß ist mein kaufmann, ist unser äußerste verderbnis . . . daß wir in unsern büchern reich sind, und im kasten nichts haben" (ÄRA. I. 7. 8). Den damaligen Zustand charakterisierte er mit den Worten: „mit allerhand verfolgunge, listige rencken und praktiken, einer dem andern von sein nahrunge, contracten, ia von gut und gelt, abzubringen trachten". Brotze Liv. 23. Bl. 166.

[3]) Brotze Liv. 23. Bl. 169.

war nicht schwer, eine „Moscowitische herberge“ und ein „Judenhaus“ zu schaffen, da dieser Handel in Riga im 17. Jahrhundert verhältnismässig gering war und nicht auf gefestigten Kreditbeziehungen beruhte[1]); daher konnte man die nicht zahlreichen moskowitischen und jüdischen Händler in diese Häuser einsperren und ihren Handel durch den Makler-Wirt einer strengen Kontrolle unterwerfen[2]). Anders war es mit den weissrussisch-litauischen Händlern, Bauern und Adligen. Sie in Herbergen unter scharfer Kontrolle unterzubringen, war, abgesehen von Standesunterschieden, schon zahlenmässig unmöglich; ausserdem hätte man aber damit den Vorstädtern und jungen Gesellen die Möglichkeit gegeben, unerlaubten Handel zu treiben, und dieser Gefahr wollten sich die Rigaschen Kaufleute naturgemäss nicht aussetzen. Daher blieb die alte Art der Beherbergung und Bewirtung auch weiterhin bestehen; nur dass in Kriegszeiten allerhand einschränkende Bestimmungen hinzutraten[3]). Die Missbräuche in der Bewirtung nahmen eher zu als ab; so sah sich der Rat genötigt, 1687/1688 zu verordnen, dass die Kaufleute bei 100 Rtlr. Strafe „die gastereien mit den Reußischen herrn und kaufleuten“ wenigstens am Sonntag während des Gottesdienstes einstellen[4]).

Entsprechend dem Grundsatz, dass der Reusse den Preis in Riga vorfinden soll, enthielt schon die Wetteordnung von 1621 die Bestimmung (III. §§ 8 und 9), dass, sobald die Strusen herunterkommen, die „elteste kaufleute mit zutun der wetteherrn“ den Preis der zugeführten Rohprodukte, wie auch den der Retourwaren festsetzen sollten, „zur billigkeit verringern und das marckt setzen“. Über oder unter den „gesetzten marckt“ durfte niemand handeln; dasselbe wurde für den Bauernhandel bestimmt[5]). Somit bestimmten die Rigaschen

[1]) Während die Schulden der polnischen Untertanen in Riga (Weissrussen, Litauer) 1710 mehr als 1 Million Reichstaler betrugen (vgl. Beilage III), beliefen sich die Schulden der Moskowiter 1700 nur auf 80,601 Rtlr. 32¼ Gr. MaP. XI. 474.

[2]) Vgl. darüber Excurs I und II.

[3]) Verpflichtung der Wirte, ihre Gäste beim Wortführenden Bürgermeister anzumelden: 1629, 1651, 1659, 1664, 1677 und 1688. Ausserdem bestand 1629—1643 ein Torzwang; 1629 wurde die Beherbergung der livländischen und kurländischen Bauern ganz untersagt; 1659 auf eine Nacht zugelassen. 1664 wurden die Bürger dazu angehalten, auf die beherbergten Fremden „fleißig acht zu haben“ und „woher sie kommen, ihre condition und geschäfte“ zu erforschen und dem Wortführenden Bürgermeister mitzuteilen (MA. III. 167). Doch sind das alles nur zeitweilige Kriegsmassnahmen gewesen.

[4]) MaP. VIII. 404 und 527.

[5]) IV. § 5: „Die wettehhn und eltisten kaufleute sollen alle jahr das marckt zur billigkeit setzen und niemand soll sich unterstehen über daß an geld oder geldes gewehr, vor oder hernach, oder unter einigen listigen schein, zu geben.“

Kaufleute den Preis und damit auch ihren Gewinn, wie beim Einkauf der Rohprodukte, so auch beim Verkauf der Retourwaren. Die Reussen wurden durch die Unterbindung des direkten Verkehrs mit den Holländern in Unkenntnis der Marktlage gehalten, und da sie meist kein Geld erhielten, sondern ihnen die Waren in den Handlungs- und Bauernbüchern gutgeschrieben, resp sie damit belastet wurden, war der Willkür der Rigaschen Kaufleute ein grosser Spielraum gelassen[1]). Die offizielle Preisfixierung unter Mitwirkung der Wetteherren blieb bis 1650 bestehen; in diesem Jahr hatte der Rat mit den Älterleuten und Ältesten für gut befunden, dass der „gemeine einkauf abgethan sein sollte", und jedem nach Riga kommenden Reussen sollte es nunmehr freistehen, den bestmöglichsten Preis für seine Waren zu erzielen[2]). Dieser Beschluss blieb aber nur auf dem Papier, was ja schon durch die Kreditbindungen erklärlich ist, ausserdem trat statt der offiziellen Preisfestsetzung die private Preisvereinbarung der Rigaschen Kaufleute. Daran änderten auch nichts die Bestimmungen der Wetteordnungen von 1675 und 1690, die den Bürgern „bey ernster strafe" verboten, „sich umb einen gewißen preiß oder marcktgang den frembden zum praejudice zu vereinigen".

Am Ende des Jahrhunderts begannen aber auch die Händler aus dem Hinterland, Preisvereinbarungen unter sich zu treffen; 1690 und 1692 kam es deswegen zu harten Konflikten mit den Rigaschen Kaufleuten. Als 1690 beide Parteien sich über den Preis nicht einigen konnten, untersagten die Reussen das Löschen der Strusen, und die Rigaschen Bürger den Gebrauch der Wage. Zuletzt gaben die Reussen nach und lieferten den Hanf zu 9 Rtlr. pro Sh#, doch waren darüber vier Wochen vergangen, währenddessen der ganze Handel Rigas gestockt hatte[3]). Den

[1]) Besonders drückend wurde die Preisfestsetzung zur Zeit der Hanfkompanie empfunden, als sogar der Ratsherr Melchior Fuchs sich dahin äusserte, dass dieses „wider alle recht und gerechtigkeit läufet, dass dem Reussen das seinige wider seinen willen in geringem preyse gleichsamb mit gewalt abgenommen und er verursachet die stadt zu meiden". ÄRA. III. 6. 8.

[2]) MA. 1. 297.

[3]) Der Verlauf dieses Preiskampfes ist kurz folgender: Die Weissrussen verlangten 10 Rtlr. pro Sh# Hanf und die Rigaer wollten nur 9 geben. Der litauische Schwertführer Oginski erhielt aber von seinem Kaufmann Schultzen einen höheren Preis, da er nicht nur keine Schulden, sondern im Gegenteil für einige 1000 Rtlr. Waren bei demselben liegen hatte. Auf diesen höheren Preis beriefen sich nun die anderen Reussen, wurden aber darauf aufmerksam gemacht, dass sie sämtlich bei ihren Kaufleuten verschuldet wären und daher einen solchen Preis nicht prätendieren könnten. Am 30. Mai traten die Rigaschen Kaufleute von ihrem „generalen anbot' zurück und stellten es den Bürgern frei, sich über den Preis mit ihren Kunden zu einigen; aber erst am 9. Juni erklärten sich die Reussen bereit, den Hanf zu 9 Rtlr zu liefern. MA. XIX. 144 f. und GgM. 1260,8. Schreiben des Gouverneurs Soop an Hastfer vom 30. Mai 1690.

Vorteil davon hatten die holländischen und englischen Lieger; denn als eine so grosse Menge Hanf mit einem Mal auf den Markt geworfen wurde, hielten sie mit dem Kauf zurück, und der Hanfpreis fiel bald unter 9 und im Oktober sogar auf 7 Rtlr. pro Sh℔. Dasselbe wiederholte sich 1692, wo nach dem Preiskampf wiederum die Holländer den Nutzen daraus zogen, was dem Rat Anlass zu folgender Klage gab: „Wan nicht ein so großer geldmangel hier wäre, so daß die wechsel auf 7 und mehr % laufen, und die bürgerschaft ihre waren anhalten könnte, so möchte wohl mehr hoffnung zum gewinn vorhanden sein“ [1]).

4. Die Versachlichung und Mobilisierung der Kredite.

Wie die Handelsbeziehungen der Rigaschen Kaufleute zu den Bewohnern des Hinterlandes, so waren auch ihre Kreditbeziehungen ursprünglich ganz auf dem persönlichen Kontakt aufgebaut. Mit dem Einfrieren der Kredite trat aber eine grundlegende Änderung ein, die sich besonders krass im Bauernhandel äusserte.

Solange der Sohn dem Vater in der Bauernstelle kontinuierlich folgte, hatte der Rigasche Kaufmann wenigstens die Möglichkeit eines rechtlichen Anspruchs an den jeweiligen Besitzer des Bauernhofes wegen der Schulden seiner Vorfahren. Wenn auch die Rückzahlung immer unwahrscheinlicher wurde, so konnte man doch daraus die Verpflichtung des Schuldners, ausschliesslich mit dem Gläubiger Handel zu treiben, ableiten. Solange aber die Schulden an die Person des Schuldners und seiner Erben geheftet waren, mussten alle Ansprüche fortfallen, sobald der Bauer kinderlos starb, entlief oder sonst verscholl, was im Rigaschen Hinterland im 17. Jahrhundert während der unaufhörlichen Kriege und Seuchen oft eintrat. Um sich dagegen zu schützen, trug nun der Rigasche Kaufmann den Bauern in seinem Buch ein nach dem Dorf und Hof, den er bewohnte, oder nach der Landparzelle, die er bearbeitete [2]). Wenn damit

[1]) MA. XXI. 241 f.

[2]) Schreiben des Rats an den Gen.-Gouv. vom 15. März 1684: „denn weiln die bauren sich nach den zehmaten (Ackerschläge, -stücke) oder lande, drauf sie sich setzen, nennen, die bürger auch die bauern nach den zehmaten in ihren büchern verschreiben, so wird die schuld des antecessoris von demjenigen, so sich auf ein solches land de novo setzet, nicht gefordert, sondern sie bindet ihn nur mit dem bürger und kaufmann seines antecessoris zu handeln, und daß um so viel mehr, wann er die wittibe drauf heyratet, oder des vorigen wohnung daselbst findet und beziehet, oder sonst seiner beym lande gelaßenen arbeit geneust; hergegen bleibet das land, drauf der bauer vorher gewohnet und schuld drauf gemacht, demjenigen bürger mit dem bauern, so sich drauf setzen möchte, zur handlung verbunden; also

auch die Rückzahlung der Kredite nicht gesichert war, so wurden sie dadurch doch in eine gewisse Beziehung zum Grund und Boden gebracht und unabhängig gemacht vom Wechsel der Besitzer. Damit wurde aber auch der jeweilige neue Besitzer, der oft mit den Schulden seiner Vorgänger in keinem Zusammenhang stand, verpflichtet, mit dem Rigaschen Kaufmann zu handeln, dem das Land verschrieben war, „damit das land oder gesinde durch veränderung der personen von dem buche nicht separiret werde". Hatte der Bauer seinen Wohnsitz innerhalb der Rigaschen Einflusssphäre gewechselt, so blieb das Land, wo er vorher gewohnt und darauf Schulden gemacht hatte, dem alten Rigaschen Kaufmann verbunden, und der sich dort neu ansiedelnde Bauer war verpflichtet, mit demselben zu handeln [1]).

In dieser Entwicklung trat die Tendenz zutage, die Personalkredite von der Person des Schuldners resp. seiner Erben zu lösen und in Beziehung zum Boden zu bringen, was eine Versachlichung der Kredite bedeutet.

Die Bauernbücher, in denen die Forderungen der Rigaschen Kaufleute eingetragen waren, wurden normalerweise vererbt [2]), doch musste die Dynamik des Wirtschaftlebens es mit sich bringen, dass ihre Veräusserung an Dritte notwendig wurde; es konnte z. B. ein Rigascher Kaufmann wegziehen, seinen Handel aufgeben, kinderlos sterben oder Erben hinterlassen, die nicht handeln wollten oder konnten u. a. m. [3]). Daher bezeugen auch die Quellen des 17. Jahrhunderts, dass diese Bauern- oder Handlungsbücher in Riga leicht den Besitz wechseln und durch Kauf und Verkauf verwertet werden konnten. Da

daß in der tat den bauern dadurch keine last oder ungerechtigkeit zuwächset, sondern es gereichet nur vornehmlich zur richtschnur in der handlung unter den bürgern, und daß ihre handlungsbücher durch veränderung der sitze nicht in confusion geraten mögen". MA. XIII. 127.

[1]) Eine solche Entwicklung wäre verständlich, wenn die Rigaschen Kaufleute durch die Kreditgewährung ein Pfandrecht am Bauernland erworben hätten, das kam aber nicht in Frage, denn dieses Land gehörte ja den Gutsbesitzern. Noch 1725 stellt eine Eingabe der livländischen Ritterschaft mit Entrüstung fest, dass ein Bauer, „weil er auf dem Lande wohnet, da der vormalige Schuldner gewohnet, so ist er schuldig, seine Wahren ihm (den Bauerhändler) zuzuführen, gleich als wann dass Land ihnen verpfändet wäre". Wihgrabs S. 98. Verständlich ist auch die von Rörig in seinem „Kaufmannsbüchlein" (S. 41 f.) gezeigte Verschuldung der Bauern und der Monopolhandel der lübischen Kaufleute mit ihnen, da hier die Kaufleute zugleich die Grundherren der Bauern sind.

[2]) Die 1688 aufgeführten 12 Witwen und 2 Jungfrauen, die zusammen mit 31 Kaufleuten den livländischen Bauerhandel ausmachten, können diesen Handel nur geerbt haben. ÄRA. I. 5. 7.

[3]) Vgl. Brotze S. 371 ff.

eine Rückzahlung der Kredite nicht in Frage kam[1]), beruhte der Verkehrswert der Bücher ausschliesslich auf der Berechtigung des Monopolhandels mit den Bauern eines gewissen Dorfes oder Gesindes, und je grösser die Anzahl der Kunden, und je besser die Güte ihrer Produkte, um so höher wurden die Bücher gewertet.

Durch die bei diesem Monopolhandel erzielten Gewinne hielten sich die Rigaschen Kaufleute schadlos für die Zinsen der eingefrorenen Kredite. Die Bauernbücher waren also eine Art ewiger Rentenpapiere, und da sie Verkehrswert besassen, tritt uns in Riga im 17. Jahrhundert schon eine Mobilisierung der Kredite entgegen.

Der Umfang des Bauernhandels und überhaupt die Möglichkeit eines solchen zeugt davon, dass den Bauern die Freiheit gelassen wurde, die in der Landwirtschaft erzeugten Überschüsse, nach Abzug der Abgaben an die Gutsherren, in die Städte zum Verkauf zu bringen. Dieses Recht wird ihnen schon seit den Landtagen der dreissiger Jahre des 16. Jahrhunderts immer wieder festgelegt[2]). Auch die Regimentsinstruktion Gustav Adolfs vom 18. November 1621 an den Gouverneur von Riga, Jasper Madtson Kruus, bestimmt: „wenn die untertanen ihre gebührende gerechtigkeit abgeleget: soll ihnen dem alten nach frey seyn das ihrige zur stadt zu führen, und ihre nothdurft wieder aus der stadt zu holen“[3]).

Die Opposition gegen diesen monopolistischen Bauernhandel wurde besonders intensiv im letzten Viertel des 17. Jahrhunderts und ging von drei Seiten aus: einmal von der schwedischen

---

[1]) Ratsschreiben an den Gen.-Gouv. vom 15. März 1684: „Denn dieses bleibet gewiß, daß dem bürger nicht um die schuld, sondern umb die continuation des handels und gewißheit seiner nahrung, bei dieser art zu handeln am meisten zu tun ist. Sonsten würden die bürger vor die baurbücher, wenn man nur auf die schulden reflectiren solte, von welchen wenig oder garnichts einkömmet, nichts oder wenig geben; dahergegen in ansehung der handlung dieselbe mit ansehnlichen contanten mitteln erhandelt werden.“ MA. XIII. 128. Über den Kauf von Bauernbüchern noch MA. XIII. 125 und 1654 schon Weydenhayn in seiner Schrift ÄRA. III. 6. 8.

[2]) Diese Mitteilung verdanke ich Professor Dr. L. Arbusow. Im Jahre 1598 auf dem Landtage zu Wenden wird den Bauern der Handel mit landwirtschaftlichen Überschüssen „bei adligen Ehren“ bestätigt, zugleich verzichtete die livländische Ritterschaft auf jeglichen Handel, ausser mit eigengebautem Korn. Transehe (Gutsherr) S. 31.

[3]) IRA. 152. Diese Regelungen beziehen sich nur auf die livländischen Bauern; in welchem Masse die Bauern von Litauen und Weissrussland Überschüsse zum Verkauf erzeugen konnten, kann im Rahmen dieser Arbeit nicht untersucht werden, doch muss die Tatsache registriert werden, dass sie mit ihren Produkten einen schwungvollen Handel nach Riga trieben. Dies wird schon allein durch die Klagen über die Aufhebung der litauischen Bauernbücher 1675 und durch ihre Wiederherstellung 1690 bezeugt.

Regierung, die sich hauptsächlich gegen den gebundenen Handel mit den fremden Untertanen richtete; dann vom livländischen Adel, als Vertreter des platten Landes, und zuletzt von den Rigaschen „Budenhändlern“. Entsprechend den verschiedenen Interessen waren auch die Motive, von denen man sich dabei leiten liess, ganz verschieden[1]).

Was zunächst die schwedische Regierung anbelangte, so war es ihr vor allem um die fiskalischen Zolleinnahmen zu tun; durch Handelsbedrückungen der litauischen und weissrussischen Bauern in Riga konnten dieselben nach Königsberg und nach den kurländischen Städten gewiesen werden. Im Jahre 1674 stellte nun der Rigasche Rat der Regierung das Projekt einer Wetteordnung vor, die diesen gebundenen Handel aufs neue sanktionieren sollte. „Damit daß band der baur-handlung, der wehrt der schuldbücher und die gewißheit der nahrung desto fester erhalten werden möge; so soll ein jeder nach der eltesten vorstreckung und einschrift seines habenden glaubhaften buches bey seinem kaufman geschützet, und der erste wirth (Rigascher Kaufmann) wieder den jüngeren erhalten werden“ (IV. 10.). Weiterhin heisst es: „Nach der ahrt des littauschen bauerhandels kan die verjährung keine staat haben, sondern die eltesten handelsbücher und die drin enthaltene verschreibung der gesinder (Gehöft), ungeachtet die continuation des handels in vielen jahren nachgeblieben, und nicht erwiesen werden kan, sollen ihre würde und vorzug haben“. Carl XI. übergab dieses Projekt dem schwedischen Kommerz-Kollegium zur Begutachtung, und am 16. Oktober 1675 wurde die neue königliche Wetteordnung für Riga erlassen, wich aber in entscheidenden Punkten von der Ratsvorlage ab. Die livländischen Bauernbücher, die einen ununterbrochenen Handel seit 1621[2]) nachweisen konnten, wurden zwar anerkannt, „die frembde aber alß reusche, littauische und churländische“ ausdrücklich aufgehoben (IV. 8.), „wegen besorgter gefahr einer diversion im handel und da sie kein band der handlung seyn können“[3]). Gleichzeitig wurde „der handel mit allen frembden gantz frey und unbeschräncket gestellet . . ., doch denen bürgern, gesellen und ihren erben ihre rechtmässig habenden schulden unbenommen, bestermöglichkeit noch einzufordern“ (IV. 1.). Diese von der Regierung erlassene Handelsordnung bestimmte u. a. auch, dass trotz des Vorschusses „der reuß alle seine herabgebrachten

[1]) In polnischer Zeit (22. Dezember 1617) beklagen sich die Bauernhändler auch über die Jesuiten: „daß der Jesuiten pauren ihre wahren im collegio niederlegten, und die Jesuiten die hand drüber hielten“. ÄRA. I. 5. 7.

[2]) d. h. seit der Eroberung Rigas durch die Schweden.

[3]) MA. XIII. 123.

waren seinen kaufmann zu liefern nicht schuldig sei“ (III. 7.), sondern dieselben „an wem er will und wie er best kan . . . zu verkaufen bemechtiget“, und es wurde ihm freigestellt, seine Schuld in Geld mit Zinsen abzutragen, falls er sich nicht „specialiter“ verbunden, diese mit Waren zu bezahlen (III. 8.).

Mit dieser von oben dekretierten Änderung der Handelsverfassung wollte der Rigasche Rat sich naturgemäss nicht abfinden; wenn im Handel auch alles beim alten blieb, so fehlte doch die gesetzliche Sanktion. Auf eine Anfrage aus Stockholm erklärte der Rat 1684, dass die neue Wetteordnung nicht gedruckt sei, „da noch diese stunde viel aus der bürgerschaft damit nicht zufrieden und in einem und dem andern, so von IKM. damals geändert worden, die änderung wiederumb nach dem alten von IKM. zu erhalten hoffen“[1]). Trotz aller Bemühungen des Rats[2]) gab die Regierung aber erst 1690 nach; die am 10. Oktober erlassene Wetteordnung stellte ganz im reaktionären Sinne die litauischen, weissrussischen und kurländischen Bauernbücher „in ihrem vorigen vigeur und wehrte“

---

[1]) MA. XIII. 406.

[2]) Verteidigungsschrift des Rats vom 15. März 1684. Nach der Aufhebung der litauischen Bauernbücher „befinden dennoch die litauer die alte handlungsart vor die beste, und bleiben solchergestalt liebe: bey ihren ersten gewöhnlichen kaufleuten, als daß sie auf freyen markte stehen, u. daß ihrige verhandeln sollen, insonderheit da bey solcher freyheit nicht nur die bürger u. gesellen einander in die nahrung verfänglich zu fallen, mehr gelegenheit erhalten, sondern auch die bauern an ungewiße käufer geraten. Deßen sich diejenigen, so sich an gewiße wirte halten, nicht zu besorgen haben, u. wann derselbe sie nach marktgang nicht vergnügen wollen, die richterliche hilfe dawider zu imploriren wißen. Daß aber diese handlungsart denen livländischen bauern, u. auch ihrer herrschaft sehr zuträglich sey u. auf billigen grund bestehe, ist daraus abzunehmen, daß in notfällen, u. insonderheit wenn das land durch kriege verheret wird, wie es in diesem seculo oft geschehen, die bauern ihre beste hilfe und aufrichtung von den bürgern aus den städten an pferde, kühe u. a verschuß suchen u. erhalten, so sie von ihrer herrschaft, die alßdann selbst in ungelegenheit stehet, nicht dergestalt haben, u. von vielen unterschiedlichen bürgern eher erlangen können. Zu welchen verschuß fürs andere die bürgers sich nimmermehr verstehen würden wann sie nicht ihr absehen darauf hetten, u. deßen durch die gewohnheit versichert weren, daß die bauern desfals den handel mit ihnen zu continuiren verbunden weren. Zumalen sonsten keiner außer diesem absehen die gefahr einen frembden bauern, der oft ietzliche jahre nicht zur stadt kommet, u. allerhand durchgestochenes wesen treiben kan, etwas zu borgen, leicht über sich nehmen wird. Wordurch 3tens am meisten die baurschaft die mehrenteils alle jahr einen vorschub zur abtragung der herrschaft schuldigen gerechtigkeit u. a. behuf auf künftige lieferung ihrer landesgefälle von denen bürgern suchet, an ihrem credit würde geschadet, u. auch die herrschaft selbst die last allein ihren bauern mit vorschuß im notfall zu assistieren schwerer gemacht worden“. MA. XIII. 123–125.

wieder her[1]), „damit der bürger . . . seiner bey der baurschaft habenden forderungen und außstehenden schulden versichert seyn mögen“ (IV. 1.). Die Bestätigung der Wetteordnung ging aber nicht ohne Schwierigkeiten vonstatten, da das Kommerz-Kollegium immer wieder befürchtete, „es were den frembden Reußen in vielen stücken zu nahe geschehen und würde der handel dadurch von der stadt abgewandt werden“[2]).

Unter den vielen Reibungsflächen zwischen der livländischen Ritterschaft und der Stadt Riga im 17. Jahrhundert, so dem Getreidehandel, dem Burggrafengericht, den Missbräuchen bei der städtischen Wage und Münze u. a. m., bildete der Bauernhandel das wichtigste Streitobjekt.

Seit der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts, als Folge der schweren wirtschaftlichen Lage Livlands, war der Grundherr gezwungen, um seinen Bauern materielle Hilfe zu leisten, sich bei dem städtischen Kaufmann zu verschulden[3]). Dass der Bauer seit Mitte des 16. Jahrhunderts beim Kaufmann auf eigene Faust Schulden zu machen begann, ist wohl darauf zurückzuführen, dass bei den Kriegsverheerungen des platten Landes der Gutsherr nicht mehr helfen konnte. Wenn auf diese Weise der Zinsbauer in ein direktes Schuld- und Handelsverhältnis zum Kaufmann trat, so war doch auch jetzt noch oft die Fürsprache des Gutsherrn notwendig, insbesondere in Zeiten der Missernte, wenn der Gutsherr gegenüber dem Bauernhändler eine Art Garantie für die richtige Rücklieferung des Saatkorns

[1]) Dies ist wohl hauptsächlich das Verdienst des Rigaschen Syndikus und ständigen Delegierten des Rats in Stockholm Justus v. Palmberg, der sehr geschickt die Interessen der Stadt im Kommerzkollegium vertrat und die Resultate seiner Tätigkeit in zwei umfangreichen Folianten niederlegte: „Kurzer bericht u. summarische vorstellung alles dessen, waß die stadt Riga . . . seit anno 1681 . . . in die 17 jahren, an ihren praerogativen u. freyheiten, . . . einkünften u. zöllen etc. . . . conserviret u. wiederbekommen“. ÄRA. IV. 15. 30.

[2]) Ebenda S. 1601 ff. Ganz anders konnte die schwedische Regierung gegen die Arensburger Bauernhändler vorgehen. Am 11. Dezember 1646 machte der Statthalter Andreas Erikson allen in die Stadt kommenden Bauern den Marktbesuch und das Feilhalten der Waren zur Pflicht, erst nach Marktschluss war das Einkehren beim Bauernhändler, dem Söbr, erlaubt. Noch schärfer ging der Landhöfding Peer Oerneclow vor, welcher 1696 einen Tor- und Strassenzwang einführte. Danach wurden alle in die Stadt führenden Wege, ausser zweien, abgesperrt („verpallizadiret“) und an den Toren zwei Bürger und zwei Musketiere postiert, welche die Bauernfuhren bis auf den Markt zu geleiten hatten, um so zu verhindern, dass die Bauern unterwegs bei ihren Söbrn einkehrten. Arensburger Archiv der Kleinen Gilde.

[3]) v. Transehe, Schollenpflichtigkeit S. 571.

übernahm[1]). In ruhigen Zeiten aber trat der Gegensatz wieder hervor, die Gutsherren wollten sich damit nicht abfinden, dass ihre Bauern von den Rigaschen Kaufleuten übervorteilt und abhängig gemacht wurden. Seitdem die schwedische Regierung die kurländischen und litauischen Bauernbücher aufgehoben hatte (1675), verlangte die Ritterschaft auch die Abschaffung der livländischen. Gustav von Mengden erhob 1684 diese Forderung in Stockholm[2]), und auf den Landtagen von 1676—1687[3]) nahmen die Beschwerden der Ritterschaft über die Rigaschen Bauernhändler kein Ende. Zur Beilegung des Streites traten im Februar 1688 unter dem Vorsitz des Generalgouverneurs Hastfer die Delegierten der Ritterschaft mit den Vertretern der Stadt zu einer Konferenz zusammen. Auf den Vorwurf von Mengden, dass es gegen die „natürliche vernunft" sei, von einem fremden Mann eines anderen Schulden zu fordern, behauptete Bürgermeister Brockhausen, dass die Bauernschulden nur ein Band der Handlung wären und von dem neuen Besitzer nicht eingefordert würden, geschähe es aber doch zuweilen, so sei das ein Missbrauch, der auch bei den besten Verordnungen und Gesetzen vorkommen könne. Auch Generalgouverneur Hastfer konnte diese Entwicklung nicht verstehen; für die Bauernschulden könne ja das Land nicht haften, da es dem Erbherrn gehöre; die Person dagegen hafte nur im Erbfall. Er machte den Vorschlag, gewisse Regeln für die Liquidation der Bauernschulden aufzustellen, u. a. sollten das Gewicht, die Preis- und Zinsberechnung bei Ablieferung der Bauernwaren festgelegt werden. Weiterhin trat er auch dafür ein, dass beim Eingang neuer Schulden dem Bauer ein besonderes Buch ausgereicht würde, welches unter der Kontrolle des Erbherrn

[1]) Charakteristisch ist folgender Brief Johann v. Völckersams an den Rigaschen Bauernhändler Holst vom 23. April 1685: „Seine handelßleute, von meine bauern nemblich Tellwesch, haben noch einmahlen brodtkorn gesuchet, wie sie anitzo suchen müßen, deßwegen haben sie gebeten, ich möchte an meinen hrn. vor sie schreiben, u. bitten, alß bitte meinen hr., wo immer müglich, so helfe der hr. sie mit roggen u. gersten zur saat, sie sollen meinen hr. zu allen danck wieder bezahlen, nach der weiße, wie er mit ihnen veraccordiren u. abreden wird. Wan der hr. mir auch mit ein loff 30 gerste vor die bauern zur saat helfen könte, ich wolte dem h. im herbst anderthalbe, oder doppelt soviel gut maltz wieder einsenden; damit ich die bauern aufhelfen könte. Grüße hiemit fr. u. empfehl ihm Gottes schutz u. verbl. Hohe Bergen". Von Leutnant Wilhelm de Leiß, Michael v. Schultzen (1678), Jürgen Albedyll (1684), Charles Jean Wrangell und Sophie Patkull Witwe (1685) sind ähnliche Briefe erhalten. ÄRA. I 5. 7.

[2]) v. Transehe S. 79 f. (Gutsherrlich-bäuerliche Verhältnisse).

[3]) Klage des Hans Roneburg auf dem Landtag von 1676, dass die Bauernhändler in Riga „ohne wißen der herrschaft den armen bauren, wenn sie hereinkommen durch betrüglich borgen und vorstrecken endlich unzahlbare schulden auf den halß bürden . . ." Rezesse Bd. II S. 415 f., vgl. noch Bd. IV. S. 203—224.

stehen sollte[1]). Die schwedische Regierung hat aber diesen Vorschlag nicht durchgeführt; es ist anzunehmen, dass sie im damaligen Streit mit der livländischen Ritterschaft um die Güterreduktion die Stadt Riga nicht vor den Kopf stossen wollte, und der Absolutismus Carls XI. beruhte ja auf einem geschickten Ausspielen der Stände gegeneinander. Wie schon in den Fragen des Getreidehandels[2]) und des Burggrafengerichts[3]), konnte die Ritterschaft auch in der Frage des Bauernhandels gegen Riga nicht aufkommen. Die Wetteordnung von 1690 bedeutete einen vollständigen Sieg der Stadt, vergeblich protestierte die Ritterschaftsdelegation unter Patkulls Führung dagegen[4]). Zu welchen Gegenmitteln der Adel griff, als alle seine Vorstellungen bei der Regierung vergeblich waren, ist u. a. aus einer Verordnung des Generalgouverneurs Dahlberg vom Jahre 1697 zu ersehen. Hier wird den adligen Gutsbesitzern und Domänenpächtern der Vorwurf grosser und schädlicher „vorkäufferey“ gemacht, und sie daran erinnert, dass, obgleich ihnen gestattet sei, etwas Salz und Eisen für den

[1]) Schirren-Rezesse S. 120 f.; Hastfers Resolution vom 18. Februar 1688 (Resolutionen und Privilegien Vol. II. Nr. 52) und sein Schreiben an Carl XI. vom 14. März 1688 (GgM. 1260, 4 S. 33 f.). Die Liquidationsregeln sollten in erster Linie für die Domänenbauern aufgestellt werden, da sie die alten Bauernschulden am meisten drückten, doch sollte die Ritterschaft sie auch auf ihre Bauern anwenden.

[2]) Königliche Resolution vom 22. Oktober 1662 (IRA. 151). Danach wird der Ritterschaft nur das Aufschütten des Korns in der Stadt und sein Verkauf an Bürger gestattet; der direkte Verkehr mit den Fremden wird auf den Einkauf zur Jahrmarktszeit beschränkt. Bei diesen Auseinandersetzungen zwischen den adligen Getreideproduzenten und den Städten mussten die Schwächeren unterliegen; und so sehen wir, dass der Adel vor allem in Polen, Preussen, Est- und Kurland siegt, die exzeptionelle Stellung der Stadt Riga zeugt von ihrer wirtschaftlichen Macht unter allen Ostseestädten neben Danzig. Bezeichnend ist es, dass im selben Jahr (30. September 1662) der estländischen Ritterschaft von der schwedischen Regierung gestattet wird, ihr Getreide in Reval 3 Wochen vor und 3 Wochen nach Michaelis direkt an Fremde zu verkaufen. Auf der Insel Ösel hatte der Adel eine besonders starke Stellung inne, es stand ihm nach der königlichen Resolution vom 4. September 1661 frei, sein Korn direkt an Fremde zu verkaufen oder selbst zu verschiffen. Um der Ritterschaft den Einkauf von Fremden sicherzustellen, mussten alle ankommenden Schiffe drei Tage lang ihre Waren feilhalten, während dieser Frist war es verboten, die ganze Schiffsladung auf einmal an Bürger zu verkaufen. Arensburger Archiv der Kleinen Gilde. Bunge, Quellen S. 298. Vgl. Eckert S. 237.

[3]) Das Burggrafengericht wurde Riga von Stephan Bathory (15. Januar 1581) verliehen, die Bemühungen der Ritterschaft um seine Aufhebung im 17 Jahrhundert verliefen resultatlos.

[4]) Da die Wetteordnung „in vielen stücken das ganze land angehe und sie darüber nicht gehört seien, könnten sie daran auch nicht verbunden sein“. ÄRA. IV. 15. 30. 1613 ff.

Eigenbedarf, wie auch für den ihrer Bauern zu halten, „so muß doch solche freyheit nicht so sehr mißbrauchet werden / daß auff den höfen ein ordentlicher handel getrieben / und rechte buden mit allerhand wahren auffgerichtet / und darin zum verkauff gehalten werden / . . .“ [1]). Hätte diese Handelstätigkeit des Adels grosse Verbreitung gefunden, so wären die Bauern dabei sicher schlechter gefahren, etwa aus dem Regen in die Traufe gekommen, denn bei der doppelten Abhängigkeit vom städtischen Kaufmann und Gutsbesitzer konnte man bis zu einem gewissen Grade den einen gegen den andern ausspielen, andernfalls konnte der Gutsherr die Bewegungsfreiheit seiner Bauern stark einschränken.

Als direkte Konkurrenten der Bauernhändler traten für die Aufhebung der Bauernbücher die „Buden- oder Sandpforten Händler“ in Riga ein; sie hatten meist bei den Bauernhändlern ausgedient und führten nun in ihren Buden einen selbständigen Handel mit Salz, Hering und Tüchern; am Ende des 17. Jahrhunderts vereinigten sie sich mit der Krämerkompanie [2]). Im Jahre 1684 beschwerten sie sich, dass die Bauernhändler, ihre Lehrherren, „ihre bücher auf alle wüste länder, und der gesindeskerl söhne und knechte so extendirten, daß solchergestalt kein freier bauer mehr vorhanden, und sie also zu keiner nahrung . . . gelangen könnten“ [3]). Diese Gruppe von Kleinhändlern stand aber sozial und wirtschaftlich so weit unter den mächtigen Bauernhändlern, die sich auf den Rat stützten, dass alle ihre Anstrengungen in dieser Hinsicht vergeblich waren [4]). Im Jahre 1690 wandten sich die Budenhändler dagegen, dass die reussischen Kaufleute und die Bauernhändler Salz und Hering zur Versorgung ihrer Kunden in den Häusern hielten, und ihnen so die Käufer entzögen [5]). Doch konnte man den

---

[1]) LLO. S. 679 f.

[2]) In einer Schrift vom 5. Mai 1679 werden diese Händler bezeichnet als „bey der Sandpforten wohnende krämer, so theils bürger, theils gesellen seyn u. saltz, hering u. andere den bauern dienende wahren feilhaben“. MA IX. 125.

[3]) MA. XIII. 337, 351.

[4]) Als jedoch 1675 die livländischen Bauernhändler gar zu rigoros vorgingen und ihnen jeglichen Handel mit den Bauern verbieten wollten, da sie ja keine eigenen Bauernbücher hätten, griff der Rat zugunsten der Budenhändler ein. Am 14. Februar 1678 verfügte er, dass, da von altersher „den vorbenannten krämern u. gesellen, ob sie gleich keine eigene bauerbücher gehabt, dennoch allezeit dasjenige, was mit ihrer herren fuhr von den liefländischen bauern gebracht wird, welches wenig zu sagen pfleget, in der vorstadt an sich zu kauffen, auch mit denen liefländischen bauern, die sich noch an keinen in handlung verbindlich gemacht, zu handeln freygestanden“, stehe dieses Recht ihnen auch weiterhin zu. MA. IX. 127.

[5]) MA. XIX. 69, 83 f.

übrigen Rigaschen Kaufleuten den Verkauf von Salz und Hering nicht verwehren, bildeten diese „Retourwaren“ doch die Grundlage des Handels mit dem Osten. Diese beiden Artikel werden denn auch durch die Wetteordnungen von 1675 und 1690 (§ 7 resp. 5) aus dem Verbot, „daß keine bürger den krämern zum nachteil baurwaren in ihren häusern halten“, ausdrücklich eximiert.

III. Abschnitt.

Die letzte Phase des Kampfes der Stadt gegen die Überfremdung des Handels.

1. Die Unentbehrlichkeit der westlichen Kaufleute.

Für den Rigaschen Handel mussten die Konjunkturen des Weltmarktes ausschlaggebend werden, da sein Umfang und seine Bedeutung auf der weissrussisch-litauischen Ausfuhr beruhte. Für die im 17. Jahrhundert aufsteigenden westlichen Handelsnationen, insbesondere für die Niederlande und England, waren die im Rigaschen Hinterlande erzeugten Rohstoffe für die Städteversorgung, den Schiffbau und die Industrie unentbehrlich[1]), daher bestimmte auch ihre Nachfrage die Grösse der Rigaschen Ausfuhr. Auch die Einfuhr westlicher Erzeugnisse nach Riga wurde nach den Berechnungen der Lieger und Faktoren holländischer, englischer und lübischer Firmen ausgeführt. Denn auch an Gewandtheit, Geschäftserfahrung und moderner Handelsführung, wie auch als Vertreter des westlichen Kapitals und Überseehandels waren sie den traditionell gebundenen Rigaschen Kaufleuten weit überlegen.

Die Ausfuhr der Rohstoffe überwog der Menge und dem Werte nach die Einfuhr aus dem Westen, der Ausfuhrüberschuss musste durch Geldeinfuhr der Fremden, besonders der Holländer, gedeckt werden[2]). Dieser Geldzufluss wurde jedoch von den Rigaern nicht zur Kapitalbildung und zum aktiven Handel nach dem Westen verwandt, sondern diente fast ausschliesslich zur weiteren finanziellen Durchdringung des östlichen Hinterlandes der Stadt. Dieser Mangel an aktiver Handelstätigkeit nach

[1]) Der französischen Regierung diente als Faktor in Riga Hermann Franz Courtois, der besonders für die Bearbeitung und Ausfuhr der Masten nach Frankreich Sorge zu tragen hatte (1664—1671). ÄRA. I. 12. 26.

[2]) Nach Weydenhayn wurden in der Rigaschen Licentkammer 1650, 1651 und 1652 — 2755, 2145 resp 2012 zu Schiffe eingeführte Geldsäcke verzeichnet, jeder zu 400—1000 Rtlr. Ausserdem holten sich die Holländer nötigenfalls im Winter noch aus Danzig Geld, wofür die schwedische Post in Riga 1 % Portogebühr erhob. ÄRA. III. 6. 8.

dem Westen war andererseits aber auch durch die Handelsherrschaft der Holländer bedingt, die die Transportverbindungen zwischen Osten und Westen beherrschten[1]), die Rohstoffe von Riga abholten, um sie dann von ihren Märkten aus den anderen Ländern zuzuteilen[2]).

Der Rigasche Kaufmann blieb marktunkundig und absatzfremd, er war zu wenig spekulativ, um die Chancen auf den westlichen Märkten auszunutzen, der Traditionalismus wies ihm den althergebrachten und bequemeren Weg der Festlegung aller Gewinne im Osten. Die Nichtbildung von Betriebskapital für den Handel nach dem Westen war also die sekundäre Folge des Traditionalismus und barg die Gefahr in sich, dass die Holländer, die das Risiko des Fernhandels trugen und daher die grossen Gewinne erzielten, den Rigaschen Handel überfremdeten.

2. Die positiven Massnahmen des Rigaschen Rats gegen die fremde Kapitalübermacht.

Der Rigasche Rat sah das Umsichgreifen der Fremden[3]) mit steigendem Unwillen und suchte ihren Einfluss zu brechen; zu diesem Zweck beschritt er zwei Wege der Bevormundung

---

[1]) Neben den Holländern kamen, wenigstens in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts, die anderen Fremden kaum in Frage, was auch durch folgende Tabelle des Schiffsverkehrs aus Riga durch den Sund veranschaulicht wird:

	1600–1609	1610–1619	1620–1629	1630–1639	1640–1649	1650–1657
1.	96	111	54	220	279	263
2.	85	104	51	205	252	221

1 — jährlicher Durchschnitt insgesamt; 2 — davon niederländische Schiffe. Berechnet nach Bang, Sundzollisten.

Noch 1688 schrieb der Rat, dass die Engländer ihre Schiffsanzahl zwar vergrössert hätten, es wären aber so kleine und schlechte Schiffe, dass ein Holländer deren 3 oder 4 aufwiege; sie kämen auch fast alle nur mit Ballast nach Riga; zuletzt bemerkt er noch, dass, da sie sich in diesem Jahr einen so grossen Vorrat Hanf geholt hätten, würden sie im nächsten Jahr nach ihrer Gewohnheit in um so geringerer Zahl kommen. MA. XI. 278.

[2]) Ratsschreiben von 1664: „Der stadt commercien dependiren vornehmblich von Holland, weiln die polnische wahren mehrentheils daselbst consumirt werden müßen". „Daß die Holländer nicht nur zur noht, waß sie bedürfen bloß allein thun, sondern auch zugleich einen großen vorraht vor andere provincien und reiche ziehen und bewahren; zu dem diesen orte näher gelegen alß die andern, und insonderheit unseren bürgern, welches die andern nicht thun, große summen an geld und wahren creditiren." MA. III. 190 und ÄRA. III. 11. 6.

[3]) Unter „Fremden" schlechthin verstehen wir mit den damaligen Quellen die Kaufleute aus dem Westen, wie Holländer, Lübecker, Engländer, Schottländer usw.

der Wirtschaft: einmal griff er zur Gründung von Kompanien, dann zu mittelalterlichen Massnahmen der Stadtwirtschaft.

Das Zurückbleiben der Rigaschen Kaufleute im traditionalistischen Geiste musste sich in einer Kapitalübermacht der Holländer auswirken. Wenn die Quellen des 17. Jahrhunderts andauernd vom Kapitalmangel der Rigaschen Kaufleute reden, so handelte es sich doch tatsächlich nur um eine Kapitalverschiebung, widrigenfalls man ja die finanzielle Durchdringung des Rigaschen Hinterlandes nicht erklären könnte.

Die 1638 vom Rat gegründete „Allgemeine Handlungskompanie" war der erste merkantilistische Vorstoss gegen den Traditionalismus der eigenen Kaufleute und gegen die Kapitalübermacht der Fremden[1]). In der Fundationsurkunde wird den Direktoren ausdrücklich vorgeschrieben, dass sie „zuvörderst dahin zielen sollen, daß die frembde gelder eingestellt und abgeschaffet, und die handtierende mangelnde bürger, um der billigkeit und zur guther sicherheit geldmittel zu ihrer handlung und für ihre waren von den verwaltern erlangen und bekommen könne". Die Kompanie sollte ihre Waren unmittelbar ins Ausland ausführen, um sich dadurch der Vermittlung der Holländer zu entledigen. Die Mittel zu dieser Aktion, das Betriebskapital der Kompanie bildete ein Darlehn der Stadtkasse in Höhe von 60,000 Rtlr., wozu noch Privateinlagen kommen sollten. Die Kompanie sollte 5 Jahre währen, innerhalb dieser Frist durften die Einlagen nicht zurückgezogen werden, ein Beitrag von mindestens 300 Rtlr. gab die Berechtigung, an der Wahl der fünf Direktoren teilzunehmen. Der Kompanie war es freigestellt, mit allen Rigaschen Ein- und Ausfuhrwaren Handel zu treiben, sie sollte jedoch den Kaufleuten keine Konkurrenz machen, nur von Bürgern und Gesellen, nicht aber von deren Kunden die Waren einkaufen. Auch sollte sie „alles was die natur und den schein eines monopoly hatt, gentzlich unterlassen", und es sollte niemand gezwungen werden, „wieder seinen willen an diese compagnie halb oder ganz zu verkaufen". Die Älterleute und Ältesten beider Gilden veranlassten noch den Rat, den Gebrauch von fremden Geldern ganz zu verbieten[2]). Damit war der Kompanie aber schon eine Monopolstellung eingeräumt, denn dank dem Stadtdarlehn und den Privateinlagen konzentrierte

[1]) Die folgende Darstellung der beiden Kompanien erfolgt hauptsächlich nach den Materialien des ÄRA. I. 8. 7, herangezogen sind auch die Zusammenfassung bei Richter, Geschichte, sowie sein Artikel im „Inland" über Bürgermeister Dunte. Daher wollen wir im folgenden von einer jedesmaligen Quellenangabe absehen.

[2]) „Denn wann die frembden gelder nicht würden verboten werden, so würde die compagnie wenig prosperieren und dafern solches nicht könnte effectuirt werden, wollten die participanten zurücktreten."

sie in ihren Händen ein Betriebskapital[1]), das ihr notwendig einen Vorsprung im Handel vor den anderen Rigaschen Kaufleuten geben musste, um so mehr, als sie ganz gegen ihre Satzungen handelte[2]). Als 1638 die Zufuhr der Rohprodukte aus dem Hinterland stark zunahm, überliefen die Kaufleute die Kompanie, sie nahm aber nur denen die Waren ab, die sie bevorzugte, so dass für die Holländer noch genug übrig blieb, und da sie es vorzogen, von Bürgern zu kaufen, blieb die Kompanie mit ihren Waren sitzen. Bei der direkten Verschiffung nach Amsterdam und Lübeck erlitt sie an diesem Geschäft und anderen Spekulationen grosse Verluste. Dies ist ja auch erklärlich, da die Holländer als „Frachtführer Europas" eine solche Eigentätigkeit nur mit scheelen Augen ansehen konnten und Mittel genug hatten, den direkten Importeuren die Lust zu weiteren Geschäften zu vertreiben.

---

[1]) Der Zuschuss aus der Stadtkasse wurde der Kompanie im Laufe eines Jahres ausgezahlt, von Februar 1638 bis Februar 1639. Ausser diesen 60,000 Rtlr. sind noch folgende Privateinlagen verzeichnet:

1638	9. März	von	Johann Ulrich	Rtlr. 2000.—
	9. März	„	Frau Dietrich Dreyling	„ 5000.—
	1. Mai	„	Johann Jansen	„ 1700.—
	8. Mai	„	Johann Halken	„ 1000.—
	23. Oktober	„	Johann Ulrich	„ 2000.—
	23. Oktober	„	Obrist Wachtmeister	„ 6000.—
				Rtlr. 17700.—

Der grösste Teil der hier aufgezählten Personen, wie Ulrich, Dreyling, Halken, bekleideten hohe städtische Ämter — waren Bürgermeister, Wetteherren und Obervögte.

[2]) Unbequeme Konkurrenz wollte man zum Beitritt zwingen, so vor allem Jürgen Dunte, der mit 66,000 Rtlr. 1637 als der vermögendste Bürger Rigas galt. Er selbst sah im Neid auf sein bedeutendes Vermögen den unmittelbaren Anlass zur Stiftung der Kompanie, da andere, denen es nicht so wohl ging, mit Stadtmitteln Geld zu erwerben hofften. Als Dunte sich weigerte, in die Kompanie zu treten, da ihm das „närrische Ding" nicht gefiel, wurde er vom Rat aufgefordert, eine eidliche Erklärung abzugeben, ob er mit eigenem oder fremdem Kapital Handel treibe, letzteres war als „maskopey" mit Nichtbürgern streng verboten. Er weigerte sich dessen und erklärte, dass er auch in Pernau, Reval und Narva in Kompanie handelte. Er sollte nun bei 500 Rtlr. Strafe den Eid leisten und ausserdem beschwören, dass er keine Waren aus Riga auf fremde Orte wendete. Als er auch weiterhin auf seiner Weigerung bestand, wurde ihm Gewicht und Wage verboten, das schärfste Druckmittel des Rats, um seine ungehorsamen Bürger gefügig zu machen. Da dies gleichbedeutend mit der Stillegung des Handels war, legte Dunte die Sache bei, indem er dem Wetteherrn Hermann Meiners 150 Rtlr. gab. Anderen Bürgern erging es schlimmer und ca. 100, die sich nicht fügten, wurden gepfändet und mit harten Strafen belegt. Um Dunte zu neutralisieren, wurde er im September 1639 in den Rat gewählt, darauf wurde er 1655 Bürgermeister und 1658 Burggraf. Er war zugleich Pfandinhaber mehrerer adliger Güter, z. B. von Duntenhof.

Da setzte die Kompanie den Grundsatz, nur mit Bürgern zu handeln, beiseite und kontrahierte, entgegen der Fundationsurkunde, unter fremden Namen direkt nach Weissrussland, schloss mit Herzog Friedrich von Kurland Kontrakte auf Getreidelieferung (9. März 1640) und erhielt dafür Befreiung von Bolderaazoll. Die Kompanie genoss mithin verschiedene Handelsvorteile, trieb ihren Handel ohne Rücksicht auf die Bestimmungen der Wetteordnung und nahm immer mehr Monopolcharakter an; die zur Teilnahme sich Meldenden wurden nunmehr mit ihren Einlagen abgewiesen. Wie Dunte bemerkt, hätte dieses alles nicht so gehen können, „wenn nicht der grösste teil des raths an diesem werke gehangen hätte, in der hoffnung, reich zu werden", und tatsächlich verteilte die Kompanie noch 1640 40 % Dividende.

Die Bürger wurden immer aufgebrachter gegen die Kompanie und beklagten sich 1640 in der Kämmerei, dass die Kompanie „auf solche weise nicht paßieren und bestehen könnte, als es anitzo getrieben wird, indem dieselbe nebst bürgern uff den gaßen handelt"[1]). Diese Kompanie wurde dann 1642 durch die Gründung der „Hanfkompanie" aufgehoben, auch das Darlehen aus der Stadtkasse wurde der neuen Kompanie übergeben[2]). Im Unterschied zu der Handlungskompanie, die mit Hanf, Korn, Pottasche, Klappholz, Wagenschoss u. a. Waren handelte, beschränkte sich die Hanfkompanie ausschliesslich auf Hanf, dessen Monopoleinkauf sie sich durch den § 1 der Gründungsurkunde sicherte: „alle und jede reuschen kaufleute haben sich des verkauffes ihres reinhanfs an die frembden zu begeben . . . sie sollen schuldig sein an die compagnie zu verkaufen . . . mit ½ Rdr. verdienst fürs Sh// über das reusche markt" (Preis). Entsprechend ihrer Politik und auf „anstiften" der unzufriedenen Bürger, die ihre Klagen sogar in Stockholm vorbrachten, kauften die Holländer von der Kompanie nur wenig. Als die Reussen mit ihrem Hanf ankamen, konnte die Kompanie sie nicht bezahlen, versprach es aber im Herbst mit

[1]) Die Bestätigung der schwedischen Regierung zu erhalten, bemühte sich der Rat vergebens.

[2]) Vom April bis Juni 1642 erhielt die Hanfkompanie folgende Einlagen in Rtlr.: Johann Ulrich — 2000, Paul Helms — 1900, Hinrich v. Ulenbrock — 2000, Thomas Stahl — 1000, Pastor Bawer — 500, Otto v. Mengden — 10,000, Mathias Franck — 500, Elisabeth v. Rosen — 2600, Bartels Eggert — 900, Hinrich Pattkull — 1000, Catharina Dreyling Witwe — 3000, zusammen 25,400 Rdr. Bemerkenswert ist es, dass ein grosser Teil der Einlagen von nichtkaufmännischen Elementen stammt, neben den Ratsfamilien (Dreyling, Ulrich, Ulenbrock, Helms) ist der Adel vom Lande stark vertreten; ist doch Otto von Mengden erster Livländischer Landmarschall und Begründer der landständischen Verfassung Livlands gewesen. Diese Einlagen waren festverzinslich und risikofrei.

1 Rtlr. Aufgeld pro Sh ℔ zu tun. Zwar erschienen 1642 zum ersten Mal 9 englische Schiffe, die in Königsberg keinen Hanf gefunden hatten, und zahlten 40,000 Rtlr. bar; da die Kompanie aber mit ihrem Vorschuss aus der Stadtkasse fertig war, konnte sie weder ihre Anteilhaber befriedigen, noch den im Herbst erscheinenden Reussen die versprochene Zahlung leisten. Daher beschlossen die Direktoren, den neuen Hanf nicht zu kaufen, und solches auch den Bürgern zu verbieten, bis man den vorjährigen veräussert hätte. Vergebens boten die Bürger der Kompanie 1 Rtlr. pro Sh ℔ Hanf, nur um frei handeln zu können, es wurde verweigert in der Hoffnung, die Holländer noch zum Ankauf des alten Hanfs zu zwingen. Als dies jedoch misslang, brach unter den Mitgliedern der Kompanie eine Panik aus; sie nahmen ihren vorjährigen Hanf der Kompanie weg und verkauften denselben an die Holländer mit 1 Rtlr. pro Sh ℔ billiger, die Kompanie blieb mit ihrem Vorrat von 23,000 Sh ℔ sitzen[1]).

Der Rat und die Direktoren wollten aber die Kompanie um jeden Preis halten[2]), daher sandten sie im November 1642 Johann Mönningh nach Danzig, Lübeck, Hamburg, Kiel und Amsterdam, um dort Geld für die Kompanie aufzunehmen, „an was ort und ende und von was personen ers habhaft werden kann, gegen gebührliche und leidliche rente 6, 7, aufs äusserste 8 %“. Wenigstens 20,000 Rtlr. sollte er noch im selben Winter überweisen, „sie klopfeten aber allerwegen for eines tauben mannes pforten“.

Endlich gelang es der Kompanie im Februar 1643 durch die Vermittlung des Holländers Adrian Doensfeld, von vier Amsterdamer Kapitalisten[3]) ein Darlehn von 100,000 Rtlr. zu sehr ungünstigen Bedingungen zu erhalten. Der Vertrag mit den Holländern wurde zwar am 20. Februar von den Bürgern auf der Gildstube genehmigt, enthielt aber noch neun Geheimpunkte, die nur den Direktoren und den Bürgermeistern bekannt waren. Die Holländer traten nun in die Kompanie ein und wollten die Hälfte des Hanfes von 1643 zu 10 Rtlr. weniger ½ Ort pro Sh ℔ kaufen, worin auch der Gewinn der Bürger von ½ Rtlr. eingeschlossen war. Die andere Hälfte der Hanfvorräte sollten Rat und Bürger durchhalten, wozu man ihnen nötigenfalls Gelder zu 9 % verschaffen wollte. Die holländischen Interessenten sicherten sich den Monopolankauf des Rigaschen

[1]) Als im Januar und Februar 1643 einige Häuser mit Kompaniehanf abbrannten, vermutete man Brandstiftung seitens der „feinde u. mißgünstigen“ der Kompanie.

[2]) Besonders interessiert am Bestehen der Kompanie war ihre „Haupturheberin“ — die einflussreiche Familie Zimmermann.

[3]) Hieronym und David Hester, Niclas von Cäpell und Jakob Flack.

Hanfs, da der Kompanie verboten war, an andere Holländer zu verkaufen, „um den hanf in macht zu halten“. Der Verkauf an Engländer, Dänen und Lübecker wurde nur mit einem Preisaufschlag von 2 Rtlr. pro Sh# gestattet. Der Verkauf des alten Hanfs (von 1641/1642) wurde der Kompanie und den Bürgern freigegeben „an wehm sie wollen und so hoch sie können“. Falls die Kompanie schlecht gewrackten Hanf liefern würde, sollte er nach Riga zurückgesandt werden, und den Holländern die Hin- und Rückfracht, alle Zölle und Ungelder wiedererstattet werden[1]).

In Königsberg beabsichtigten die Holländer gleichfalls eine Hanfkompanie zu gründen, oder doch wenigstens allen Hanf dort aufkaufen zu lassen. Da Königsberg der zweitwichtigste Exporthafen für Hanf an der Ostsee war, so hätten sie beim Gelingen dieser Pläne tatsächlich ein Monopol im Hanfhandel errichtet.

Dieses Unternehmen scheiterte aber am Widerstande des schwedischen Generalgouverneurs, der im Interesse der Zolleinnahmen[2]) am 14. April 1643 die Kompanie aufhob und „alle, die ihr ferner anzuhengen sich gelüsten laßen, derer wahren und güter sollen mit höher licenten beschwehret und beleget werden“; weiterhin heisst es: „das nunmehro, wie vorhin die commercien frei und ungesperret sein, und ein jedweder so wol frembde als einheimische unbehindert und ohn einig dependentz der einen oder andern compagnie handeln und negotzieren sollen“[3]). Dieser scharfe Eingriff in die bisher vom Rat aus-

[1]) Der Geheimvertrag setzte u. a. den Einkaufspreis für Hanf an die Reussen mit 9½ Rtlr. weniger 1 Ort fest, es sei denn, dass der Preis in Königsberg „um ein merckliches gestiegen“; dort stand er aber schon damals auf 11½ Rtlr. Der Krone Schweden war es gestattet, 500—600 Sh# Hanf wohlfeiler als den Engländern und Lübeckern zu liefern, jedoch „stets zu dero eigenen behuf“. Um den Absatz des alten Hanfs zu ermöglichen, erklärte sich Doensfeld bereit, mit der Verschiffung des neuen bis Johanni und länger zu warten, wie auch den Direktoren zu gestatten, dass sie „den kauf mit den Reussen, wegen des neuen hanfs tardieren u. uffhalten mögen“. Der Hanf sollte unter holländischem Namen durch den Sund gehen, da die Holländer lt. Akkord v. Glückstadt (1642) den einfachen Zoll zahlten, Riga und die schwedischen Provinzen aber erst im Frieden zu Brömsebroe (1645) volle Zollfreiheit im Sunde erhielten.

[2]) Schon 1642 beschwerte sich der Gen.-Gouv. bei den Bürgermeistern über die Kompanie: „wegen deren praktiken komme in den licenten nichts ein“. Nach der Aufhebung der Kompanie liess er die von Doensfeld verschriebenen Gelder kurzerhand beschlagnahmen. Nach der Erklärung des schwedischen Licentinspektors hat die Kompanie der Licentkammer einen Verlust von 40,000 Rtlr. gebracht.

[3]) Mandat des Gen.-Gouv. Oxenstierna wurde am 16. April „zu dieser stadt grösster verkleinerung“ in 5 Exemplaren an Stadttoren und Kirchtüren angeschlagen. ÄRA. I. 12 26.

schliesslich geleitete städtische Handelspolitik erregte grosse Bestürzung, und veranlasste den Rat, in Stockholm zu protestieren[1]). In einer königlichen Resolution vom 31. Juli wird das Vorgehen des inzwischen verstorbenen Generalgouverneurs zwar entschuldigt, dem Rat aber empfohlen, sich von den Holländern „mit manier zu trennen", da die Königin daran zweifelt, dass die Kompanie der Stadt nützlich sei, indem durch sie der Handel eingeschränkt und nach Königsberg u. a. Orten abgezogen werde. Weiterhin wird dem Rat die Versicherung gegeben, dass ihm seine „directio commerciorum", soweit sie in Grenzen bleibt, nicht benommen wäre.

Inzwischen hatte sich die Kompanie aber schon aufgelöst, und beim Verkauf des Hanfs erzielten die Bürger einen Gewinn von 3½ Rtlr. pro Sh ℔[2]).

So erfüllten beide Kompanien ihren Zweck nicht. Waren sie ursprünglich dazu bestimmt, den fremden Kaufmann mit seiner Kapitalübermacht auszuschalten und den eigenen Kaufleuten den energetischen Geist gewissermassen einzublasen, so arteten sie bald zu Monopolorganisationen aus; die Hanfkompanie verwandelte sich sogar in ihr Gegenteil, indem sie ganz unter den Einfluss von Fremden, der Holländer, geriet. Diese Entwicklung war bedingt durch die enge Verbindung der Kompanien mit dem Rat; die Verquickung privater Handelsinteressen der Ratsherren mit der Leitung kommunaler Angelegenheiten wurde den Kompanien zum Verhängnis[3]). In der Hauptsache jedoch ist das Scheitern der Kompanien auf den psychologischen Widerstand der Rigaschen Kaufleute zurückzuführen. Diese

[1]) Protestschreiben des Rats vom 24. April und Deputation an die Königin im Juni 1643.

[2]) Die Holländer verklagten zwar den Rigaschen Rat beim königlichen Hofgericht in Stockholm, konnten aber nichts erreichen. Ihre Forderung belief sich, Zinsen und Kapital, auf 146,723½ Rtlr. und wurde durch den Bürgermeister von Amsterdam am 19. Oktober 1643 an den Rigaschen Rat gesandt, dieser schickte sie am 19. November „in orginali" zurück. Da die Privateinlagen an die Hanfkompanie durch „EEHW. Rats obligation u. caution" gesichert waren, zahlte er diese Gelder nebst 7 % Zinsen in den Jahren 1646—1650 zurück. Seinerseits bemühte sich aber der Rat, auch die Schulden der Bürger an die Kompanien einzutreiben; so wurde am 10. April 1645 den Schuldnern eine 14-tägige Zahlungsfrist angesetzt, bei Nichteinhaltung derselben mit Entziehung von Gewicht und Wage gedroht. 1656 waren aber erst die Kapitalschulden der Handlungskompanie bis auf 12 Rtlr. beigetrieben, auf Zinsen musste der Rat verzichten. Den bei der Verschiffung des Hanfs 1643 entstandenen Verlust von 22,000 Rtlr. musste die Stadt tragen. MaP. I. 33 f. und MA. XIII. 305 f.

[3]) Die beiden Rigaschen Kompanien waren Handelsgesellschaften mit Zwangscharakter, öffentlichen Charakter erhielten sie dank dem Verhältnis zum Rat; dieser hat ihre Gründung und Organisation vorgenommen. Durch die Besetzung eines der Direktorenposten und durch das Darlehn aus der

Unternehmungen sollten ihnen die Möglichkeit direkten Absatzes auf den westlichen Märkten eröffnen, waren daher ein Angriff gegen die althergebrachten Handelsmethoden; es war leichter und bequemer den Handel mit dem Osten durch Kredite zu beherrschen, als sich auf den Absatzmärkten im Westen durchzusetzen.

Das Fehlschlagen dieser Aktion veranlasste den Rigaschen Rat, seine Politik auf die Verschärfung der Fremdengesetze zu richten.

3. Die stadtwirtschaftlichen Massnahmen des Rigaschen Rats zum Schutz des selbständigen Zwischenhandels.

Vorerst hatte der Rigasche Rat dafür Sorge zu tragen, dass die über See und aus dem Landinnern kommenden Waren von Fremden nicht an der Stadt Riga vorbei- oder durchgeführt, noch an Fremde veräussert wurden; diese Waren sollten vielmehr auf dem städtischen Markt und nur an Bürger abgesetzt werden[1]). Das seit dem 15. Jahrhundert konsequent durchgeführte Gästehandelsverbot[2]) konnte seinen Zweck nicht voll erfüllen, erst der Wage- und Wrackezwang ermöglichten eine durchgehende Kontrolle des durch die Stadt sich bewegenden Warenstroms. Die marktgängigsten und wichtigsten Waren der Rigaschen Ein- und Ausfuhr, wie Hanf, Flachs, Saaten, Holz, Teer, Salz und Hering, waren dem Wrackezwang unterworfen und wurden von vereidigten Stadtwrackern geprüft und nach

---

Stadtkasse sicherte der Rat sich von vornherein einen beherrschenden Einfluss auf die Kompanien. Hier haben wir also einen weiteren Beleg für die Mitwirkung der öffentlichen Gewalt bei der Entstehung neuer kapitalistischer Organisationsformen, der Strieder eine so grosse Bedeutung zuschreibt. S. 124 f.

[1]) Rachel nennt dieses Verbot das „jus emporii“ oder „das Recht einer rechten Handelsstadt“, nach ihm ist es die stärkste Bindung des Handels, die nur Städte durchzusetzen vermochten, „die eine hervorragend günstige Lage besassen und vom Handelsverkehr nicht wohl umgangen werden konnten“, meist Hafenplätze an grossen Strommündungen. Im baltischen Osten gelang es dank der Wegearmut der Gebiete und der grossen Bedeutung der Wasserstrassen, am entschiedensten das jus emporii durchzuführen: Riga ging darin voran, Danzig und Königsberg folgten (Handels-, Zoll- und Akzisepolitik S. 92).

[2]) Daneben galten in Riga noch andere übliche Beschränkungen des Fremdenhandels: Verbot des Detailhandels (Burspraken von 1376, 1405, 1412); Hering, Eisen, Salz unter 1/2 Last zu verkaufen; ausserhalb der Jahrmarktszeit nach Ellen und Gewichten verkaufen, und binnen Landes kaufen (WO. 1621 §§ 2 und 7). Am Ort gekaufte Waren durften sie daselbst nicht wiederverkaufen (Burspraken 1376).

ihrer Güte gekennzeichnet[1]). Alle gewichtsschweren Waren mussten ausserdem durch die städtische Wage gehen. So boten Wage und Wracke auch Gewähr für gleichmässige Güte und Gewicht eines bestimmten Massenartikels und dienten daneben als bequemes Mittel der Verkehrsbesteuerung[2]). Die Waren wurden auf städtischen Plätzen, Holzwiesen, Asch- und Teerhöfen, in Leinsaattürmen unter der Aufsicht städtischer Beamter gelagert. Der Hauptzweck dieser durchgehenden öffentlichen Kontrolle des gesamten Warenumsatzes war aber die Sicherung des Zwischenhandels. So durfte an der Stadt vorbei oder durch die Stadt, ohne zweimaliges Passieren der städtischen Wage, keine Ware geführt werden; besonders streng war auch die direkte Umladung aus den Strusen in die Schiffe untersagt[3]). Sogar die Umladung einer Ware aus einem Seeschiff ins andere am städtischen Kai war verboten[4]). Der Rigasche Kaufmann empfing die Ware von seinem östlichen Kunden an der Wage, führte sie darauf in seinen Speicher und musste beim Verkauf dieselbe Ware nochmals zur Wage bringen, wo sie der Holländer abnahm[5]). Da dieses Wiegen ausser mit doppelten Wagegebühren noch mit zusätzlichen Transportkosten verbunden war, musste es den Transithandel äusserst erschweren; daher waren die

---

[1]) In dem Masse, als der Handel mit den einzelnen Waren an Bedeutung gewann, wurden sie in Riga der Wracke unterworfen: so 1490 — Teer, 1492 — Aschen, 1516 Hering, 1528 Flachs und Hanf. Stieda S. 23 ff.

[2]) Reineinnahmen aus der Stadtwage: 1678 — 2307, 1679 — 2504, 1680 — 2404, 1687 — 3206 Rtlr. MA. XVIII. 304.

[3]) Regimentsinstruktion vom 18. November 1621 §§ 7 und 11 ÄRA. I. 11. 7.

[4]) Am 5. Juli 1673 machte der Rat zugunsten des schwedischen Eisens eine Ausnahme: zur „facilitirung der commercien" wurde der Kaufmann mit dem Ein- und Ausführen des Eisens durch die Stadt verschont und konnte dasselbe aus einem Schiff direkt ins andere am Kai verladen. Um aber den Fremdenhandel hierbei zu verhüten, wurden nicht nur der Portorien- und Rathauszoll, sondern auch das Wagegeld davon gehoben, „alß wan es zur wage und wieder von dannen zu schiffe weggeführet worden". Noch 1692 wurde diese Praxis vor dem schwedischen Kommerzkollegium verteidigt: „dass zur besparung der fuhrgelder u. a. kosten man es bei denen schwedischen wageattesten, wegen des gewichts verbleiben ließe, u. daß gewicht, ohne es andermalig zu wägen annehme — desfalls aber könnte der stadt die wage gewer nicht geweigert werden". MA. VII. 43–49; ÄRA. IV. 15. 30. 2233.

[5]) ÄRA. V. 8. 7. Hier wird ein Vergleich mit Königsberg und Danzig gezogen, wo die Speicher und Wage sich am Ufer befinden, so dass die Waren aus den Wittinen und Strusen, ohne Fuhrkosten, zur Wage und in die Speicher kommen, von wo aus sie dann direkt in die Schiffe eingeladen werden. „Hergegen zu Riga aus den strusen mit fuhren in die wage, aus der wage in die häuser, aus den häusern in die wage und so nach den Schiffen — 4doppel fuhrlohn." Wegen der Seichtigkeit der Düna kämen dann die Kosten für die Leichterschiffe als 5-ter Fuhrlohn hinzu. 1664.

Rigaschen Kaufleute naturgemäss bestrebt, diese Kosten zu vermeiden und die Ware gleich beim ersten Mal von der Wage in die Schiffe führen zu lassen. Die Wageordnung von 1638 untersagt aber ein solches Verfahren aufs strengste, auch in dem Falle, wenn die Bürger sich erbieten würden, das doppelte Wagegeld auf einmal zu zahlen[1]).

Die wichtigsten Einfuhrwaren, wie Salz und Hering, mit denen Riga Weissrussland und Litauen versorgte, und ohne die ein Zwischenhandel mit diesen Gebieten undenkbar war, wurden einer besonders strengen Regelung unterworfen. Der Handel mit französischem Bayensalz wird vom Rat als „eine der vornehmsten stücke und die couranteste ware hiesiger trafiquen" bezeichnet, „ob gleich keine waren wären, muß der Reuße doch salz haben"[2]). Die Bedeutung des Salzes für den östlichen Handel bot den Holländern mancherlei Gelegenheit zu Durchstechereien, daher richtete sich die Politik des Rats vor allem darauf, sie in diesem Handel zu beschränken und nach Möglichkeit das Salz zur Verfügung und Preisfestsetzung der Bürger zu halten. Daher wurden die Fremden gezwungen, das Salz innerhalb zwei, später vier Wochen aus den Schiffen zu verkaufen oder seewärts wieder auszuführen[3]). Durch diese Verordnung konnten die Rigaer den Verkauf um jeden Preis erzwingen; sie brauchten sich nur zu verabreden, dass sie das Salz in der bestimmten Frist nicht kaufen wollten, und der Westländer musste mit dem Preis heruntergehen, denn ein Verkauf ohne Gewinn war immer noch besser, als der Rücktransport mit dem Verlust an Frachten, Zöllen und anderen Abgaben[4]). Doch wurde dieses meist nicht erreicht, indem die Holländer das Salz scheinbar an Bürger verkauften[5]) und von

---

[1]) Wageordnung vom 5. Mai 1638. ÄRA. IV. 3. 9.

[2]) Und weiter heisst es: „in den ganz Littauen u. polnisch Reußland . . . fransch salz sowohl zu wasser des frühlings und des herbsts . . . als auch des winters . . . an retour in großer quantitet ziehen und hinaufnehmen . . .: also das in dieser ware fast das ganze jahr durch ein continuirlicher handel und abzug vorgehet. Dahero in so einer contanten ware nicht nur derjenige, so sonst keinen handel führen und mittel haben, als wittiben, weisen u. a. allezeit bereit und willig sint ihre bahrschaften anzulegen". ÄRA. III. 13. 12.

[3]) Wetteordnung von 1675 und Publikation vom 6. Mai 1680. MaP. VII. 78.

[4]) Vgl. insbesondere die Schrift von Weydenhayn 1654. ÄRA. III. 6. 8; ähnlich Rachel für Königsberg.

[5]) Als der Rat erfährt, dass die Holländer der alten Ordnung zuwider mit Hilfe etlicher Bürger Salz aufschütten, erlässt er am 28. Juli 1647 eine Verordnung, nach der alle Bürger den Rathauszoll für das Salz persönlich erlegen und kein Salz ohne vorher gemachten Kauf aufschütten sollten. Dies wurde 1677 am 9. August dahin verschärft, dass der Bürger

diesen speichern liessen, oder die Salzschiffe im Herbst sehr spät kommen liessen, um dann im Winter bei geschlossenem Wasser das Salz allmählich aus den Schiffen zu verkaufen[1]). Vergebens bemühten sich die Holländer, das Recht der Salzniederlage in Riga zu erhalten (1668, 1679), sie wurden ebenso abgewiesen wie die Franzosen, die es 1636 „mit mehr fug gesuchet“ [2]).

Recht bezeichnend für die Verschärfung der Fremdengesetze war das Verbot des Winterhandels, der sog. „straetten nahrung“. Als wichtigster Pfeiler des Zwischenhandels waren die Fremden unentbehrlich, doch sollte der ständige Aufenthalt der Lieger und Faktoren holländischer Firmen auf die offene Schiffahrtszeit beschränkt werden. Denn wenn auch der Haupthandel im Frühling und Herbst stattfand, so wurde dank dem Schlittenweg der Handel auch im Winter fortgesetzt, und da wegen der Eisverhältnisse die Zufuhr aus dem Westen abgeschnitten war, bot sich hier mancherlei Gelegenheit zur Gewinnerzielung. Diese Gewinnchancen sollten den eigenen Kaufleuten vorbehalten werden[3]). In den Jahren 1652 und 1660 nahm der

beim Oberkasten einen schriftlichen Revers hinterlegen musste, „daß das salz, so er freimachte . . . keinen andern als ihm selbsten angehe, für ihm selbsten solches kaufe, er auch nicht mehr, als er frey gemachet außführen laßen wolle, bey seinem bürgerlichen eyde“. MA. I. 181; MAP. VI. 587 f.

[1]) ÄRA. III. 13. 12.

[2]) Nach dem Art. 7 des holländisch-schwedischen Handelsvertrages von 1679 sollte den Holländern in allen Städten Schwedens gestattet werden, Salz, Hering u. a. Waren „zu allen zeiten und stunden, in kellern u. packhäusern aufzulegen u. feilzuhalten“. Der Rigasche Rat geriet darob in grosse Bestürzung und sandte umfangreiche Bittschriften an den schwedischen Gesandten in Nymwegen (15. September 1679) und an Carl XI. (16. November 1680 und 19. Oktober 1681), darin die Bedeutung des Rigaschen Salzhandels hervorgehoben wurde und gebeten, man solle doch nicht zugeben, „daß die frembden, die ohne dem schon viel freyheit im handel allhier genießen, den besten vorteil davon ziehen, die stadt aber dabey crepiren u. allmählich von ihre kräfte kommen möge“. Da Carl XI. diesen Vertrag für schimpflich und ebenso nachteilig wie den Verlust einer Provinz hielt, befahl er 1682 dem Gen.-Gouv., die Rigischen über die Sache zu hören und der Stadt Recht und Befugnis darin zu beobachten, mit dem Resultat, dass den Holländern „ihre fernere bemühungen benommen worden“. ÄRA. IV. 15. 30. S. 84 ff.

[3]) Im Gegensatz zur Sommerzeit, „wo dem frembden mann u. allen trafiquierenden thür u. thor offen stehet, die hier befindliche waaren abzuziehen u. zu verschiffen“, schreibt der Rat 1666 an den Gen.-Gouv., „ist die winterhandlung das nutzbarste u. gedeylichste von hiesiger bürgerschaft daß auch zu der zeit aller vortheil gesuchet u. gleichfalß die seele der kaufmannschaft alß der hirbleibende gewinn geheget u. vor die bürger conserviret werden muß“. MA. IV. 225 ff. Schon die WO. von 1621 (IV. § 25) bestimmte, dass „keine factorey soll zur winterzeit getrieben, noch einige frembde gelder auf einigerlei weisen bestattet oder angelegt

Kampf gegen den Winterhandel der Holländer an Schärfe zu; eine Ratsverordnung vom 20. November 1652 schrieb allen fremden Kaufleuten, Liegern und Faktoren vor, nach geschlossener Schiffahrt keine fremde Handlung und Faktorei zu treiben, auch keine fremden Gelder den Winter über zum Vorkauf weder selbst, noch durch Bürger oder Gesellen zu gebrauchen [1]). Die Angst vor der Überfremdung trat unter anderem in einem Schreiben des Rats an den Generalgouverneur hervor, wo es heisst, dass darauf gesehen werden müsste, dass die Bürger zu diesem Handel ihre eigenen Mittel gebrauchen, damit keine Preissteigerung herbeigeführt werde und nicht „etwan frembde ligger und factoren mit frembden geldern den handel an sich bringen und den vortheil übers meer führen mögen“ [2]). Zur Aufrechterhaltung dieses Verbots ergriff der Rat scharfe Massnahmen; so wurden 1652 alle fremden Kaufleute vor die Wette gefordert und ihnen ein Eid abverlangt, dass sie das Verbot des Winterhandels nicht übertreten hätten. Da einige sich weigerten, wurde ihnen die Ausfuhr ihrer Waren gesperrt, wodurch „der Holländer handel bereits einen stoß bekommen“ [3]). Damit aber die Holländer dieses Verbot nicht mit Hilfe der eigenen geldbedürftigen Bürger [4]), als Mittelspersonen, umgingen, wurde letzteren der sog. „Kommissions- oder Reinigungseid“ abgenommen, wie er auch in Danzig, Königsberg und Stettin [5]) üblich war. In Riga hatte er folgenden Wortlaut: „Ich, NN, rede und schwöre, daß ich diesen nechst vergangenen winter keine holländische, lübische oder andere frembde gelde in kaufmannschaft weder hier zu Riga, noch Kur-, Livland, Semgallen, Littauen oder Reußland angewendet, noch einige mascopey oder factorey mit barem gelde oder auf zeit den frembden zum besten getrieben, noch durch andere treiben lassen, alles ohne arge list, so wahr mir

werden“. 1636 wurde dieses Verbot den Lübeckern gegenüber angewandt, „weil sie den ganzen winter über an der wage u. in der stadt von bürgern, fremden u. landleuten waren aufgekaufet“ haben. Im Gegensatz zu anderen Fremden wurde ihnen jedoch gestattet, „den winter über ihre waren aufzulegen u. an bürger solche zu verhandeln“, das Aufkaufen der Waren von Fremden und der Verkauf an Fremde blieb jedoch auch ihnen streng untersagt. Siewert S. 162 ff.

[1]) MA. I. 550.
[2]) MA. IV. 225 ff.
[3]) MA. I. 526 ff.
[4]) Bürger oder Gesellen, die für Fremde Faktoreihandel trieben, wurden denselben Handelsbeschränkungen wie diese unterworfen.
[5]) Nach dem hansischen Edikt von 1598 sollte jeder Bürger sich jährlich mit einem Eide entledigen, nicht mit fremdem Gelde gehandelt zu haben. Für Königsberg Rachel, Handelsverfassung S. 120, für Stettin Schmidt S. 22 „Professionseid“.

Gott helfe.“ Auch einige Rigasche Bürger weigerten sich, den Eid zu leisten, darunter solche, welche offen erklärten, dass sie den Eid mit gutem Gewissen nicht leisten könnten, da sie mit fremden Geldern und in Faktorei gehandelt hätten; diese wurden nun von der Wette mit hohen Geldstrafen von 400—1200 Rtlr.[1]) belegt. Die Wetteordnung von 1621 machte es den Bürgern und Gesellen zur Pflicht, sich dem Wettegericht zu stellen und mit einem „cörperlichen eyde zu purgiren“, falls die Wetteherren argwöhnten, dass sie gegen die Handelsordnung sich vergangen hätten[2]).

Alle diese strengen Fremdengesetze konnten aber gemildert werden, wenn der Erwerb des Bürgerrechts erleichtert war. Aber auch hier sah der Rigasche Rat in der modernen Handelsführung und den gefestigten Handelsbeziehungen der Fremden zum Auslande eine Gefahr für die Selbständigkeit des Zwischenhandels. Von diesem Gesichtspunkt wurde der Erwerb des Bürgerrechts auf alle mögliche Weise erschwert. Eine gute Handhabe bot dazu vor allem die Religion der Fremden; Katholiken gewährte man das Bürgerrecht in Riga nur unter der Bedingung des Religionswechsels, die Reformierten mussten sich verpflichten, ihre Kinder lutherisch zu erziehen. Doch wurden auch diese Richtlinien nicht immer eingehalten, und als der Rat einigen holländischen Familien die Aufnahme in die Bürgerschaft verweigerte, musste er sich ein Schreiben Carls XI. vom 9. April 1673 gefallen lassen, wo es u. a. heisst: „weil wir nicht absehen können, daß ihr einiger ursach dazu haben solltet, sondern wir halten dafür, daß je mehr die städte könne populiret und mit capitalisten besetzet werden, je nützlicher sollte es vor das gemeine beste sein. Alß ist unser . . . wille und befehl, daß ihr solches betrachten wollet und nicht alleine diese familien, . . . sondern auch die, so ins künftige selbiges suchen werden, annehmen sollet“[3]).

---

[1]) Vgl. hierzu Weydenhayns Schrift. ÄRA III. 6. 8.

[2]) Diesem Unwesen wurde erst 1675, durch die von Carl XI. der Stadt aufoktroyierte Wetteordnung, gesteuert; hier wurde nämlich bestimmt, dass der Eid nur zulässig ist, falls das Verbrechen mit „gültig legalen zeugnissen und umbständen erwiesen wird“, auch das Auferlegen von Geldstrafen auf blossen Argwohn hin wurde untersagt.

[3]) ÄRA. III. 11. 5. Die öffentliche Ausübung der Religion war allen anderen Konfessionen, ausser der lutherischen, untersagt, doch konnten die Litauer, Polen und Weissrussen Gottesdienst in Privathäusern abhalten, aber auch nur solange sie sich „commerciorum causa“ in der Stadt aufhielten (MA. XXI. 273). Alle Bemühungen der Holländer (1681—1685) wusste der Rat stets zu vereiteln, indem er bei der Regierung vorstellte, dass die Fremden darum nur anhielten, um „unsere bürgerschaft so viel eher unter die füße zu bringen“. Gegenüber der Behauptung der Reformierten, dass die Religionsfreiheit „die stadt florissant machen werde,

Noch 1695 wies der Rat darauf hin, dass von altersher keinem das volle Bürgerrecht gewährt würde, der nicht zugleich heiratete und seinen eigenen Haushalt eröffnete. Nun hat man zwar in diesen Zeiten dafür gehalten, dass die Handlungsfreiheit und das Wachstum der Kommerzien ein anderes erfordere und „einer auch ohne heuraten ein treuer untertan, kraft geleisteten eydes sein könnte". Doch habe die Erfahrung gezeigt, dass solche Leute für fremde Prinzipale arbeiten und so die Wetteordnung umgehen und die Preise schleudern, da sie wegen der geringeren Haushaltungskosten höhere Preise an die Reussen zahlen können. Um diesem Missbrauch zu steuern, verlangte der Rat von der schwedischen Regierung die Ermächtigung: 1) solche ausgediente und fremde Gesellen, wenn sie nicht sofort heiraten wollen, nicht ohne erhebliche Ursache zum völligen Gebrauch des Bürgerrechts zuzulassen, und 2) solche Gesellen, sie mögen das Bürgerrecht gewonnen haben oder nicht, jährlich mit dem Eid zu belegen, dass sie keinem Fremden zumbesten ihre bürgerliche Freiheit, aus der ersten Hand zu kaufen, für eine geringe Provision missbraucht hätten, wie es „unbemittelte gesellen und kommißhaber zu tun pflegen". Das schwedische Kommerz-Kollegium hielt es aber nicht für ratsam, „wegen der frembden vor iezo was zu statuiren . . ., da man ihnen unlängst hier im reiche solche harte conditionen[1]) vorgeschrieben, sie nun auch aus denen provincien gleichsam ausgetrieben werden sollten." Dem Rigaschen Rat wurde angedeutet, dass er sein Amt und die neue Wetteordnung hätte, um die Missbräuche im Handel abzuschaffen[2]).

4. Die Ursachen der Überfremdung des Rigaschen Handels.

Die vom Rigaschen Rat gegen die fremde Handelsübermacht aufgerichteten Schranken waren ganz hinfällig und wurden entweder offen oder heimlich umgangen; die wirtschaftlichen Kräfte waren stärker als die Verordnungen.

---

indem sich viele reiche leute dahin setzen" würden, verteidigten die Deputierten den Standpunkt ihres Rats, „daß solches der stadt höchster schade u. äußerster verderb sein würde", denn „der flor u. wohlstand eines orthes käme nicht aus der vielheit u. freyheit der religionen, sondern daher, daß man die rechten maximen und freyheiten in handeln u. wandeln wohl in acht nehme . . . viele städte würden glücklich seyn, wenn sie nicht so viele secten u. ketzereyen in ihren mauern begriffen". ÄRA. IV. 15. 30. S. 56, 150 ff. 1683.

[1]) Die Liegezeit oder das Aufenthaltsrecht de fremden Kaufleute in Schweden ward 1673 auf 2 Monate beschränkt, darauf 1687 auf 4 verlängert und 1695 dies bestätigt. Vgl. A. W. af Sillén V. S. 137.

[2]) ÄRA. IV. 15. 30. S. 3093 ff. Sitzung vom 17. Oktober 1696.

Die Holländer hatten den Rigaschen Aussenhandel in ihrer Hand, und da sie über die Marktchancen im Westen und Osten orientiert waren, war das Risiko des Fernhandels für sie geringer, und sie waren auch darin den Rigischen überlegen. Die Politik der letzteren: vollständige Konzentration auf den östlichen Handel — rächte sich durch das Verlorengehen der Fühlung mit dem westlichen Markt.

Der Rat hat die Situation richtig erkannt, wenn auch falsch ausgelegt, denn in allen Quellen wird die Schuld dem Kapitalmangel zugeschrieben. Tatsächlich handelte es sich aber um eine einseitige Kapitalfestlegung, daher war keine Kapitalvermehrung, sondern eine anderwärtige Kapitalverteilung im Handel notwendig.

Unter den Versuchen, neue Quellen der Kapitalversorgung zu erschliessen und dem Handel mit dem Westen dienstbar zu machen, gehörte die in den neunziger Jahren des 17. Jahrhunderts geplante, aber infolge vielfacher Widerstände nicht gegründete Bank in Riga[1]). Die Aufgabe der zu gründenden Bank sollte insbesondere darin bestehen, durch Gewährung von Krediten den Rigaschen Kaufleuten im Herbst und Frühling das Durchhalten der Waren und die Erzielung höherer Preise zu ermöglichen[2]). Denn auch darin rächte sich die Vernach-

[1]) Hier wird die These, dass der kapitalistische Geist vom Handel ausgeht, gestützt, denn nach Vorlage des Bankprojekts im November 1693 an die beiden Gilden erklärte sich 1694 die Grosse Gilde (Kaufleute) für die Errichtung einer Bank in Riga, und zwar noch im selben Jahr. Die Kleine Gilde (Zünfte) erhob dagegen verschiedene Einwände und fadenscheinige Bedenken, die nur vom Zunftgeist eingegeben sein konnten, um so mehr, als die Bank ausschliesslich Handelszwecken dienen sollte.

Schon Gustav Adolf hatte dem Rat die Gründung einer Bank vorgeschlagen, dann wurde diese Frage 1650 erörtert, und dann 1692–1697; die Anregung ging dabei immer von schwedischer Seite aus. Als 1695 die schwedische Reichsbank die Geduld verlor und damit drohte, in Riga einfach eine Filiale zu eröffnen, erwirkte die Stadt am 14. Juli 1696 eine königliche Resolution, nach der ihr „die völlige freiheit“ gelassen wurde, nach eigenem Belieben eine Bank einzurichten.

[2]) „Daß die Stadt Riga u. derselben handelnde bürgerschaft bei so großem handel der see- u. landwerts einkommenden u. außgehenden waren, durchgehends zu keinem besondern vermögen u. kräften gelangen kann, rühret principaliter daher, daß sie die an sich gebrachte waren aus mangel der mittel nicht eine zeitlang an sich halten können; sondern umb die polen u. reußen etc. wieder abzufertigen, u. die zölle contant zu erlegen, denen holländern u. engelländern etc. in die hände fallen, u. zum öfteren weniger als sie den polen u. reußen gegeben, für ihre waren nehmen, oder ohne einigen profit vor ihre mühe u. hazard selbige ihnen überlaßen, oder aber durch schwere monatliche interessen den verhofften gewinn verlieren müßen; dahero sehr nötig u. nützlich sein würde, wann insonderheit zu frühlings- u. zu herbstzeit, da die polen u. reußen flottweise mit ihren waren herab, u. die überseeschen mit ihren waren . . . anhero kommen, eine lehnbank von contanten mitteln . . . alhier sein möchte.“ MA. XXI. 198 f.

lässigung des westlichen Marktes, dass der die Verbindung zwischen Riga und dem Westen beherrschende Holländer den Preis zu diktieren begann. Im Preiskampf mit den Holländern mussten die Rigischen unterliegen, denn die Kapitalbasis jener war selbstverständlich grösser[1]).

Bei der politischen, finanziellen und geschäftlichen Überlegenheit der Holländer sanken die Rigaer Bürger, die nicht Aktivhandel über See trieben, zu Kommissionären der Holländer herab, und der selbständige Zwischenhandel nach Ost und West bestand höchstens in ihrer Fiktion[2]). Der Holländer, der den Ausspruch tat: „die Rigischen haben und unterhalten die kühe und die Holländer melken sie“[3]), hat sicher den Kern der Sache getroffen.

Die seit dem 16. Jahrhundert im Rückgang begriffene Eigenreederei Rigas[4]) konnte sich auch im 17. Jahrhundert, trotz aller Bemühungen Schwedens, nur schwach entwickeln. Die Zollvergünstigungen[5]), Verbote des Schiffverkaufs ins Ausland[6]) und die Errichtung einer staatlichen Schiffsbauwerft[7]) änderten wenig daran. Soweit eigene Schiffsreederei bestand, herrschte

---

[1]) Als 1647 eine Färberei englischer weisser Laken in Riga errichtet werden sollte, setzte sich der Rat sehr für eine Zollermässigung dafür ein und bemerkte dabei: „wann aber wir für diesen vielfältig den englischen handel anhero zu ziehen geziehlet, . . . würde es außer zweifel zu IM. u. dieser stadt nutzen außschlagen, dan die holländer uns bishero in allen waren bestricket gehalten, die unsere kaufleute nach deroselben belieben ihre waren allerhandt sorten auch ohne einigen vortheil vereußern müßen, inzwischen aber bißweilen durch der engländer ankunft, welche den hollandern den marckt unsern bürgern zum vortheil gesetzet, ihnen ein profitchen zugewachsen“. ÄRA. IV. 8. 23.

[2]) Gustav Adolf hat schon 1630 die Rigaschen Kaufleute treffend als „Faktores der Holländer“ bezeichnet (C. Mettig S. 325) und Gen.-Gouv. Skytte nennt sie „der frembden knechte“. Schreiben an den Rat vom 29. Dezember 1630. GgM. 1260, 1 S. 554.

[3]) Rigasche Stadtblätter 1811 S. 171.

[4]) Vgl. Häpke (Karl V.) S. 15. Während von 1574–1586 noch 62 Rigasche Schiffe westwärts durch den Sund gehen, sind es von 1587–1605 nur noch 11 und von 1606—1652 kein einziges. Vgl. Sundzollisten I.

[5]) Die sog. schwedische Navigationsakte vom 15. November 1652 bezweckte, gleich der englischen, die Förderung der Schiffahrt und des Handels der eigenen Untertanen auf Kosten der Niederländer: alle in Schweden und seinen Provinzen aus Eichenholz gebauten Schiffe, die schwedischen Untertanen gehörten, erhielten je nach der Stückzahl, die sie führen konnten, 1/6—1/3 Zollermässigung auf alle ein- und ausgeführten Waren. ÄRA. III. 13.

[6]) Schreiben des Kommerz-Kollegiums an den Rat vom 22. Dezember 1666. MA. IV. 365.

[7]) 1676 legte der schwedische Oberst Baron Cronstjern eine Werft auf Kundsingsholm (Dünainsel unterhalb Rigas) an, später kaufte die Regierung sie ihm ab.

die alte hansische Partenreederei vor, wobei die einzelnen Schiffsanteile bis 1/32 Part betrugen. Im allgemeinen stellte die Eigenreederei eine Kriegsblüte dar (so insbesondere in den holländisch-englischen Kriegen 1652—1654, 1664—1667, 1689—1693), die in Friedenszeiten wieder verschwindet, einen ganz schwachen Versuch, den Ausfall der holländischen Frachtschiffe zu decken.

Im Jahre 1670/1671 wandte sich das schwedische Kommerz-Kollegium an den Rat mit dem Verlangen, dass die Rigaschen Reeder erklären sollten: 1) wo „ihre Ao. 1666 gekaufte und andere mehr gehabte schiffe hingekommen" und 2) sollten sie sich Mitte Februar 1671 in Stockholm gegen die fiskalische Klage verantworten, dass sie ihre Schiffe ohne Notifikation und gegen die desfals erlassene Verwarnung veräussert hätten. Daraufhin erklärte der Rat, dass alle Rigaschen Schiffe im letzten holländisch-englischen Kriege verlorengegangen seien; das einzig übriggebliebene Schiff „Graf Erich" sei im Herbst 1671 an der holländischen Küste untergegangen, „also, daß kein eintziges hiesiges schiffe mehr übrig ist, und wir zwar dabey beklagen müßen, daß diese unglückselige begebenheiten hiesigen bürgern alle lust und mittel zur erkauffung und aussendung einiger schiffe, sicher gäntzlich benommen" [1].

Am Ende des 17. Jahrhunderts haben sich dieselben Zustände erhalten; es heben sich zwar einige ganz grosse Kaufleute hervor, die mit eigenen Schiffen Rohprodukte nach dem Westen versenden und Retourwaren von dort einholen, sie sind aber doch nur Ausnahmen und vermögen den Gesamteindruck nicht zu ändern. Zu diesen energetischen Unternehmern gehörte in erster Linie Ernst Metsue, der in den letzten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts Besitzer von 12 Schiffen war, davon waren 8 über 100 Last gross; auf diesen verschiffte er für eigene Rechnung Waren an seine Faktoren [2] in Holland,

[1] MA. VI. 330—42 u. 348. Für 1674 vgl. Fahlborg S. 255. Nicht besser erging es Königsberg, das 1675 nur 2 oder 3 Seeschiffe besass, während es für 15 Jahre zwischen 1497–1577 noch 203 Sundpassagen zählt. Die überlegene Konkurrenz der Holländer zwang selbst Danzig, die Schiffahrt im 17. Jahrhundert mehr und mehr einzustellen. Vgl. Häpke (Karl V.) S. 17, Anm. 5; Rachel (Handels-, Zoll- und Akzisepolitik) S. 451.

[2] Vollmacht Ernst Metsue's an seinen Vetter und 14-jährigen Bedienten Jacob de Mortir nach Dünkirchen, Paris, Ostende oder an den brabantischen Hof und nach England vom 3. Januar 1698. Er wurde hauptsächlich damit betraut, die von Kapern aufgebrachten Schiffe zurückzufordern, „da seine dortigen factoren die sache nicht mit gebührendem ernst betrieben haben". Weiterhin sollte er von Thomas Benson, Metsue's Faktor in England, Abrechnung verlangen, die unverkauften Waren unter seine Disposition nehmen und die ausstehenden Gelder einkassieren. MaP. X. 146 ff.

Frankreich und England und führte von dort Wein, Salz u. a. Güter ein. Zum grössten Teil waren diese Schiffe auf seiner eigenen Werft erbaut, der Schiffbau veranlasste Metsue weiter, eine Sägemühle auf Fossenholm zu errichten[1]). Ausserdem war noch Daniel Berens im Besitz von 3 Schiffen, auf denen er hauptsächlich Masten und Eichenholz nach Frankreich führte. Zu den bedeutendsten Kaufleuten Rigas wurde 1687 der Älteste der Grossen Gilde Hans Hinrich Berens gezählt, der aber sein freies Kapital nicht im Westen, sondern im Osten investierte. Als sich nämlich Fürst Sapieha, mit dem er in Handelsbeziehungen stand, um die Krone Polens bewarb, lieh er ihm 60,000 Ducaten, die Zinsen wird er sich in Warenlieferungen aus den fürstlichen Gütern ausbedungen haben[2]).

Mit Statius Stein und Jakob Becker ist die Reihe der spekulativen Grossunternehmer im Riga des 17. Jahrhunderts abgeschlossen. Die Tätigkeit der beiden letztgenannten Bürger lag aber auf einem ganz anderen Gebiet: dank den grossen Geldvorschüssen an die schwedische Regierung erhielten sie die Pacht der schwedischen staatlichen Post zwischen Riga und Memel und das Recht des Monopolhandels mit Masten in Riga (1661—1680).

Zusammenfassend können wir sagen, dass das Eindringen des Traditionalismus in den Rigaschen Handel zu einer weitgehenden Kapitalfestlegung und einseitigen Kapitalverlegung im Osten führte, was sich verhängnisvoll in der Vernachlässigung des Westens auswirkte. Der Einfluss des traditionalistischen Geistes hat dann im 17. Jahrhundert zur Überfremdung des Handels geführt. Riga als Zwischenhandelsstadt war also vorwiegend auf den Osten eingestellt. Sogar der Vorzug der geographischen Lage der Stadt hat sich durch das Eindringen des traditionalistischen Geistes in einen Nachteil verwandelt; er kam im wesentlichen dem Westen zugute.

Somit sehen wir, dass auch eine geographische Lage, die der beste Standort für eine Handelsstadt wäre, nur dann als solcher sich auswirken würde, wenn die Wirtschaftssubjekte diese Möglichkeiten erkennen. Der Traditionalismus liess die Rigaschen Kaufleute die Vorzüge der geographischen Standortlage ihrer Stadt verkennen, machte sie blind dafür.

---

[1]) Um 1700 wird Metsue als von Dannenstern geadelt. Wegen Errichtung einer Sägemühle 1692 vgl. GgM. 1260, 8; über die Herstellung von Schiffen zum Verkauf vgl. Beilage IV. Nr. 32.

[2]) Böthführ S. 193 f.

Exkurs I.

Die Brauerkompanie und der Branntweinhandel.

Eine selbständige Stellung und eine besondere Organisation hatten noch die Brauer in Riga aufzuweisen; sie waren, ähnlich wie die Krämer, in einer Kompanie vereinigt. Riga besass seit alters her das Privilegium, dass innerhalb von 2 Meilen im Umkreise der Stadt kein Bier gebraut noch getrunken werden durfte, es sei denn von Bürgern verkauft und erhandelt. Das Braurecht stand verarmten Bürgern und Witwen beider Gilden zu; sie erlitten aber viel Schaden infolge des unzulässigen Brauens auf dem Lande, in den Vorstädten und im Schlosse. Bis 1656 wurde die Gerste aus Litauen, Weissrussland, Kur- und Livland nach den pommerschen Städten versandt, dort vermalzt und das Malz wieder nach Riga geführt[1]); die ersten Mälzereien in Riga entstanden erst nach der moskowitischen Belagerung (1656)[2]). Um nun der Biernachfrage gerecht zu werden, verlieh der Rat zuweilen das Braurecht auch an vorstädtische Bürger (1667/1668) oder proklamierte vollständige Braufreiheit, wie 1677 wegen des Brandes; doch wurde das Braurecht immer wieder zugunsten der ursprünglich Berechtigten eingeschränkt. Da die Brauerkompanie aus den Angehörigen beider Gilden bestand, entstanden zwischen diesen öfters Kompetenzstreitigkeiten, bis Carl XI. durch eine Verordnung vom 28. August 1675 den Streit beilegte; in Zukunft sollten beide Gilden in der Brauerkompanie durch je einen Ältermann und Ältesten vertreten sein. Da die Übergriffe in die Rechte der Kompanie, insbesondere seitens des Adels auf dem Lande[3]), immer mehr zunahmen, wandte sie sich 1691 an den König um Schutz und erbot sich freiwillig, von jedem verbrauten Lof Getreide eine Rekognition zu zahlen. Bei dem chronischen Geldmangel der Staatskasse liessen die Schweden sich dies nicht zweimal sagen, und sogleich erschien ein königliches Plakat (16. Juli), das die Errichtung einer Rekognitionskammer in Riga anordnete und dem Generalgouverneur für die Aufrechterhaltung der Privilegien der Brauerkompanie Sorge zu tragen befahl. Nach der Rekognitionsordnung sollte die Kompanie von jedem verbrauten Lof Malz 6 Ör (Rundstücke),

[1]) Insbesondere pflegten aus Stralsund jährlich 2 oder 3 Schiffe mit Malz nach Riga zu kommen. Schreiben des Rats an den König vom 19. August 1662. MA. III. 78 f.

[2]) MA. X. 80.

[3]) Während jede Wirtschaft ihr Bier selbst braute, war der Bierverkauf auf dem Lande in Krügen Monopol der Gutsherren. Transehe, Gutsherr S. 23.

jedoch Adlige, Kronsbediente u. a., die zu ihres Hauses Notdurft brauten, 2 Ör zahlen; jede vom Lande eingeführte Tonne Bier hatte 3 Ör, und jede Tonne fremden Biers, ausser dem Wismarschen, 9 Ör zu erlegen. Der Stadt wurde ihre Bierakzise gelassen[1]). Als Entschädigung für die Rekognition wurde der Brauerkompanie durch ein königliches Schreiben an den Generalgouverneur gestattet, von jedem Stof Bier über die Taxe hinaus 1 Schilling zu nehmen. Die Rekognitionskammer wurde dann auch am 1. September 1691 in der Wettegerichtsstube eröffnet und ein Berend Schmidt zum Verwalter ernannt[2]).

Um die Brauerkompanie zu schützen, bestand schon seit 1559 eine Akzise oder bürgerliche Zulage auf alle fremden eingeführten Biere, sie betrug durchschnittlich ½ Rtlr. pro Fass; ausserdem mussten die Bürger 5 Schilling pro Lof selbstverbrauten Malzes erlegen. Beim Ausbruch des moskowitischen Krieges 1656 bewilligten die Bürger eine Verdoppelung dieser Auflage „uff die frembde delicate biere, . . . zumahlen durch dieselbe viel unserer stadt arme bürgern und wittiben, die auß der brawery ihre nahrung haben solten, zu grunde gehen“[3]). Durch diese Mehreinnahmen sollten hauptsächlich die Kosten und Schäden der russischen Belagerung wettgemacht werden. Als daher friedliche Zeiten eintraten, verlangten die Bürger die Aufhebung dieser Zulage, und auf Wismars Klagen befahl die schwedische Regierung, die Imposten auf dessen Bier abzustellen (1661)[4]). Ausländisches Bier wurde in beträchtlichen Mengen nach Riga eingeführt, der jährliche Durchschnitt betrug: von 1682—1691: 3503 und von 1692–1699: 4161 Tonnen; dieses diente in der Hauptsache für den Eigenkonsum der Stadt. Unter dem ausländischen Bier finden wir (1686/1687): Wismarische und Braunschweiger Mumme, lübisches, holländisches, englisches, schwedisches, Revalsches, Colberger, Barthisches, Rummel, Daus, Kniesnack und Breihahn-Bier[5]); darunter war

---

[1]) Einnahmen:

	1658	1660	1674
Brauerei - Akzise	2,145.44	2,192,55	4,437.67 Rtlr.
Branntwein- „	2,067.60	1,967.21	892.54 „

Die 2,192.55 Rtlr.: a) Brauakzise 1,579 47½
b) Landbier eingekommen 50.45
c) Hopfen ausgegangen 1.80
d) Malz ausgegangen 560.62½

„Journal und Capital“ für die betreffenden Jahre.

[2]) Vgl. Blumenbach und Rigasche Stadtblätter 1811 S. 10.

[3]) MA. II. 437 ff.

[4]) Der Gen.-Gouv. verlangte vom Rat die Aufhebung der ganzen Akzise auf Wismarisches Bier in der Höhe von 1 Rtlr., der Rat erwirkte jedoch eine königliche Resolution, nach welcher ½ Rtlr. Akzise als uraltes Privileg bestehen blieb. MA. II. 437 ff.

[5]) Vgl. Rigasche Stadtblätter 1812 S. 87.

das Wismarische am stärksten vertreten, was durch die Zollvergünstigungen in Licenten, Akzise, Anlage und Rekognition zu erklären ist.

Auch die Branntweinbrennerei war eine bürgerliche Nahrung und wurde von gewissen Personen in der Stadt betrieben, eine Organisation wie die Brauerkompanie hatte sie aber nicht aufzuweisen, was mit dem geringen Umfang dieses Gewerbes und der starken Einfuhr zusammenhängen mag. Es wurde nämlich sehr viel Branntwein aus Kurland, Weissrussland und Litauen nach Riga eingeführt. Um nun die bürgerliche Nahrung zu schützen, erhob der Rat von jedem Stof fremden Branntwein 1½ Schilling Akzise[1]) (1686). Gegen ein 1690 gesuchtes Oktroi auf die Branntweinbrennerei protestierte der Rat, ein solches „monopolisches wesen" würde seiner Meinung nach sowohl dem livländischen Adel, als auch der Bürgerschaft nachteilig sein, denn seit undenklichen Jahren sei die freie Zufuhr des fremden Branntweins gestattet gewesen, und eine Behinderung derselben würde den ganzen Handel Rigas mit dem Hinterlande beeinträchtigen[2]). Mit der Einfuhr von Branntwein haben sich vorwiegend Juden beschäftigt, denn in der „Juden haus ordinanz" vom 5. Mai 1666 wird ihrem Branntweinhandel ganz besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Den eingeführten Branntwein mussten sie in der Vorstadt in einem besonderen Hause (Judenhaus), wohin sie die vorstädtischen Offiziere weisen sollten, niederlegen und „peylen" lassen, dann die Akzise dafür erlegen; ohne Akzisezettel durfte der Wirt den Branntwein nicht vom Hofe lassen[3]).

Die Juden waren unvermeidliche Begleiter der handelnden polnischen Edelleute und Kaufleute, sie kamen in der Regel in den Strusen herab[4]). Die Juden mussten im „Judenhaus", das sich in der Vorstadt auf der Lastadie befand, einkehren; analog der Ordinanz des „Moscowitischen hauses" (1663) hatte

[1]) MA. XV. 189 und XIX. 12 f. Als 1692 in Frankreich eine Missernte der Weinstöcke ausbricht und damit die Ausfuhr des „Franzbranntweins" aufhört, nimmt die Produktion des Kornbranntweins besonders in Holland zu. Es vergrösserte sich aber zugleich die Ausfuhr des litauischen Branntweins aus Riga, und der Gouverneur Soop befürwortete die Aufhebung der Rekognition, um auch die Rigische Branntweinproduktion für die Ausfuhr zu heben, die Konkurrenzfähigkeit auf dem holländischen Markt sei trotz der hohen Zölle durch das billigere Getreide, Holz und Arbeitskräfte gegeben. Schreiben an Hastfer vom 23. Februar und 29. April 1693 (GgM. 1260,8).

[2]) MA. XIX. 12 f.

[3]) Ratsverordnung vom 3. April 1666; Verschärfung vom 8. Februar 1692 — Brennung und Numerierung durch den Wirt und Einfuhr in die Stadt nur durch die „Carlspforte". MaP. IX. 463 ff.

[4]) Buchholz S. 14.

der Wirt alle ihre Waren anzuschreiben und darauf zu sehen, dass sie keinen Handel mit Fremden trieben. Blieb ein Jude nachtsüber in der Stadt, so hatte der Wirt dieses sogleich dem wortführenden Bürgermeister mitzuteilen. Die Höhe des Standgeldes betrug 10 Mk. wöchentlich pro Person und 3 Groschen für 1 Pferd täglich[1]). Erst die Wetteordnung von 1675 (IV § 10) verschaffte den Juden mehr Bewegungsfreiheit, indem sie erklärte, „daß auch die juden und insonderheit die Mohilowischen nicht sollen angehalten werden, des nachts außer ihren strusen in dem jüden hause so sich zu begeben, sondern alle zeit gleich andern frembden bey ihren waaren verbleiben".

Exkurs II.

Das „Moscowitische haus" in Riga.

Die moskowitische Herberge wurde in den vierziger Jahren des 17. Jahrhunderts in Riga begründet; 1642 wurde dem Herbergswirt Jürgen Strilov[2]) das Kaufschlagen mit den Russen zum Schaden der Bürger vom Rat ernstlich untersagt. Auch 1650 erhielt Strilov dieses Amt durch meistbietliche Versteigerung, und zwar auf 6 Jahre, für eine Pachtsumme von 100 Rtlr. jährlich. Dieser Wirt ging mit seinen Gästen sehr diktatorisch um; selbst vor Faust- und Peitschenjustiz schreckte er nicht zurück, wie aus einer Klage des Wojewoden von Pskov (1652) und einer Bittschrift der russischen Kaufleute (1654) um seine Amtsentsetzung zu ersehen ist; dabei wurden ihm noch Bedrückungen und Übervorteilungen beim Handel, wie auch die unbillig hohen Gasthofpreise vorgeworfen[3]). Im schwedisch-russischen Krieg wurde dann diese Herberge zusammen mit der ganzen Vorstadt bei der Annäherung der Truppen Alexej Michailovičs abgebrannt. Aber schon in dem Vertrag von Wallisar (20. Dezember 1658) und später in dem von Kardis (1661) erhielten die Russen das Recht, Handelshöfe in Stockholm, Wyborg, Reval und Riga zu haben. Der Rigasche Rat erliess denn auch am 11. Juni 1659 eine Publikation, die den ankommenden moskowitischen Händlern die Fuhrmannswohnungen und den Garten des Berend Helßing in der Vorstadt zur Herberge anwies und ihnen vorschrieb, nur hier ihre Geschäfte zu

[1]) MaP. V. 31 ff.

[2]) 1679 war Peter Mehrmann Herbergswirt und Makler, auch „director des reußischen handels" genannt; 1685 wurde ihm dieses Amt vom Rat wieder verpachtet, da er „daß haus mit schweren kosten u. aufnehmung fremder gelder aufgebauet" hat.

[3]) GgM. 1268; vgl. Rigasche Stadtblätter 1812 S. 43 ff.

tätigen[1]). Wesentlich ausführlicher und strenger gehalten war die „Ordinanz des moscowitischen hauses“ vom 20. Oktober 1663, indem sie die Bestimmungen über ausschliesslichen Aufenthalt, Warenniederlage und Handel der Moskowiter in der Herberge wiederholt vorschreibt, sieht sie zur Aufrechterhaltung dieser Vorschriften die Bewachung des Hauses bei Tag und Nacht vor. Dem Wirt wurde ein weitgehendes Kontroll- und Aufsichtsrecht über seine Gäste eingeräumt; hauptsächlich hatte er zu verhindern, dass sie ihre Geschäfte ausserhalb der Herberge in der Stadt und mit Fremden tätigten. Der Wirt war auch zugleich Makler, und als solcher hatte er alle Geschäfte zu notieren. Diese durften nur in seiner Gegenwart abgeschlossen werden, dafür erhielt er eine Provision von 1%; für Kontrakte u. a. schriftliche Anfertigungen unter 200 Rtlr. bezog er 1 Gulden, über 200 — ½ Rtlr. Um einer Preissteigerung der moskowitischen Waren durch eine Konkurrenznachfrage der Rigaschen Kaufleute vorzubeugen, hatte der Wirt alle Nachfragenden anzuschreiben und nach geschlossenem Kauf die vorhandenen Waren unter sie zu verteilen. Damit sich auch alle Rigaschen Kaufleute rechtzeitig über die vorhandenen Waren informieren konnten, wurde den Moskowitern vorgeschrieben, zwei Tage „still zu liegen“; erst nach Ablauf dieser Frist durften sie an den Verkauf ihrer Waren schreiten[2]). Der Wirt war aber nicht nur Makler, sondern zugleich auch staatlicher Zollbeamter, und in dieser Eigenschaft übte er die Visitation und Aufzeichnung der ankommenden Waren aus und erstattete der königlichen Portoriumkammer Bericht über die partieweise an Bürger verkauften Waren. Zu seiner Obliegenheit gehörte es auch, darauf zu sehen, dass die in Riga nicht verkauften und landwärts nach Kurland und anderswohin geführten Waren den Portoriumzoll erlegten; zu diesem Zweck wurde ihm am 17. Oktober 1679 durch eine ergänzende Ordinanz[3]) das Recht der Visitation auch der ausfahrenden Fuhren der moskowitischen Händler im Beisein eines Portoriumdieners eingeräumt.

Für Kammer und Speicher, Holz, Kessel u. a. Hausgerät hatten die Moskowiter wöchentlich 10 Mk. zu zahlen, für den Pferdestand 3 Groschen im Winter und Sommer. Nach dem Octroi von 1676 (§ 4) wurde das Standgeld „vor 1 pferd und

[1]) Weiterhin haben sie „sich der stadt, gleich die unsrigen bei ihnen tun müßen, zu vorenthalten“. Da sie sehr viel Kupfer aufkauften, verbot der Rat dessen Ausfuhr landwärts, und die von Messing auch seewärts. MaP. III. 248 f.

[2]) Ordinanz des moskowitischen Hauses und Appendix des reussischen Hauses Ordinanz vom 10. Oktober 1663. MaP. IV. 517–523.

[3]) Des moskowitischen Hauses makelei angehende Ordinance. MaP. VII. 42 f.

kerl" auf einen Ferding herabgesetzt, da es „etwan beschwerlich zu sein scheinet".

Die Moskowiter führten aus Riga hauptsächlich Gold und Silber, spanischen und französischen Wein, Hering, schlesisches und holländisches Tuch und Kramwaren aus. Die Einfuhr bestand aus Hilliger Flachs, Pottasche und Juften. Doch zeugt diese Zwangseinsperrung des moskowitischen Handels, die später noch durch den Monopolhandel zweier Rigascher Kaufleute verschärft wurde[1]), von seinem geringen Umfang. Er stand in keinem Verhältnis zum Haupthandel Rigas mit seinem weissrussisch-litauischen Hinterlande[2]).

[1]) Vgl. Exkurs III S. 126 f.

[2]) Ein- und Ausfuhr nach Brotze Livonica 15 S. 96–220 in Rtlrn. nach der Berechnung des Octroi-Zolls:

	1677		1679		1680	
	Menge	Wert Rtlr.	Menge	Wert Rtlr.	Menge	Wert Rtlr.
1) Ausfuhr nach Russland:						
Krämereien . .	—	13,400	—	1,797	—	3,931
Gold u. Silber	—	—	684 Unz.	8,208	327 Unz.	3,691
Tuche, schles.	—	—	174 St.	1,746	—	—
„ holländ.	—	—	12 „	840	—	—
Wein, span. . .	25 Pfeif.	910	—	—	—	—
„ franz. .	61 Oxh.	866	—	—	—	—
Hering	—	—	—	—	28 Last	1,260
2) Einfuhr aus Russland:						
Hilliger Flachs	175 Sh//	2,691½	64 Sh//	980	587 Sh//	9,397
Juften	137 „	8,224	281½ „	16,890	277 „	15,302
Pottasche . . .	115 „	1,495½	1171 „	17,565	687 „	8,322
Wert des Umsatzes		27,587		48,026		41,903

Dagegen die Gesamtein- und -ausfuhr Rigas lt. Beilage I.

Exkurs III.

Geschichte der städtischen und staatlichen Zölle in Riga und der Einfluss des schwedischen Merkantilismus auf die städtische Handelspolitik.

Ausser der Errichtung und Unterhaltung der Betriebsmittel für Handel und Schiffahrt, wie Wage, Wracke, Speicher, Niederlagen u. a. m., die meist auf dem „Prinzip der Selbstunterhaltung" beruhten, hatte die Stadt ihre eigene Artillerie, Zeughäuser und Magazine, sie musste für Instandhaltung und Bewachung der Wälle und Tore Sorge tragen, die Kosten für die Delegationen nach Stockholm aufbringen u. a. m. Zur Deckung dieser Ausgaben dienten: 1) die direkten Steuern und Erwerbseinkünfte: der Quartalschoss und das Wallgeld, die Grundgelder für städtische Gebäude[1]) und die Pachten für die Patrimonialgüter[2]), die städtischen Mühlen und für den Kalkofen[3]); 2) die indirekten Steuern und Abgaben, wie: Akzise, bürgerliche Zulage, Portorium- und Bolderaazoll, der Fischzehnte, und endlich die Nebenabgaben aus den Einrichtungen für Handel und Verkehr, soweit sie Überschüsse erzeugten: Wage-, Piloten- und Lastgelder. Hier interessieren uns hauptsächlich die indirekten Steuern und Abgaben, die ja in Riga, wie in den damaligen Städten überhaupt, den Kern des städtischen Finanzhaushaltes ausmachten[4]).

Das Recht zur Erhebung des „Fischzehnten" wurde der Stadt am 16. Dezember 1582 von Stephan Bathory erteilt und später von Gustav Adolf 1621 bestätigt. Danach wurden alle zu Markt gebrachten Fische, frische, gesalzene oder getrocknete, von dem dazu bestellten Marktvogt taxiert und eine 10-prozentige

---

[1]) Grundgelder erhielt die Stadt: 1686 — 4000, 1687 — 3900 Rtlr., darin sind enthalten: Mieten für die Stadtapotheke 200, das Münzhaus 180, 2 Speicher 141 und für 1 Kleinhauß 60 Rtlr.

[2]) Der bedeutende städtische Grundbesitz bestand aus folgenden Gütern: Jungfernhof (2500), Holmhof (500), Puikenhof (1133⅓); dazu kamen die von Carl XI. reduzierten und der Stadt gegen eine „billige perpetuelle" Arrende gelassenen Güter: Lemsal, Üxküll, Kirchholm und Neuermühlen (zusammen 5015 Rtlr.). 1688 bezog die Stadt an Pachtgeldern aus diesen Gütern insgesamt Rtlr. 9148.

[3]) Die Sandmühle brachte 450, die Marienmühle 320 und der Kalkofen 100 Rtlr. jährliche Pacht. MA. XVII. 304 f.

[4]) Das Wallgeld von 4—5 Rtlr. pro Kopf scheint eine temporäre Abgabe während des moskowitischen Krieges gewesen zu sein. Der Quartalschoss erbrachte im Vergleich zu den indirekten Abgaben äusserst geringe Beträge: 1658 — 261.72, 1660 — 392.60, 1671 — 267.54, 1674 — 447.42½ Rtlr. ÄRA. III. 68 und „Journal und Kapital" für die betreffenden Jahre.

Abgabe zugunsten der Stadt vom Taxpreis erhoben. Ausserdem wurde es dem Marktvogt zur Aufgabe gemacht, auf billigen Preis der Fische zu sehen, jede Vorkäuferei zu verhüten und auch selbst solche nicht zu treiben; ferner musste er dafür sorgen dass alles frei zu Markt kam und dort frei verkauft wurde. Nach der alten Verordnung sollten auch keine Fische vom Markt zurückgeführt werden. Ausgenommen von dieser Verordnung waren die seewärts eingebrachten Fische — Hering und Stockfisch, die nur die Zölle trugen; die kamen aber auch nicht auf den Markt. Der Fischzehnte brachte 1686: 600 und 1687: 500 Rtlr. ein[1]).

Die Weidasche durfte, im Gegensatz zur Pottasche, nicht in die Privathäuser und -speicher geführt werden, sie musste im sog. „Aschhof" gelagert werden, wofür die Stadt ein Liegegeld bezog. Doch wurden hier meist keine Überschüsse erzielt, oft musste die Stadt noch zusetzen, wie 1686. Während die Liegegelder damals mit dem Rest von 1685 nur 55.64½ Rtlr. erbrachten, betrug das Jahresgehalt des Aschhof-Schreibers 60 Rtlr. Ausser der städtischen Wage haben die anderen Einrichtungen, wie Teerhof, die Salzkaye, die Leinsaattürme, Holzniederlagen usw., keine Überschüsse erzielt. Die Hanf- und Flachswracker, Aschenwracker, Salz- und Heringswracker und andere städtische Aufsichts- und Verkehrsbeamte mussten sich aus den ihnen zugewiesenen Gebühren und Akzidentien selbst bezahlt machen, wobei die Taxen vom Rat aufgestellt und normiert wurden. Oft spielte hier alte Tradition hinein, wie z. B. das Einbrennen der Schlüssel und Jahreszahl auf den Leinsaattonnen nach „altem Brauch" den 4 Bürgermeisterdienern überlassen war, wofür sie 1 Gr. pro Tonne genossen[2]). Die Bearbeitung und der Transport der Waren von den Strusen zur Wage, in die Speicher und Schiffe wurde von den Ämtern der Hanfschwinger, Ligger, Salzträger und Fuhrleute bewerkstelligt. Der Arbeitslohn dieser Korporationen, die zum Hilfsgewerbe des Handels gehörten, wurden gleichfalls vom Rate durch Tarife geregelt[3]).

[1]) ÄRA. III. 7. 58; MaP. III. 1 — Ratsintimation vom 15. Januar 1658, die Fische nur auf dem Fischmarkt oder vor des Marktvogts Tür zu verkaufen; MA. XII. 120 f. — Ratsinstruktion an den neuen Marktvogt Zacharias Mehrmann vom 26. April 1683.

[2]) MA. XVII. 308; MA. XV. 186–209.

[3]) Mitte des 15. Jahrhunderts bekamen die Salz- oder Loosträger und die Ligger oder Arbeitsleute ihre Schragen, Ende des 16. Jahrhunderts folgten die Hanfschwinger und Anfang des 17. Jahrhunderts die Fuhrleute. Die Abgrenzung der Arbeitsgebiete zwischen Liggern, Hanfschwingern und Salzträgern scheint sehr schwierig gewesen zu sein und die Klagen dieser Ämter wegen der gegenseitigen Übergriffe nehmen kein Ende, bis sie sich dann 1696 zu einem Amt vereinigen. Nach einem Tarif von 1638 waren

Die Akzise vom einkommenden Bier und Meth, wie auch vom selbstgebrauten Bier, ist der Stadt vom Papst Sixtus IV. 1478 bestätigt worden[1]), doch lässt sich ihre kontinuierliche Erhebung bis 1559 nicht feststellen. Diese Akzise wurde nun 1559 auf einige seewärts einkommende und ausgehende Waren ausgedehnt, bekam damit Zollcharakter und wurde im 17. Jahrhundert auch als Rathauszoll, bürgerliche Zulage oder willkürlicher bürgerlicher Zoll bezeichnet. Damit wurde in der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts der Rigasche Handel zum ersten Mal mit einem Zoll belastet, denn abgesehen von dem gelegentlichen hansischen Pfundzoll, bestand bis dahin in Riga die von Bischof Albert den Kaufleuten verliehene Zollfreiheit. Der Reigen war aber damit eröffnet, und es folgten nun die verschiedensten Zölle. Der Rathauszoll wurde allmählich auf alle Waren ausgedehnt, und nach der Erhöhung von 1656 blieb der herabgesetzte Tarif von 1669 bis ins 18. Jahrhundert bestehen; er belegte die Waren durchgehends mit 2 %. Höhere Sätze wurden von Wein, Bier, Tabak und Masten genommen; diese waren z. T. als Schutzzoll (Braugewerbe, Schiffsmasten), z. T., als Luxussteuer (Wein, Tabak) gedacht[2]). Der Rathauszoll war ein Wertzoll, zur Erleichterung der Berechnung wurden jedoch Taxen nach den mittleren Warenpreisen aufgestellt; da die Preise der Waren aber schwankten, und die Taxen für längere Zeitperioden galten, kamen oft Abweichungen von dem zugrundegelegten Prozentsatz vor, und der Rat sprach es auch offen aus (1688), dass mit „couranten waren, die bald steigen, bald fallen, nicht so genau beobachtet oder die taxa darnach allemal geändert werden“ könne[3]).

---

die Hanfschwinger allein berechtigt, den Passhanf zu bereiben und zu den Schiffen zu führen, des Flachses sollten sie sich enthalten. Die Ligger wiederum waren für allerhand Getreide und Gewächs zuständig, das mit dem Lof gemessen wurde. ÄRA. IV. 3. 9

[1]) So MLA. IV Nr. 174

[2]) „Daß das bier und einige eßwaren, wie auch die weine, tobak und masten höher beleget, als 2 %, hat erhebliche ursachen, nemblich, daß durch ausführung der victualien keine teuerung unter der gemeine entstehen, und durch wohlfeile einführung des frembden biers, die brauer nahrung hieselbst nicht untergehen möge. Zudem der wein u. tobak alß ein überflüßiges u. zum teil zur wollust gebräuchliches, ein mehres tragen kan; die masten aber mit consens der königin Christina, damit dieselbe zur notdurft der cron u. des publici beibehalten, u. durch privat handlung u. zu wohlfeil außführung der vorrat nicht verschwinden möchte, dergestalt, wie in der taxa, beleget werden.“ MA. XV. 158 f.

[3]) MA. XV. 159.

Der erste landesherrliche Zoll[1]) wurde dem Rigaschen Handel 1581 beim Eintritt der Stadt in den polnischen Staatsverband aufgebürdet[2]), wofür aber andererseits den Kaufleuten weitgehende Handelsvorteile in Litauen, Polen und Weissrussland zugesichert wurden. Von den Erträgen dieses Portorienzolls oder Portoriums erhielt die Stadt anfangs (1581) ein Drittel zur Instandhaltung des Hafens, 1603 erhöhte Sigismund III. den Stadtanteil auf die Hälfte, als Belohnung für die Standhaftigkeit gegen die Anschläge der Schweden. Auch hierin wurde Riga der Stadt Danzig gleichgestellt, die Zollsätze des Rigaschen Portoriums sollten schon von Anfang an mit denen von Danzig übereinstimmen. Dieser Zoll wurde von allen seewärts einkommenden und ausgehenden Waren (ausser den Getränken) genommen, wie auch von den landwärts ein- und ausgeführten „kramwaren". Die Zollverwaltung lag in den Händen von zwei „Präfecten" und zwei Notaren, die bei den Zolleinnahmen das landesherrliche und das städtische Interesse zu wahren hatten[3]). Der königliche Präfekt musste aus dem Rat oder den Bürgern Rigas ernannt werden, den Stadtpräfekten wählte der Rat aus seiner Mitte; der erstere hatte den Vorrang vor letzterem, desgleichen der königliche Notar, welcher auch Nichtbürger Rigas sein konnte, vor dem Stadtnotar[4]). Der Portorienzoll war hauptsächlich ein spezifischer Zoll, nur von den landwärts ein- und ausgeführten Kramwaren wurde er als Wertzoll vom Warenpreis erhoben. Die Sätze des Portoriums waren zum Teil höher, zum Teil niedriger als die des Rathauszolles; im Durchschnitt genommen oszillierten auch sie um 2% herum. Die Erträge waren niedriger als die des Rathauszolles, insbesondere auch deswegen, weil die Wein- und Biereinfuhr hier zollfrei ausging. Der Stadtanteil an diesen Zollerträgen belief sich 1686 auf 18,567 und 1687 auf 17,281 Rtlr., der Gesamtertrag war also ca. 35,000—37,000[5]) Rtlr., während der Ertrag aus dem Rathauszoll 1685 auf 40,000 Rtlr. geschätzt wurde. Die Portoriumsätze waren in der zweiten Hälfte des 17. Jahr-

[1]) Als der OM. Plettenberg mit der Würde eines Reichsfürsten des Römischen Reichs belehnt wurde, ist ihm auch das Zollregal auf alle in Livland ein- und ausgehenden Waren verliehen worden (1525), doch ist dieser Zoll tatsächlich nie erhoben worden. Vgl. Arbusow, Grundriss S. 138.

[2]) ÄRA. III. 7. 58.

[3]) Dieses nach der schwedischen „Instructio Portorii" vom 19. November 1621. Der § 14 bestimmte: „Alle monath oder quartal, wie es der KM. oder dero generalgouverneur gefält, kann das geld aus dem kasten genommen, und halb um halb geteilet werden."

[4]) § 5 derselben Instruktion; § 8 sieht vor, dass die Notare je 2 Bücher über die Schiffsladungen und Zolleinnahmen führen. IRA. 133.

[5]) MA. XVII. 304 f.

hunderts fast um 50% niedriger, als die des Licentzolles; 1666 wurde denn auch für die in der Portorientaxa nicht spezifizierten Waren ausdrücklich der halbe Licentzollsatz festgelegt. Die Portorientaxa wurde im Laufe des 17. Jahrhunderts mehrmals verändert, wobei die Danziger Taxa gewöhnlich als Richtschnur herangezogen wurde[1]).

Der Rathauszoll sollte als „bürgerliche Zulage" nur von Bürgern, nicht von den Fremden getragen werden[2]); dieser Grundsatz ist aber nicht aufrechterhalten worden, auch die Fremden erlegten diesen Zoll, und zwar noch höher als die Bürger. So mussten 1683 und 1691 die Fremden[3]) und Gesellen den Rathauszoll in Albertustalern entrichten und somit 1/3 mehr bezahlen[4]), als die Rigaschen Bürger und Holländer, die mit Carolinen-Talern zahlten. Den Portorienzoll dagegen sollten ausdrücklich die Fremden erlegen und zwar in Albertustalern; eine Ratspublikation vom 27. September 1675 schärfte den Grundsatz, dass alle Importeure und Exporteure diesen Zoll zahlen müssen, nochmals ein. Zugleich wurde ein Fall angeführt, wo ein Bürger für Salz, das er nicht aus der Fremde verschrieben, sondern aus dem Schiffe gekauft und dafür schon den Rathauszoll erlegt hatte, auch das Portorium bezahlt habe. Derselbe „Mißbrauch" der Erlegung beider Zölle durch einen Bürger wurde beim Säeleinsamen festgestellt, denn auch hier war der Bürger nur der Verkäufer und der Fremde der Verschiffer gewesen. Zusammenfassend erklärte der Rat, „daß alle, die das salz zu schiffe anhero kommen lassen, sie mögen es verkaufen oder aufschütten wollen, daß sie und nicht die bürger, die das salz kaufen oder den leinsamen verkaufen, den portorio zu erlegen schuldig sein sollen"[5]).

Bezeichnend für den Rathaus- und Portorienzoll ist das hier zum Ausdruck kommende Bestreben Rigas, die Rohstoffeinfuhr aus seinem Hinterlande zollfrei zu halten und erst bei der Wiederausfuhr seewärts den Zoll dafür einzufordern, aber nur von den westlichen und Rigaschen Kaufleuten, der östliche Händler sollte zollfrei ausgehen. Die schwedische Regierung hat diese Zoll- und Handelspolitik der Stadt durch die Ein-

[1]) ÄRA. III. 7. 58.

[2]) Noch 1686 schreibt der Rat: „die bürgerliche zulage wird nicht von fremden, sondern von bürgern, und die sich des bürgerrechts gebrauchen, entrichtet." MA. XV. 182.

[3]) Ausser den Holländern, die laut Handelsvertrag mit Schweden (1679) in den Zöllen den schwedischen Untertanen gleichgesetzt waren. MA. XII. 174 f. u. XX. 239 ff.

[4]) 1 Taler Caroliner = 3 Ort, 1 Taler Albertus = 4 Ort. Vgl. Nordische Miscellaneen, VIII. Stück S. 148.

[5]) MaP. VI. 427 f.

führung des „Pfortenzolls“ durchkreuzt, durch Umwandlung dieses Landzolls in einen Seezoll — die königliche Anlage — ist aber dann dieser handelspolitische Grundsatz auch von der Regierung anerkannt worden[1]).

Der zweite rein städtische Zoll war der „Bolderaazoll“, ein ausgesprochener Schutzzoll gegen das Aufblühen des Handels der Stadt Mitau (2 Meilen von Riga), er bestand das 17. Jahrhundert hindurch, mit einer Unterbrechung von 20 Jahren (1671—1691[2]). Dieser Zoll wurde von allen nach Mitau auf dem Wasserwege ausgeführten und von dort eingeführten Waren erhoben; ermöglicht wurde er dadurch, dass Mitau mit der Ostsee durch die kurländische Aa verbunden war, die oberhalb Rigas (bei Bolderaa) in die Düna mündete. Die Tarifsätze von 1669 entsprachen im grossen und ganzen den Rathauszollsätzen, hinzu kam nur, dass die seewärts eingeführten und nach Mitau bestimmten Waren ausserdem noch den Licent-, Portorien- und Anlagezoll tragen mussten, was bei 1 Last spanischen Salzes im Werte von Rtlr. 25, Rtlr. 5.32 betrug, also einer Belastung von 21,4% gleichkam[3]). An sich war also der Bolderaazoll mässig, dementsprechend waren auch die Erträge gering. Im Jahre 1658 betrugen die Einnahmen davon nur Rtlr. 1241.40½. Bei der Belastung des Rigaschen Handels durch städtische und insbesondere staatlich-schwedische Zölle war der Bolderaazoll zur Abwehr der Konkurrenz Mitaus durchaus notwendig, denn in den kurländischen Häfen Libau und Windau wurden nur ganz geringe Zölle von 1⅓% „sowohl von groben, alß feinen waaren, ohn unterschied“ erhoben[4]). Die Konkurrenz Mitaus machte sich besonders bei den Kramwaren und Spezereien bemerkbar, die eine Landfracht von diesen Häfen nach Mitau tragen konnten und dabei immer noch billiger zu stehen kamen, als die durch Riga eingeführten[5]). Die gewichtsschweren Waren aus dem Westen (Wein, Salz) versuchte Mitau durch die kurländischen Klipphäfen einzuführen und die östlichen Rohstoffe durch sie auszuführen. Den Kampf dagegen führte

---

[1]) Vgl. S. 125.

[2]) Der Bolderaa-Zoll wurde 1603 errichtet, 1660 durch den Vertrag von Oliva bestätigt, 1671 vom Gen.-Gouv. Graf Klaus Åkesson Tott „auf anstiften des herzogs von Curland“ aufgehoben, „als eine zum bedruck litauischer u. kurländischer kommerzien gereichende anordnung“. Am 7. April 1691 willigte das schwedische Kommerzkollegium in seine Wiedereinführung, da der Gen.-Gouv. hierin eigenmächtig vorgegangen war. Erst 1765 durch die neue Handelsordnung endgültig aufgehoben.

[3]) 1696 betrugen die Zölle: Licenten- 2.74, Portorium- —.18, Rathaus- —.45, Anlage- 1,30, Bolderaazoll —.45 = 5.32 Rtlr.

[4]) MA. VII. 192. Abgesehen von den zeitweilig von Gustav Adolf und Carl X. in Libau und Windau erhobenen Licenten.

[5]) MA. VII. 174 f. u. 192 f.

Riga mit Unterstützung der schwedischen Regierung und durch schwedische Kriegsschiffe, die die Küstenwache hielten[1]). Durch diesen Zoll sollte hauptsächlich verhindert werden, dass der Handel des Rigaschen Hinterlandes einen neuen Konzentrationspunkt in Mitau fand[2]). Und dieser Gefahr war besonders der Rigasche Kramwarenhandel ausgesetzt, denn die Ein- und Ausfuhrzölle darauf wirkten fast prohibitiv. Bei Tabak, Seidengewand und Tuchen gingen sie 1664 bis zu 50% des Wertes. Die Folge davon war, dass in Bezug auf Kramwaren sich folgende Praxis ausbildete: die westlichen Kaufleute bezogen diese Waren über Libau und Windau und lagerten sie in Mitau, von da wurden sie entweder nach Riga „hereinpractisiret" oder den Reussen eine Order auf Auslieferung gegeben. Es geschah auch, dass der Rigasche Kaufmann mit seinen östlichen Kunden nach Mitau fuhr, dort die Waren einkaufte, und der Reusse sie dann von der kurländischen Dünaseite aus, mit Umgehung der schwedischen Zölle, nach Weissrussland — Litauen führte[3]).

Alles in allem hatte die Stadt im Durchschnitt eine Jahreseinnahme von ca. 80,000 Rtlr., davon wurde aber durch die direkten Steuern und Abgaben, Pachten und Grundgelder nur etwa $^1/_5$ aufgebracht, den Rest bildeten die Erträge aus Handel und Verkehr. Dadurch wird auch die Bedeutung des Handels für Riga ins rechte Licht gerückt. Diese Einnahmen ermöglichten Kapitalrücklagen, hat doch die schwedische Krone mehrfach Gelddarlehen von der Stadt beansprucht; zu ihrer Tilgung wurden derselben gewöhnlich die Einnahmen aus den staatlichen Zöllen in Riga, wie Portorium königlichen Anteils, Licenten, Anlage, zugewiesen[4]). Die von 1656 bis 1685 an die Regierung gewährten Darlehen beliefen sich samt Zinsen auf 195,854.23 Rtlr.[5]).

[1]) Über den Bolderaazoll und die verbotenen Häfen vgl. Eckert S. 193–214.

[2]) Ratsschreiben an den König vom 31. Dezember 1680: „daß der vorige flor der commercien, drin diese stadt ao. 56 gestanden durch erfolgte verhöhung u. einführung neuer zölle, absonderlich dem littauschen handel in den kostbaren laken u. seidenwaren, spezereyen, tobak u. a. crämereyen, bey uns mächtig abgenommen, so daß statt daß der curländer u. littauer vordem die krämereyen, . . . von hier auß nach der Wilda, Mitau etc. in großer quantität gezogen, die littauer u. Wilnischen nunmehr sich nach Königsberg u. Dantzig gewandt, die Mitauer aber ihre Kramwaren über Libau kommen laßen; u. dergestalt in solchem handel zugenommen, daß sie auch einigen hiesigen bürgern der wolfeile wegen damit providiren, . . . Libau . . . negst Königsberg u. Memel unß fast den ganzen littauischen flachshandel abziehet.' MA. X. 127. f.

[3]) ÄRA. III. 11. 6.

[4]) So bestimmte schon 1636 (27. August) eine königliche Resolution, dass die von der Stadt zum Unterhalt der Garnison vorgestreckten 12,000 Taler aus dem Portorio königlichen Anteils bezahlt werden sollten.

[5]) ÄRA. V. 12. 21; vgl. noch MA. X. 294.

Riga war die bedeutendste Handelsstadt des Schwedischen Reichs; ihre Ausfuhr überstieg die von Stockholm beträchtlich, und in der ersten Hälfte des 17. Jahrhunderts fiel 1/3 des Gesamtwerts der schwedischen Ein- und Ausfuhr auf Riga[1]). Diese Bedeutung der Stadt hat die schwedische Regierung auch anerkannt, indem sie 1660 Riga als Hauptstadt in Livland über alle Städte dieser Provinz setzte und ihr im Reich den zweiten Platz nach Stockholm zuwies[2]). Im Gegensatz zu Reval waren Rigas Handelsbeziehungen zum eigentlichen Schweden äusserst lose[3]). Was konnte aber auch Riga den schwedischen Städten bieten? Soweit die Rohstoffe, die die Stadt ausführte, nicht schon dort vertreten waren, konnten sie billiger aus Reval und Narva bezogen werden. Die angebotenen schwedischen Manufakturwaren dagegen konnten nur durch künstliche Massregeln die westliche Konkurrenz in Riga aushalten und wurden daher bloss als lästig empfunden.

Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Grundlagen Rigas, dessen ganzer Verkehr und Handel auf der Vermittlerstellung zwischen Ost und West beruhte, musste die Stadt notwendig in einen Gegensatz bringen zu der merkantilistischen Vereinheitlichungs- und Zentralisationspolitik der schwedischen Regierung. Denn das 17. Jahrhundert, das Zeitalter der schwedischen Grossmachtstellung, war auch zugleich die Zeit des schwedischen „Hochmerkantilismus“[4]). Die schwedisch-staatliche Interventionspolitik trat in der Reglementierung von Handel, Schiffahrt und Gewerbe zutage; zu den privilegierten Manufakturen und Handelskompanien kam eine umfassende Zollpolitik, die zum Teil als Schutzzoll fungierte, hauptsächlich aber als bedeutendste Einnahmequelle zur Unterhaltung der schwedischen Grossmachtstellung diente.

Die Vorbedingung für das Eingreifen Schwedens in den 30-jährigen Krieg war die Erschliessung neuer Finanzquellen; Gustav Adolf und sein Kanzler Axel Oxenstierna haben dieses Problem in genialer Weise gelöst. Durch Besetzung aller Küstenstädte von Kurland bis Wismar und Erhebung hoher Ein- und Ausfuhrzölle, der sog. Licenten, wurde der ganze Ostsee-

---

1) Odhner S. 290; vgl. Fahlborg S. 256.

2) Das „Privilegium Nobilitatis“ vom 23. November 1660, das dem Rigaschen Rat in corpore adlige Rechte verlieh. IRA. 149.

3) Ratsschreiben von 1684. Vorstellungen gegen die Einführung des schwedischen Masses und Gewichts: „zumalen daß wenigste ist, waß von hieraus nach Schweden gehet; hergegen bestehet der stadt größte wolfahrt in den commercien mit der frembden nachbarschaft“. MA. XIII. 130. Von 1668—1679 ist kein einziges Schiff aus Riga nach Stockholm gegangen. Fahlborg S. 266 f.

4) Nach v. Borries S. 67 ff., dazu Bothe S. 3 ff., 64, 73.

handel den Finanzbedürfnissen Schwedens tributpflichtig gemacht. An sich eine Handelsmacht dritten oder vierten Ranges, hat Schweden es verstanden, den Handel der grossen See- und Handelsmächte zu einer ausgiebigen Einnahmequelle für sich zu machen[1]).

Aber auch die schwedischen Provinzen blieben von diesem Zoll nicht verschont; durch ein königliches Mandat vom 27. März 1629 wurden die Licenten oder Spieringschen Zölle[2]) auch in Riga eingeführt. Die Proteste des Rigaschen Rats waren ergebnislos; es wurde nur die Herabsetzung der Licenten um 1/5, gleichwie in Reval, sowie der Erlass der restlichen Kontribution erreicht, ausserdem sollte die Stadt künftig von allen Kriegsauflagen befreit sein, „solange die Licenten stehen und etwas tragen". Mit den Licenten wurde der zweite staatliche Zoll auf alle in Riga seewärts einkommenden und ausgehenden Waren gelegt.

Zum Licentverwalter in Riga, Pernau, Reval und Narva wurde Arend Spiering ernannt, mit dem Sitz in Riga; seine Licentinstruktion und -ordnungen erhielt er von Axel Oxenstierna, dem Reichskanzler und damaligen schwedischen Generalgouverneur von Preussen[3]). Von den Licenten sollte kein Schiff noch Gut befreit werden; die aus der Nordsee kommenden Schiffe hatten ihre Pass- und Messzettel aus dem Sunde der Licentkammer vorzuweisen, die holländischen ausserdem noch ihre Convoyzettel, aber auch die Lübecker u. a. aus der Ostsee kommenden Schiffe sollten eine genaue Spezifikation der Waren mit den Namen der Absender und Empfänger vorweisen. Alle Schiffe wurden einer strengen „visitation" unterworfen, und falls der Licentverwalter Verdacht schöpfte, war er berechtigt, seine

[1]) Vgl. Erdmannsdörfer S. 220 ff.

[2]) So genannt nach Peter Spiering und seinen 3 Söhnen — Abraham, Arend und Isaac, denen die Schweden die Verwaltung der gesamten Ostseezölle übertragen hatten. Es lag in ihrem, als im Staatsinteresse, die Zolleinnahmen so hoch als möglich zu steigern, und da der Prozentsatz festgesetzt war, konnte dieses nur durch eine höchstmögliche Wertschätzung der Waren geschehen. Die Spierings machten auch ausgiebigen Gebrauch davon, sie wurden dadurch die bestgehassten Leute in Kreisen des Ostseehandels und ihr Name verwuchs mit diesen Zöllen. Die Schweden erhoben Licenten: in Danzig — 3½% lt. Vertrag vom 28. Februar 1630; in Libau und Windau — 5½% lt. Vertrag vom 8. April 1630; in den pommerschen Häfen — 4½%. Durch die Zollmanipulationen der Spierings sollen einige Waren bis 20, 25, ja sogar 50% des Warenwerts beschwert worden sein. Daher die Einnahmen des Pillauer Zolls von 500,000 und aller preussischen Häfen von 1 Million Taler. Vgl. Bothe S. 73; Naudé 361 f.; Erdmannsdörfer AuU. S. 23 f.

[3]) Licentordnungen von 1629 und 1631 (9. April); General-Licent-Instruktion über Livland vom 10. April 1631, gegeben zu Elbing von Oxenstierna. ÄRA. I. 11 5.

Besucher darauf zu setzen, oder die Ladung löschen zu lassen. Alles verschwiegene Gut wurde konfisziert; falls der Schiffer darum wusste, ging er seines Schiffsparts verlustig und hatte 200 Rtlr. Strafe zu erlegen; war er Setzschiffer, so musste er noch 500 Rtlr. zahlen[1]).

Die Höhe der ersten Zolltarife lässt sich nicht ermitteln[2]), die Taxa von 1636 belegte das Salz bis zu 18 und 20%, das Getreide mit 12—18% des Wertes, die übrigen Artikel wurden mit 6—9% verzollt[3]). Am 5. August 1637 wurden die Licentsätze um 1/3 und die auf Getreide um die Hälfte ermässigt. Die zerrüttete Finanzlage nötigte die schwedische Regierung aber immer wieder, handelspolitische Rücksichten fallen zu lassen und ihre Zollpolitik nach rein fiskalischen Gesichtspunkten zu orientieren; so insbesondere 1655 für die Kriegsaufwendungen Carls X. Der Rigasche Handel wurde dadurch doppelt geschädigt, denn zu gleicher Zeit ward das Rigasche Hinterland durch schwedische und moskauische Truppen verwüstet und okkupiert[4]). So wurden 1664 die Reichsräte Gustav Soop und Lorenz Kranz aus Stockholm nach Riga gesandt, um die „abgehenden commercien festzustellen und ihre remedierung vorzunehmen". Gleich anfangs hoben sie hervor, „dass auch IKM. intention nicht sey, durch die eingeführten zölle die privilegien der stadt zu kränken, sondern den beschwerten staat durch ein leidliches mittel zu subleviren . . . nun were der zoll IKM. . . . abseh nach daß supportabelste

[1]) Licentordnung §§ 2 und 3. ÄRA. I. 11. 5.
[2]) ÄRA. III. 7. 58.
[3]) ÄRA. I. 11. 6.
[4]) 1656 Feldzug Alexej Michailovičs gegen Riga. Im damaligen russisch-schwedisch-polnischen Kriege besetzten die Russen ganz Weissrussland (Polock, Vitebsk, Smolensk), den grössten Teil Litauens, Dünaburg und Kokenhusen. Damit war das ganze Rigasche Hinterland mit der Zufuhrstrasse — Düna, von der Quelle bis Kokenhusen in der Hand des Caren, der den Dünahandelsverkehr mit hohen Zöllen belastete und demselben Hindernisse in den Weg stellte. Der Car trug sich mit weitgehenden Plänen; er liess in Kokenhusen grosse Speicher aufführen und wollte hier einen Zentralstapelplatz für den russischen Handel mit dem Westen errichten, daher verbot er auch, dass Hanf u. a. Waren auf dem Landwege von Pskov und Pečur über Dorpat nach Riga geführt wurden, sie mussten alle nach Kokenhusen gebracht werden, wo die Rigaschen Kaufleute sie vom Caren kaufen sollten. Denn die wichtigsten Waren, wie: Hanf, Flachs, Holz, Asche und Pelzwerk, hatte der Car zum Staatsmonopol erhoben und trieb dami einen schwungvollen Handel. Ordin-Naščokin, der russische Statthalter in Kokenhusen, hat sogar eine Dünaflotille geschaffen. Nach dem Frieden von Kardis (1661) wurde Kokenhusen zwar geräumt, das weissrussisch-litauische Hinterland Rigas aber erst nach weiteren 6 Jahren (Friede zu Andrussowo), wobei Smolensk endgültig zu Moskau kam, MA. II. 345 ff.

mittel". Durch Hinzuziehung der Bürgermeister Melchior Fuchs und Gaunersdorf, sowie des Ratsherrn Johann Schwartz wurde nun eine Kommission gebildet, und die Zollsätze wurden durchgesprochen; insbesondere wurde dabei über die hohe Belastung des Salzes (bis 50%), der Seidenwaren und des Hanfs geklagt. Die Reichsräte mussten zuletzt auch eingestehen, dass der Zoll, „so wie er anitzo were, nicht bestehen könnte", und dass der Inspektor seine Vollmachten überschritten und in vielem ohne Order gehandelt habe[1]).

Aber schon 1667 beklagte sich der Rat wieder, dass die Licenten auf alle einkommenden Waren um 1/4 und auf alle ausgehenden um 1/8 vom Licentverwalter eigenmächtig erhöht worden seien. Erst 1685 wurden auf Palmbergs Vorstellung und des Kommerz-Kollegiums Befürwortung die Licenten auf 2% herabgesetzt.

Wie die meisten Zölle in Riga, war auch der Licentzoll kein eigentlicher Wertzoll. Er war es nur insofern, als ein gewisser Prozentsatz dem Tarif zugrunde gelegt wurde. Missstände mussten sich insbesondere daraus ergeben, dass die Tarife längere Zeit galten, so dass der Wert der Waren, nach welchem die Sätze ausgerechnet waren, nicht mehr dem veränderten Marktwert entsprach. So wurde der Getreidepreis von 1630 bis 1636 unverändert beibehalten, wodurch auch eine Belastung des Roggens zu 18% pro Last herauskam. Auch die Wertschätzung des Salzes von 20 bis 25 Rtlr. entsprach 1636 nicht mehr dem Marktpreis von 16 Rtlr. Dieser technische Mangel war aber allen Rigaschen Zöllen gemein und ist dadurch zu erklären, dass die Zollbeamten sich der komplizierten Ausrechnung der Zollsätze nur dann unterwarfen, wenn durch eine neue Zollordnung der zugrunde gelegte Prozentsatz verändert wurde, nicht aber, wenn er durch Preisverschiebungen schon tatsächlich verändert war.

In der ersten Zeit (1637) wurde auch darüber geklagt, dass der Licenttarif den Unterschied zwischen den einzelnen Warensorten nicht berücksichtigte; so wurde der Passhanf gleich dem Reinhanf verzollt, obgleich der Preisunterschied 4—5 Rtlr. betrug; gleichfalls wurde die Preisdifferenz zwischen spanischem und französischem Salz von 12—15 Rtlr. pro Last nicht beachtet. Grund zu Unzufriedenheit gab ferner das „Aufgeld"; die Licenten mussten nämlich mit Reichstalern in Spezie erlegt werden, wobei die Licentkammer den Taler zu 75 Groschen oder 2 1/2 Gulden rechnete, während er 1636/1637: 90 Groschen oder 3 Gulden

[1]) ÄRA. III. 11. 6.

galt, so dass der Kaufmann auf 100 Rtlr. noch 17 zuzahlen musste[1]).

Zugleich mit den Licenten führten die Schweden hohe Schiffsabgaben ein: Last-, Ruder-, Anker-, Mast-, Schreib- und Siegelgelder. Diese wurden 1666 unter einer Rubrik „Ungelder" zusammengefasst und betrugen auf ein Schiff von 100 Lasten: 24, auf 150: 33 und auf 200 Lasten: 55 Rtlr. Zu diesen Ungeldern kamen im Laufe der Zeit noch die Feuergelder (1646), Armen- und Neue Feuergelder (1656), Admiralitäts-, Armen- und Seegerichtsgelder (1668), und letztlich noch die Last- (1680) und Konvoygelder (1694), so dass am Ende des Jahrhunderts ein Schiff von 150 Lasten auf 1000 Rtlr. Licenten noch 239.38 Rtlr. Schiffsungelder erlegen musste[2]). Der Rigasche Rat beschwerte sich auch wiederholt über das Anwachsen der Schiffsabgaben und wies darauf hin, dass in den preussischen und kurländischen Häfen diese Gelder zum Unterhalt der Baken, Tonnen u. a. Hafeneinrichtungen erhoben würden, in Riga aber die Stadt selbst dafür sorge und auch zu diesem Zweck besondere Abgaben erhebe, wie Last-, Quai-, Pilotengelder[3]) u. a. m. Das sog. Passgeld wurde sogar doppelt erhoben: einmal von der Stadt im Portorium und dann in der Licentkammer. Ausserdem mussten von jedem Posten Geld noch 9 Groschen für die Armen gezahlt werden, wobei der Rat bemerkte, dass „unseren armen hierbei nichts zugewandt" wird[4]). Neben den Zöllen dienten diese Schiffsabgaben den Schweden als zusätzliche fiskalische Einnahmen. Die Schiffe zahlten diese Abgaben doppelt: beim Ein- und beim Ausfahren; für Ballastschiffe waren sie ermässigt; Schiffe, die Ballast und Stückgüter führten, zahlten die Abgaben als beladene Schiffe. Die Licentordnung von 1631 bestimmte, dass die Schiffer nur das Mastgeld tragen sollten. Eine Resolution

[1]) ÄRA. V. 8. 7.
[2]) ÄRA. III. 7. 58.
[3]) Lastgelder erhob die Stadt schon zur polnischen Zeit; bis 1614 betrugen sie 9 Groschen pro Last, daraufhin wurden sie auf 3 festgesetzt und blieben auf dieser Höhe bis zum Ende des Jahrhunderts. Die Lotsen- oder Pilotengelder musste jedes Schiff für das Ein- und Ausbringen erlegen und zwar 1/2 Rtlr. pro 1 Fuss Tiefgang. 3/4 der Einnahmen bezogen die Piloten statt eines Gehalts; diese wurden in 31 Parten unter ihnen verteilt, der Ältermann bekam davon 3, 8 Lotsen je 2 und 12 je 1 Part. Das restliche Viertel diente zur Unterhaltung der Seetonnen, Baken und Lotsenboote, es betrug 1686 — 380 und 1687 — 452 Rtlr. (MA. XV. 186 f. 193. MA. XVII. 304. ÄRA. III. 7. 58). „Die lastgelder trägt der kaufmann, denn obzwar, der schiffer bei außnehmung seines paßes die lastgelder als 3 Gr. per last ableget, so werden sie doch auf die waren berechnet u. in der rolle dem schiffer gut getan, so daß er oft was erübriget, wie solches den kaufleuten bekannt." MA. XV. 187.
[4]) ÄRA. V. 8. 7.

vom 5. August 1637 wollte ihnen die ganzen Ungelder aufbürden, doch wird sie meist der Kaufmann getragen haben. Entsprechend der damaligen Zeit haben die Schweden die Bedeutung der Schiffer richtig erkannt und gewürdigt; so wurde dem Licentverwalter aufgetragen, das Gut der Schiffer und Bootsgesellen „mit discretion" zu behandeln, und wenn es nicht „über billigkeit" hinausgeht, sollte es licentfrei sein. Die Licentordnung ging aber noch darüber hinaus: sie gewährte den Schiffern sogar eine Provision, indem ihnen von den in der Licentkammer erlegten Zöllen 1% „oder so ungefähr nach gelegenheit" gut getan werden sollte[1]).

Dieser landesherrliche Zoll wurde durch staatliche Beamte gehandhabt und dadurch das immer wieder bestätigte „directio commerciorum" des Rats stark eingeschränkt, besonders da der Licentverwalter fast unumschränkte Vollmachten besass und nur dem Reichskanzler Rechenschaft abzulegen hatte. Es wurde ihm vorgeschrieben, nur seiner Instruktion zu folgen und mit keinem sich in Kontroversen einzulassen[2]), insbesondere hatte er auch die Instruktion und Licentordnung „vor sich zu behalten", selbst Bürgermeistern und Rat sie vorzuweisen, war er nicht verpflichtet[3]). Die Geheimhaltung des Licenttarifs machte viel böses Blut, indem damit nicht nur der Willkür des Zollverwalters keine Schranken gesetzt waren, sondern auch dem Kaufmann jede Kalkulation unmöglich gemacht wurde[4]).

---

[1]) §§ 23 und 24 der General-Licent Instructio über Livland von 1631. ÄRA. I. 11. 5. Ein Lockmittel für die Schiffer, damit sie die Häfen mit den hohen schwedischen Zöllen nicht meiden sollten, da in den damaligen unruhigen Zeiten der Schiffer ziemlich freie Hand hatte, diesen oder jenen Hafen anzulaufen.

[2]) Instruktion § 39.

[3]) Dortselbst § 40.

[4]) Ratsschreiben an den Gen.-Gouv. vom 15. März 1671. MA. VI. 257 – „ohne dem die ungewißheit der mehr u. mehr zukommenden vernewerungen den frembden u. einheimischen kauffmann verhinderten einen gewißen stat zu formiren, alß welcher gerne voraussehen wil, waß er nach abgetragenen licenten, portorium, schiffsfrachten, assecurationen, ungeldern, an einladungs-, packe-, meße-, wäge-, fuhren-, etc. gelder, nach abziehung des kaufschillings über hat, zu geschweigen waß sonsten backfewer u. anckergelder erfordern, u. waß mehr über schiff u. gut gehet, wenn sie in salvo bleiben". Die Reibungen zwischen Rat und Licentverwalter zogen sich durch das ganze 17. Jahrhundert, besonders scharf waren sie mit Arend Spiering und Peter Heltscher Rosenbaum, auch dadurch hervorgerufen, dass diese sich in die Portoriumverwaltung einmischten; die Resolution vom 2. Oktober 1647 wies dem Licentinspektor, dem das ganze staatliche Zollwesen in Livland unterstellt war, auch die Priorität und Oberstelle über den königlichen Portoriumpräfekten in Riga zu; das war ein harter Schlag für den Rat, war doch seine Macht im Portorium fast unbeschränkt, da auch der königliche Präfekt vom König aus dem Rat ernannt wurde.

Es ist daher verständlich, dass der Rigasche Rat nichts unterliess, um die Aufhebung der Licenten durchzusetzen. Besonders traten diese Bemühungen nach dem Stumsdorfer Frieden (1635) auf, denn damals wurden Danzig, Königsberg, Elbing, Memel, Libau und Windau von den Licenten befreit, ihre Beibehaltung in Riga musste sich nachteilig auf den Handel dieser Stadt auswirken. Der Rigasche Rat willigte, gleich Danzig und Königsberg, in eine Abschlagssumme, und zwar bot er anfangs 20,000, dann 33,000 und schliesslich 40,000 Reichstaler, die er in zwei Jahresraten, teils in Geld, teils in Korn, erlegen wollte[1]). Es wurde der Regierung noch ein zweiter Vorschlag unterbreitet, nämlich den Portorienzoll zu verdoppeln und dem Staat davon 3/4 anzuweisen, dabei bemerkte der Rat, dass „der handelsmann diese neue beschwer, ob sie zwar gedoppelt, dennoch nicht so eigentlich, woran es ins meiste gelegen, zu vermerken haben werde". Die schwedische Regierung lehnte jedoch alle Angebote ab; eine so ertragreiche und leicht steigerungsfähige Einnahmequelle wollte sie naturgemäss nicht aus der Hand lassen. Als der Rat diese Frage 1660 wieder aufwarf, bekam er zur Antwort: „die Abschaffung der Licenten kommen IKM. in etwas seltsam vor"[2]).

Der Pfortenzoll, auch „littowscher" oder Landzoll genannt, wurde Ende 1655 von den Schweden in Riga eingeführt und an den Stadttoren von den landwärts, d. h. aus dem Rigaschen Hinterland, eingebrachten Waren erhoben. Daher stand er im direkten Gegensatz zu der vom Rigaschen Rat bisher befolgten Handelspolitik. Seine Aufhebung gelang aber erst am 3. März 1668 nach langen Bemühungen, doch auch nur, weil die Rigaschen Kaufleute sich erboten, statt dessen einen neuen Seezoll — die Anlage — zu tragen. Über den Pfortenzoll sollen die Litauer und Polen sogar auf ihren Sejmen geklagt haben, besonders verhasst war er wegen der Erhebung an den Stadttoren. Ursprünglich wurde er nur von den fremden Waren erhoben, am 28. November 1660 aber auch auf die livländischen ausgedehnt. Als Grund führte der Generalgouverneur an: „weiln der littowsche zoll bleiben müsste, so köndten die liefländer alß eigene unterthanen nicht eximiret bleiben" und hat darauf gegen den französischen Gesandten, „das die liefländer damit auch beleget, sich entschuldigt". Dies ist vermutlich auf Vorstellung der polnischen Regierung geschehen, denn der Vertrag von Oliva (30. April 1660) verlangte, dass Schweden und Polen

[1]) ÄRA I. 11. 6. Schreiben der Ratsdeputierten vom 4. Mai, 21. Juni und 22. August 1636.
[2]) MA. II. 320 ff.

ihre Zölle auf den Vorkriegsstand bringen sollten, beide haben es aber nicht getan[1]).

Die königliche Anlage wurde am 8. Juni 1668 als dritter Zoll, neben dem Portorium und den Licenten, eingeführt, und von den seewärts ein- und ausgehenden Waren erhoben. Obgleich dieser Zoll nur eine Zeit lang währen sollte, blieb er dann das ganze 17. Jahrhundert hindurch bestehen. Ursprünglich wurde die Anlage in Caroliner Talern erhoben, 1682 musste sie zeitweilig und seit 1693 endgültig in Albertus-Talern erlegt werden, denn in den neunziger Jahren hatte sich der schwedische Reichstaler so stark entwertet, dass 1693 der Albertus-Taler 3 Caroliner-Taler galt. Die Tarifsätze der Anlage waren viel gemässigter, als die der Licenten. Für die Ausfuhrwaren waren sie um die Hälfte geringer, gleichfalls für Salz und Hering, nur die Einfuhr von Wein und Bier wurde stärker belastet.

Der sog. „Octroizoll" verdankte seinen Ursprung dem Plan Carls XI., den moskowitischen Handel von Archangelsk abzuleiten und in Riga zu konzentrieren[2]). Zu diesem Zweck erteilte er 1676 den Rigaschen Bürgern Adolf Lüders und Friedrich Wesseling ein Octroi auf 15 Jahre; danach sollten „alle nach und von Moskau, Jaroslav, Novgorod, Pskov etc. über Riga immediate gehende waren von ihnen allein und keinem

---

[1]) ÄRA. III. 7. 58 und 11. 10a; MA. II. S. 323.

[2]) Es war ja überhaupt die Handelspolitik der schwedischen Könige im 17. Jahrhundert darauf gerichtet, den russischen Aussenhandel von Archangelsk nach den schwedischen Ostseehäfen abzulenken. Erst sollte Reval der Konzentrationspunkt werden; diese Stadt nahm 1623 die schwedischen Zölle von Reval, Narva, Helsingfors, Koporje, Nüen und Borgâ auf 6 Jahre in Pacht. Keine fremden Schiffe, von Einheimischen oder Fremden befrachtet, durften die Häfen östlich von Reval anlaufen, sie mussten entweder Reval oder Vyborg aufsuchen. Während der Pachtjahre betrug der Ein- und Ausfuhrzoll in Reval 3 %. Die Bürger von Narva, Helsingfors und Borgâ waren berechtigt, die auf eigenen Schiffen eingeführten Waren bei sich mit 6 % zu verzollen, oder sie in Reval mit 3 % zu freien. Diese starke Zollvergünstigung Revals hat aber den erwarteten Erfolg nicht gezeitigt, und so wurde der Pachtkontrakt nicht mehr erneuert. Doch versuchte die Regierung auch weiterhin, Reval zu begünstigen; so wurde 1648 der Grenzzoll in Narva und Dorpat, wie überhaupt in Liv-, Est- und Ingermanland für russische Waren, die auf dem Landwege nach Reval gingen, abgeschafft, sie trugen nur bei der Verschiffung in Reval 2 %. Ein anderer Versuch war die 1653 auf Betreiben von de Rodes in Schweden gegründete russische Kompanie, die in Stockholm, Reval, Narva und Nüen auf 8 Jahre Zollfreiheit erhielt für verschiedene Waren, die durch diese Häfen nach Russland ein- oder ausgeführt wurden. Doch auch diese Aktion schlug fehl und die Mitglieder erlitten erhebliche Verluste. Seit 1632 hielt die Regierung ständige Residenten in Moskau, denen es zur Aufgabe gestellt war, möglichst viel über den Archangelschen Handel zu erfahren, um dadurch die Mittel zur Ablenkung desselben nach den Ostseehäfen zu

anderen bestellt und fortgeschicket werden". Von diesen russischen Transitwaren mussten sie 1 % an die Krone und ½ % an die Stadt als Zoll entrichten, dagegen sollten sie aber „von aller andern beschwer, die unter allerlei pretext könnte erdacht werden, befreit sein, insonderheit, dass der magistrat selbige waren mit ihren ratszoll, obercassa oder mit andern mehren nicht belegen solle". Dieses Handelsmonopol der beiden Rigaschen Kaufleute wurde aber schon am 5. Juni 1678 durch eine königliche Resolution „in ansehung der ganzen hisigen bürgerschaft" durchbrochen, indem Juften, Pelz- und Seidenwaren, „die hier der hiesige bürger von den Moscowitern erhandeln würde, dieselbe zollfreiheit geniessen und nicht mehr als 1½ % . . . erlegen sollen". Diese Massnahmen verfehlten aber ihren Zweck, was der Rigasche Rat hauptsächlich auf die Gewinnsucht der beiden Monopolisten zurückführt (1689); die Privilegieninhaber hätten die ihnen laut Octroi (§ 5) zustehende „Ergötzlichkeit", die näher nicht bestimmt war, dazu benutzt, um von den Waren, die die Rigaschen Kaufleute aus Russland brachten, über 8 % für sich abzuverlangen. Als daher 1691 das Privileg abgelaufen war, wurde der moskowitische Handel auf Ansuchen der ganzen Bürgerschaft freigegeben, der Octroizoll blieb aber bestehen und wurde noch auf 2½ % vom Warenwert erhöht, davon erhielt die Krone 2 und die Stadt ½ %[1]).

Es fehlte nicht an Versuchen der Schweden, diese verschiedenen Zölle wenigstens an einen Ort zu konzentrieren. Die Kontore für den Portorien- und Rathauszoll waren nämlich unter dem Rathaus am Markt und bei der Wage gelegen, sie sollten nun am 14. Juni 1681 in das Licenthaus verlegt werden, damit die Kaufleute und Schiffer „durch zu vieles umbherlaufen in handel und verrichtungen nicht gehindert werden". Wenn aber dem Generalgouverneur 1685 befohlen wurde, den Transport

---

finden. De Rodes (1650—1655) stellte nun fest, dass die Kosten des Warentransports aus dem Ausland nach Moskau über Archangelsk um ein Beträchtliches geringer seien, als die über die Ostsee nach Nüen, Narva und Reval. Ausserdem lag es durchaus nicht im Interesse der Moskauer Regierung, den russischen Handel über die schwedischen Ostseehäfen gehen zu lassen, schon aus nationalen und fiskalischen Motiven allein. Daher waren auch alle Ableitungsversuche der Schweden vergebens.

[1]) Erträge in Rtlr.:

Licenten	Anlage	Octroi
1645 — 88,606.55	1679 — 42,887.—	1677 — 414.01
1646 — 113,541.60	1680 — 41,680.28	1679 — 720.39
1681 — 115,000.—	1690 — 41,645 08	1680 — 628.50
		1690 — 737.44

Brotze, Liv. 15 S. 96 f., 107.

der Kontore sofort zu bewerkstelligen und „denen vorigen bedienten und praefectis sich weiter damit zu befassen, zu untersagen“, so mag hier wohl die tiefere Absicht zugrundegelegen haben, die städtischen Zölle der staatlichen Kontrolle zu unterwerfen. Wenn es dem Rat auch gelang, dieses abzuwenden, so bekam er doch zu hören, dass dem König sowohl der königliche, als auch der Stadtanteil am Portorium, gleichwie alle anderen Stadteinkünfte, zugehörten, und daher könnte er „alß ein absoluter könig ohne bedenken diese und jene verordnung machen“.

Unzweifelhaft haben diese Mannigfaltigkeit der staatlichen und städtischen Zölle und Abgaben, ihre Entrichtung in verschiedenen Münzsorten und die Zollplackereien seitens staatlicher und städtischer Beamten die Entwicklung des Rigaschen Handels im 17. Jahrhundert stark gehemmt. Doch können wir uns der Denkschrift des Rats von 1681, die Riga das Schicksal Antwerpens prophezeit und in Libau und Windau ihr Amsterdam sieht, nicht anschliessen[1]). Denn trotz der hohen Zölle hat der Rigasche Aussenhandel gerade in den letzten zwei Jahrzehnten des 17. Jahrhunderts fast den Stand seiner Blüte von 1636 bis 1655 wieder erreicht[2]). Der Verfall kam erst mit der Jahrhundertwende, als der zweite Nordische Krieg ausbrach.

Seit der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts wurde der Stadt das Recht auf Erhebung der Zölle und Abgaben streitig gemacht, und der Rat mehrmals aufgefordert, darüber seine Privilegien nach Stockholm zu senden (1662, 1680, 1689). Im Jahre 1689 beschwerte sich das Kommerz-Kollegium darüber, dass die Stadt Riga von ihren grossen und reichen Einkünften „der kron, wiewohl es öfters begehret worden, noch niemals einige rechnung getan hette, welches gleichwohl alle anderen städte hir im reiche tun müßen“[3]). Der Kampf zwischen Stadt und Staat nahm immer schärfere Formen an. In der 1682 zur Untersuchung des Stadtwesens Rigas eingesetzten Kommission gab Major Lichton folgende Erklärung ab: „es sol kein staat im staate sein“, eine untertänige Stadt dürfe keine republikanische Regierungsform, noch eigene Artillerie, Zeughäuser, Magazine und Disposition über Wälle, Mauern und Pforten haben; über die publiquen Einkünfte hätte die Stadt nichts zu sagen, der König müsste darüber die Direktion haben, endlich stünde es keiner untertänigen Stadt zu, über die Verordnungen ihrer hohen Obrigkeit Zusammenkünfte anzustellen, darüber als Stände zu deliberieren, Privilegien dagegen zu opponieren und sich „solcher

[1]) Eckert S. 213 f.
[2]) Vgl. Ein- und Ausfuhrtabelle.
[3]) ARA. IV. 15. 30 S. 1163 ff.

gestalt dünken zu laßen, als ob man macht hette, daß verordnete zu tun oder nicht zu tun“[1]). Doch auch diesmal gelang es dem Rat, das Unheil abzuwenden, der Stadt wurde die Artillerie gelassen, und durch eine Resolution vom 18. Dezember 1691 wurde sie auch bei ihren Einkünften geschützt.

Vergleichen wir jetzt die handelspolitische Stellung des Rigaschen Rats am Anfang und Ende des 17. Jahrhunderts, so ergibt sich ohne weiteres der gewaltige Vorstoss, den die Staatsmacht hier unternommen hat; der Rat wurde im Laufe des Jahrhunderts aus einer Position nach der anderen verdrängt. In der polnischen Zeit leitete der Rat die Handelspolitik der Stadt ganz selbständig; er verwaltete den Portorien- und Rathauszoll und bestimmte seine Sätze, übte das Münzregal aus und erliess die Wetteordnungen. Die polnische Regierung zeigte kein Interesse, sich in die Handelsangelegenheiten der Stadt zu mischen, sie begnügte sich vielmehr mit ihrem Anteil aus den Portoriumeinnahmen und der jährlichen Kontribution von 1000 Gulden. Anders wurde es zur schwedischen Zeit. Schon mit der Einführung der Licenten, die durch staatliche Beamte verwaltet, und deren Tarife nach staatlichen Gesichtspunkten verändert wurden, verlor der Rat die Kontrolle über die Ein- und Ausfuhr nach dem Westen. Dann folgte die Abtretung der Hälfte des Münzregals[2]) an den Staat, wodurch dem Rat die Möglichkeit genommen wurde, Handel und Verkehr auf stabiler geldwirtschaftlicher Basis weiterzuleiten[3]). Der 1653 über Livland eingesetzte „commercien director“ Weydenhayn verlangte die Reformierung der Rigaschen Handelsverfassung von Grund aus und ihre Anpassung an die Zeit[4]). Die von Carl XI. 1675

---

[1]) ÄRA. IV. 15. 30 S. 108 f., 124 f.

[2]) 1647. MA. XIII. 369.

[3]) Inflation der Schillinge 1660–1672–1686.

[4]) „Der vorschlag zur verbesserung des hisigen handels und der schiffbauerei, vom königlichen hofrat und kommerzdirector Joan Weidenhayn“ (24. November 1654). Der Streit begann schon wegen des Titels; indem der Rat obige Schrift durch den Gen.-Gouv. zurücksandte, führte er aus: „die ursachen warum EE Rath den hofrath weder mundt- noch schriftlich in dieser stadt und in solchen conferentys den affectirten titulum directoris der comercien nicht gegeben, noch hinfüro iemals geben kan: 1) dass EE Rath in dieser stadt keinen andern, iure regis salvo, als sich selbst pro directore comerciorum erkennen kan, und das so woll ex iure magistratus, als auch ex privilegio.“ ÄRA. III. 6. 8.

aufoktroyierte Wetteordnung verwirklichte diese Forderungen zum grossen Teil. Ausfuhrverbote[1]) und Verleihung von Handelsmonopolen[2]), Preisfixierungen[3]) und Manufakturprivilegien[4]), Gewährung von „Eisernen Briefen“[5]) — Auswirkungen der merkantilistisch-staatlichen Reglementierungspolitik Schwedens — schränkten die Handelsbefugnisse des Rigaschen Rats stark ein, die Linien der Handelspolitik für das gesamte Schwedische Reich wurden nunmehr vom Kommerz-Kollegium in Stockholm festgelegt[6]).

---

[1]) Kornhandelsmonopol der schwedischen Regierung von 1631; Getreideausfuhrverbote: 1661, 1666, 1674, 1681 und 1684, resp. Kornabgaben, „Recognition“ und prohibitive Zollsteigerungen.

[2]) 1661—1680 Exportmonopol von Masten an Jakob Becker und Statius Stein; 1676 — 1691 Octroi für den moskowitischen Handel an Wesseling und Lüders.

[3]) 1660 für Salz.

[4]) Eisenmanufaktur von Reinhold Rademacher. Priv. 21. 7. 1654.

[5]) 1687 an Watson, 1689 an Meiners, 1693 an Eysing.

[6]) Dazu kamen die Versuche, schwedisches Mass und Gewicht in Riga einzuführen (1684); dann wurde 1683 (19. Juni) Detlof Vaske zum königlichen Inspektor über die Stadtwage ernannt, diesen scharfen Angriff auf das Herz des Rigaschen Handels zogen die Schweden aber schon 1684 (13. August) zurück „als eine der stadt Riga an ihrer ehre und credit höchst schädliche novität“. ÄRA. IV. 15. 30 S. 142 f., 214. Zahlreich waren auch die direkten Eingriffe in den Handel seitens der Vertreter der schwedischen Regierung in Riga; so insbesondere die Aufhebung der Hanfkompanie durch Bengt Oxenstierna und des Bolderaa-Zolls durch Klaus Åkesson Tott.

Anhang.

Schiffs- und Warenverkehr

(Jahres

		1636–1643	1644–1651	1652–1659
1. Einfuhr:				
Schiffe	St.	363	468	310
Salz	Last	6,649	9,363	4,622
Hering	„	964	1,229	553
Wein, span.	Piepen	174	241	171
„ franz.	Oxhöft	1,094	1,515	1,247
Rheinwein	Ahm	315	536	826
2. Ausfuhr:				
Reinhanf	Sh℔	45,638	63,345	30,205
Passhanf	„		1,727	2,780
Flachs, lit.	„	9,708	8,293	5,434
„ livl.	„	10,238	15,312	9,226
Säeleinsaat	To.	26,038	33,103	18,670
Schlagleinsaat	„	6,763	14,864	10,590
Hanfsaat	„	48,494	92,765	39,464
Weizen	Last	547	524	234
Roggen	„	3,183	3,878	3,139
Gerste	„	1,255	1,052	376
Hafer	„	772	540	205
Weidasche	„	456	1,096	660
Pottasche[2])	Sh℔	2,777	2,755	1,609
Wagenschoss[3])	Schock	573	541	244
Piepenholz[4])	„	395	375	109
Fass- und Klappholz[4])	„	14,526	23,105	10,486
Bock- und Rindleder	Decher	2,539	3,340	—

[1]) ÄRA. I. 11. 9; I. 4. 10; IV. 3. 10. Bibliothek der Gesellschaft

[2]) Pottasche, beim Verbrennen von Holz als Rückstand gewonnen, Flanderns wurde sie viel verlangt (Bechtel S. 9). Im Mittelalter wurde

[3]) Gespaltene Eichenbalken von gewisser Grösse.

[4]) Eichenholz zur Herstellung von Fässern, besonders Weinfässern

Rigas im 17. Jahrhundert[1])

durchschnitt).

1660—1667	1668—1675	1676—1683	1684—1691	1692—1699	1700
184	252	306	403	417	44
3,327	4,730	5,247	4,764	5,881	427
346	185	347	517	478	429
116	92	103	95	165	3
890	887	1,348	1,708	1,309	203
731	292	357	320	193	1
10,525	22,906	39,360	49,692	61,743	2,936
4,611	4,922	4,761	3,946	6,084	2,144
4,636	6,246	4,373	8,245	5,959	4,864
8,444	5,989	6,166	8,227	6,345	6,644
20,101	15,726	23,626	31,014	30,061	10,272
3,649	7,004	9,363	20,028	39,601	7,425
1,032	13,331	49,498	96,684	122,029	3,435
8	19	147	73	195	—
986	2,707	7,480	5,852	12,280	40
118					
136	144	416	474	335	—
229	279	213	228	369	45
75	760	833	327	515	24
65	161	150	97	30	—
9	1,038	2,016	3,485	5,810	311
6,026	10,805	8,576	11,729	8,351	653
—	1,405	2,141	2,029	2,570	11

für Geschichte und Altertumskunde Nr. 864 und Wittiana.
diente zum Vorbereiten der Tuche; in den Webereien des Rheinlands und Pottasche auch zur Seifenfabrikation verwandt (Below S. 219).

(Mettig, Exportwaren S. 93).

Der seel. Hr. Rahtsverwandte Hans Hinrich Berens hat an polnischen Schulden ausstehen[1]:

				Rtlr. Gr.
1.	Röttgerdt Hudde	lt. Buch von	1688	115.—
2.	Röttgerdt Hudde	lt. Oblig. bis	1700	1,283.—
3.	Mikolaj Franciszek Oginski	„	1696	237.27
4.	Frau Marschall Ragecki .	lt. Kontrakt	1693	368.60
5.	Adam Mikolaj Sienawsky von Szklowa und dessen bürgern Basili Owsiewicz und Zacharias Brassolowicz	lt. Oblig. und Kontrakt	1702	7,300.—
6.	Barthold Gosens	lt. Rechnung	1694	503.58
7.	Stanislaw Radowicki. . .	„	1698	547.40
8.	Johan Kazimierz Pac, starosta Uświatsky, Witwe jetzo Alexander Simon Oginski	lt. Buch	1700	3,735.—
		„	1703	200.—
9.	Wojciech Sulyszewski .	„	1698	170.—
10.	Johan Kazimierz Korsak .	„	1703	1,020.25
11.	Marcyjan Oginski, Kastellan von Witebsk	„ bis	1700	9,208.23
12.	Michael Kisiel	„ „	1703	659.45
13.	Teresia Wonianka Oginska	„ „	1699	25,501.60
14.	Johan Tegeder, Kapitän .	„ „	1700	1,061.09
15.	Michael Pierrot, Major . .	lt. Revers	1698	2,000.—
16.	Kazimierz Oginski . . .	lt. Oblig. bis	1703	23,921.45
17.	Alexander Paul Sapieha, Grossmarschall	lt. Buch bis	1703	5,143.63
18.	Alexander Paul Sapieha, Grossmarschall	„	1700	3,103.18
19.	Harold Igelström, Major .	„	1700	1,770.—
20.	Samuel Prowoszynski . .	„	1701	2,210.—
21.	Klima Panowsky	„	1699	120.—
22.	Marcyjan Pawlowicz . . .	lt. Verschreib.	1702	605.71
23.	Michael Radelinsky . . .	lt. Buch	1699	14.—
24.	Jerzy Stanislaw Sapieha, Stolnik.	„ bis	1703	8,805.75
25.	Frau Stolnikowa Sapieha .	lt. Oblig.	1699	1,795.—

[1]) ÄRA. III. 13. 24.

				Rtlr. Gr.
26.	Theodor Pillat	lt. Buch	1699	288.—
27.	Georg Rotman	„	1699	2,106.—
28.	Kazimierz Skarzynski . .	lt. Oblig.	1700	2,108.30
29.	Johan Kazimierz Sapieha, Grosshetmann	lt. Oblig. und Buch bis	1700	61,966.60
30.	Johan Kazimierz Sapieha, Grosshetmann	lt. Oblig. von	1699	6,582.—
31.	Kazimierz Pociej, Wojewoda von Witebsk nebst seiner Frau Mutter	lt. Oblig. und Kontrakt bis	1703	20,007.80
32.	Leiba Beinatowicz . . .	lt. Oblig.	1700	985.—
33.	Hirsch Meierowicz . . .	„	1700	500.—
34.	Leiba Boruchowicz . . .	„	1700	400.—
35.	Johan Litka	lt. Buch	1700	166.60
36.	Sebastian Wojnalowicz . .	lt. Oblig.	—	5,047.20
37.	Lewkowicz	lt. Buch	1685	30.—
38.	Paul Lomaczewsky . . .	lt. Oblig.	1690	65.—
39.	Dadzibor Jerzy Lukomski .	lt. Buch	1688	1,129.54
40.	Samuel Zbrusilowa Kisiel .	„	1688	2,412.27
41.	Adam Zbrusilowa Kisiel .	„	1688	1,617.47
42.	Jakob Hrehorowicz . . .	„	1689	20.—
43.	Michael Knitzky	„	1702	109.83
44.	Sezny Skrzyna Dunin . .	„	1692	640.42
45.	Anthoni Olszewski . . .	„	1696	531.65
			Rtlr	208,114.72[1])

den 4. Februar 1710.

[1]) Die dem Rat im Namen der Erben eingereichte Schuldenaufstellung schliesst mit Rtlr. 382,935.23; die Differenz sind die Zinsenbeträge bis 1710, wobei bis 1700 die Kapitalschuld verdoppelt wird; Schulden, die nachdem kontrahiert wurden, sind mit 10% verzinst.

Beilage III.

Summarischer Extract E. Ehrlieb. Bürgerschaft der Stadt Riga in Pohlen und Litthauen ausstehenden activ Schulden, so viel derselben ihre Rechnung annoch ... eingeben können[1]).

		Rtlr. Gr.
1.	Georg Rennenkampfs Witwe	17,745.72
2.	Caspar v. Dreyling	12,005.31
3.	Anthoni Thiringk	4,195.60
4.	Peter Weyer	2,655.85
5.	Johann Borckstedt	735.13
6.	Otto Neuhoff	2,073.—
7.	Wilhelm Ludelof	555.84½
8.	Franz Boyerts Erben	6,757.—
9.	Peter Haeck	2,000.—
10.	Melchior Böddeckers Erben	250.—
11.	Johann Flüggens Witwe	5,432.86½
12.	Anthoni Fröligs Erben	2,881.45½
13.	Joachim Kordes	23,520.06½
14.	David Schopman	4,905.45
15.	Carsten Panders Erben	2,096.—
16.	Wilhelm Ludolf	1,000.—
17.	Franz v. Dreylings Erben	480.—
18.	Johann Bewehrts Erben	5,569.75
19.	Hermann Schreibers Sterbhaus	53,913.—
20.	Arend Thor Avest	3,747.—
21.	Georg Meiners	24,128.—
22.	Johann Gottleben und Johann Hinrich Berens jun. Sterbhaus	3,908.13½
23.	Hans u. Franz v. Dreylings Erben	24,500.—
24.	Johann Holländer	5,294.65¼
25.	Thiel Helmsings Witwe	17,989.53½
26.	Christian Schlesiger	1,720.—
27.	Anthoni Frölichs Sterbhaus	4,071.24½
28.	Hinrich Katzens Witwe	2,807.06
29.	Hans Hinrich Berens Sterbhaus	382,935.23
30.	Rentmeisters Beuckendorffs Erben	7,921.—
31.	Elisabeth v. Schievelbein, Witwe	3,531.36
32.	Hans v. Berensen	45,114.—
33.	Johann Coost	5,984.22½

[1]) ÄRA. III. 13. 24.

		Rtlr. Gr.
34.	Marcus Tamm	3,194.30
35.	Johann Mathias Schmoller	34.45
36.	Hans Kliessen	1,852.60
37.	Georg Frasers Witwe	2,751.47
38.	Adolf Lüders Witwe	2,038.45
39.	Mathias Holländers Witwe	23,256.88½
40.	Eberhardt v. Schultzens Tochter	88,350.74¾
41.	Johann Schmidt Sterbhaus	377.—
42.	Hans Spielen Sterbhaus	200.—
43.	David Hahnenfeldts Erben	7,087.29½
44.	Hans Wittenbergs Erben	1,850.12
45.	Johann Wilcken	42,899.08
46.	Johann Raesens Erben	69,219.27¼
47.	Johann u. Peter Raes	1,496.—
48.	Benjamin Seiler	18,256.20½
49.	Röttgert Schreibers Sterbhaus	44,221.—
50.	Johann Harmes Erben	44,759.—
51.	Johann Hilleboldt	380.45
	28. September 1710.	Rtlr. 1,034,649.30¾ [1])

[1]) Der grösste Teil der Forderungen ist mit Zinsen aufgeführt (8–10%); bezeichnenderweise rechtfertigt Hans Kliessen dies mit den Worten: „weiln er von der Zeit ab nicht gehandelt, als wären die interessen alter usance nach . . .“.

Beilage IV.

Verzeichnis von Rigaschen Schiffen und ihren Eigentümern im 17. Jahrhundert[1]).

Name	Last	Erstmalige Erwähnung	Schiffseigentümer (die Bruchteile geben die Anzahl der Schiffsparten an)
1. Die gelbe Sonne	—	1666	Hans Dreyling, Christian Zimmermann.
2. Das Schloß von Riga	—	1666	Johann und Dietrich Dreyling, François v. Dunten (Wert mit Ausrüstung 6160 Rtlr.).
3. Josua	—	1666	François und Melchior v. Dunten, Johann Pander, W. Becker, Niels Kruse (zugleich Schiffer).
4. Das Rad von Avantur	—	1666	Adolf Lüders, W. Becker, François v. Dunten (gekauft in London).
5. Das Wappen von Riga	—	1667	Rötgert v. Tiefenbrock, Samuel Wagner (zugleich Schiffer).
6. St. Catharina	—	1667	Johann Gaunersdorf, Hans und Conrad Steffens.
7. Daniel in der Löwengrube	—	1667	Hans Meyer, Hans Dalen, Giesbrecht v. Damm, Johann Krummhaus, Berend Dolmann.
8. Der junge boer	—	1673	Hermann Becker (1/32), Giesbrecht Hendrichs Erben (1/16), France Courtois (1/32), Johann Faber (1/32) (Wert dieser Anteile 822 Rtlr.).
9. Die 2 Stockfische	—	1679	Peter Poort, Jochim Kordes.
10. Graf Erich	—	1671	Hermann Becker, Graf Horn.

[1]) Dies Verzeichnis ist vorwiegend Aufzeichnungen entnommen über Rigasche Schiffe, die durch holländische, englische und französische Kaper aufgebracht worden sind, kann daher keinen Anspruch auf Vollständigkeit erheben.

Name	Last	Erstmalige Erwähnung	Schiffseigentümer (die Bruchteile geben die Anzahl der Schiffsparten an)
11. Engell Michael	—	1681	Catharina v. Holmersen (1/32), François v. Dunten (1/16), Heinrich v. Schwanenberg (1/16), Heinrich Lauenstein (1/32), Otto Preussmann (3/32), Hans Steffens (1/32). Johann Reuter (1/16), Georg Meiners (1/16), Hans Hinrichs (1/16).
12. Die Katze	—	1682	Oberst Baron v. Cronenstern (erbaut in seiner Werft auf Schiffsholm).
13. Salvator	—	1687	Johann Reuter (1/8), Hinrich Hintzen (1/8), Martin Wagner (1/8) (diese 3/8 Part im Oktober 1687 in Lübeck gekauft).
14. Das Wappen von Riga	100	1687	Ernst Metsue (lt. Attest vom 16. Mai 1690 gehört ihm „ganz allein“).
15. Der Rigische Kaufmann	—	1691	„ „
16. Der König von Schweden	90	1690	„ „ (1690 für 3000 Rtlr. Alb. vom Schiffer Jan König gekauft).
17. Das Castel von Riga	110	1690	„ „
18. Graf Hastfer	175	1694	„ „
19. Die Stadt Riga	125	1690	„ „
20. Die Rigische Jungfer	120	1690	„ „
21. Prince Carl	150	1696	„ „
22. Graf Hastfer	220	1696	„ „ 1696 von Claes Symens Baecker in Riga erbaut.
23. Jungfer Anna Christina	175	1696	„ „
24. Das Postpferd von Riga	80	1696	„ „
25. Jungfer Alida Brigitta	—	1697	„ „

Name	Last	Erstmalige Erwähnung	Schiffseigentümer (die Bruchteile geben die Anzahl der Schiffsparten an)
26. Die Weintraube	—	1692	Daniel Berens.
27. Die Grüne Linde	60	1696	„ „ (in Hamburg gekauft).
28. Jungfer Anna	—	1695	„ „
29. Graf Dahlberg	250	—	in Riga erbaut.
30. Der junge Tobias von Stockholm	80	1698	Michael v. Malle (1/8), Joachim Lange (3/8), Johann v. Reutern (1/4), Hinrich Hintz (1/8).
31. De Schwanenberg	80	1697	Johann Raes Erben (1697 in Amsterdam gekauft).
32. Die Vorsichtigkeit	—	1698	M-rs Heinrich und Al. Dollree (gekauft von Metsue, der es auf seiner Werft erbaut).
33. Der Reuter	—	1696	Johann v. Reutern (5/16), Johann v. Reutern jun. (2/16), Heinrich Brand (5/16), Ernst Metsue (1/16), Johann Gothalm (1/16), Caspar Dreyling (1/16), Claus Wilcken (1/16).

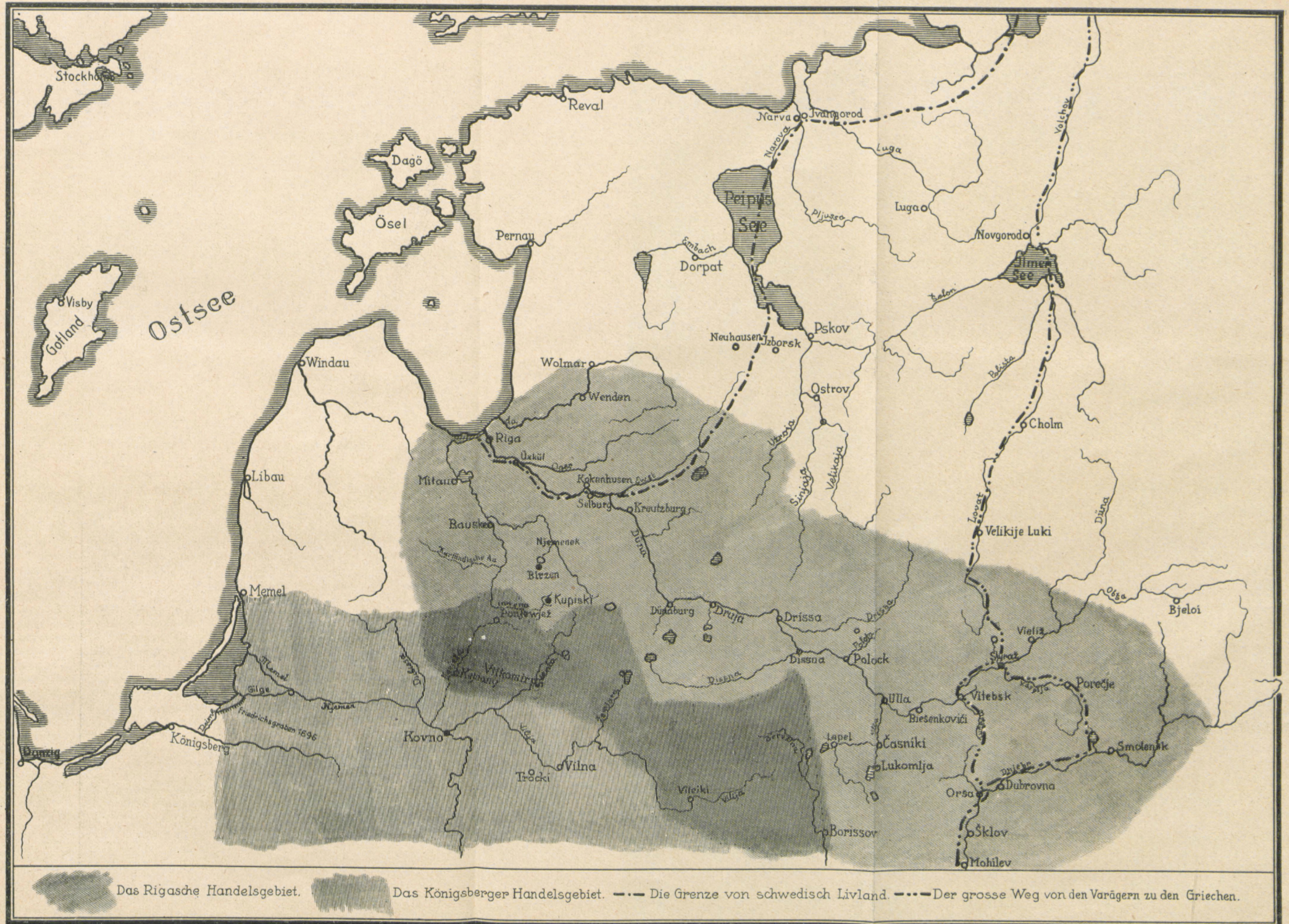
Stockholm
Reval
Narva
Ivangorod
Dagö
Ösel
Pernau
Peipus See
Dorpat
Embach
Luga
Pljussa
Novgorod
Ilmen See
Volchov
Visby
Gotland
Ostsee
Windau
Wolmar
Wenden
Neuhausen
Izborsk
Pskov
Ostrov
Cholm
Riga
Üxküll
Kokenhusen
Selburg
Kreutzburg
Libau
Mitau
Bauske
Njemenek
Birzen
Kupiski
Memel
Dünaburg
Druja
Drissa
Dissna
Polock
Velikije Luki
Vieliž
Porečje
Vitebsk
Ulla
Biešenkovići
Časniki
Lukomlja
Smolensk
Dubrovna
Orsa
Šklov
Mohilev
Borissov
Vilna
Trocki
Kovno
Königsberg
Danzig
Friedrichsgraben 1696
Gilge
Kjemen
Dubissa
Vilja
Viteiki
Lepel
Dnjepr
Obša
Bjeloi
Lovat
Düna
Velikaja
Sinjaja
Utroja
Polota
Dissna
Das Rigasche Handelsgebiet.
Das Königsberger Handelsgebiet.
Die Grenze von schwedisch Livland.
Der grosse Weg von den Varägern zu den Griechen.

Sach- und Personenregister.

Die kleinen Ziffern weisen auf die Fussnote der betreffenden Seite hin.

Aa, kurl. 49[1]. 50. 117; livl. 50
Abgaben, gutsherrl. 80; Handels- 112 ff.
Adel, livl. 81; öselscher 85[2]; Handelstätigkeit desselben 86
Admiralitätsgelder 123
Akzidentien 70[3]. 113
Akzise 107 f. 112. 114
Albedyll, Jürgen v. 84[1]
Albert, Bf. 50 ff. 114
Alexander, Grossfürst v. Litauen 57
Alexej Michailovič, Car 109. 121[4]
Amsterdam 90. 92
Andrussovo, Friede v. 121[4]
Ankergeld 123
Anlagezoll 117. 125 ff.
Archangelsk 126
Armengeld 123
Aufgeld 122 f.
August II., Kg. v. Polen 63[1]
Asche, -hof 96. 113

Baecker, Claes Symens, Schiffsbaumeister 139
Bankprojekte 102
Bauern 65. 73 f. 78 ff.; -bücher 63[3]. 73. 74[1]. 78 ff. 84. 86; -handel (-nahrung) 65[2]. 72[1]. 73 f. 78 ff. 84 ff.; -schulden 62. 78 ff. 84
Bawer, Pastor 91[2]
Bayensalz s. Salz
Becker, Jakob 105; Hermann 138; W. 138
Beherbergung der Kunden 75 f.
Benckendorff, Rentmeister 136
Benson, Thomas 104[2]
Berens, Daniel 105. 140
Berens, Hans Hinrich 105. 136; Johann Hinrich u. Johann Gottleben 136
Berensen, Hans v. 136
Beresina 66[2]
Bergfahrt 53
Bewehrt, Johann 136
Bewirtung, Regelung derselben 75 f.
Bier 106 ff. 114 f. 126; -akzise 107. 114
Biešenkovići 67[2]
Bolderaazoll 112. 117 f.
Bootsgesellen 124
Borckstedt, Johann 136
Borgâ 126[2]
Borgert, Gerhard, Ältester 74[1]
Borghandel 59 ff.
Borissov 68
Both, Hermann, Oberst 70[3]
Boyert, Franz 136
Brand, Heinrich 140
Branntwein, Franz- u. Korn- 108
Braugewerbe, -kompanie 72[1]. 106 f. 114
Brockhausen, Bürgermeister 84
Broemsebroe, Friede v. 93[1]
Brügge 52[1]. 54[3]. 55
Budenhandel 72[1]. 81. 86
Bürgerrecht 53. 100 f.
Burggrafengericht 64. 85

Cäpell, Niclas v. 92[3]
Carl X., Kg. v. Schweden 117[4]. 121
Carl XI., Kg. v. Schweden 81. 85. 100. 106. 112[2]. 126. 129
Charta sigillata 67[3]
Christiani, Anton 67
Christina, Kgin v. Schweden 94. 114[2]
Coost, Johann 136
Courtois, Franz 87[1]. 138
Cronstjern, Oberst Baron 103[7]. 139
Casniki 66[2]. 67[2]. 69

Dahlberg, Erik Graf, schwed. Gen.-Gouv. 85
Dalen, Hans 138
Damm, Giesbrecht v. 138
Dannenstern, Ernst v. 105[1]; s. Metsue
Danzig 55. 65[3]. 66[2]. 67. 92. 96[5]. 99. 104[1] 115 f. 118[2]. 125; Schöppenbuch 60[1]
Determann, Franz 72[2]
Directio commerciorum 94. 124
Dissna 69. 71[1]
Dnjepr 49 f. 68
Doensfeld, Adrian 92. 93[1,2]
Dolmann, Berend 138

Dollree, Heinrich u. Al. 140
Domänengüter 67; -bauern 85[1]
Domseler, Claus 74[1]
Dorpat 50[2]. 54. 60. 126[2]
Dreyling, v., Caspar 136. 140; Catharina 91[2]; Franz Dietrich 67[2]. 90[1]. 136. 138; Hans 136. 138; Johann 138
Drissa 69. 71[1]
Druja 67[2]
Düna 49 f. 58. 65. 66[2]. 68 f. 96[5]; -flotille 121[4]; -handel 53. 121[4]; -handelsverträge 52 f. 55 ff. 60; -steine 65. 69 f.; -zölle 71.
Dünaburg 71[1]. 121[4]
Dünkirchen 104[2]
Dunin, Sezny 135
Dunte, v., François 138 f.; Jürgen 90[2]. 91; Melchior 138

Eggert, Bartels 91[2]
Eid 99 ff.
Eisenprobe 52
Eiserne Briefe 130
Elbing 125
England 87. 104[2]. 105; Engländer 88[1]. 93. 102[2]
Erikson, Andreas, schwed. Statthalter a. Ösel 83[2]
Eysing 130[5]

Faber, Johann 138
Faktore 87. 98 f. 104 f.; Faktorei 53. 99 f.; -handel 99[4].
Färberei 103[1]
Feuergelder 123
Fischzehnte 112 f.
Flachs 65[3]. 95. 96[1]. 111. 121[4]. 132 f.; -wracker 113
Flack, Jakob 92[3]
Flösse 69. 70[3]
Flüggen, Johann 136
Fossenholm 105
Frachtangebot 55
Franck, Mathias 91[2]
Frankreich 87[1]. 98. 105. 108[1]
Fraser, Georg 137
Fremde 88. 97 f. 101. 116; Fremdenhandel 95[2]. 96[4]; -gesetze 98. 100; -recht 59; -religion 100
Friedrich, Hzg. v. Kurland 91
Frölich (Frölig), Anthon 136
Fuchs, Melchior 77[1]. 122
Fuhrleute 113

Garfeldt, Jochim 72[1,2]. 75
Gasiewsky 67
Gaunersdorf (Johann) 122. 138
Gelder, fremde 89. 99 f.; Geldeinfuhr 87; -strafen 100; -vorschüsse 67. 73 f.
Gerste 106. 132 f.
Gesellen 75 f. 101
Getreide 85. 121 f. 130[1]
Gewürze 73
Gilde, Grosse 72[1]. 102[1]; Kleine 102[1]
Glückstadt, Akkord v. 93[1]
Gold 111
Gosens, Barthold 134
Gothalm, Johann 140
Gotland 49
Grodno 67
Grundgelder 112. 118
Gründerkonsortium 50
Gustav Adolf, Kg. v. Schweden 80. 102[1]. 103[2]. 112. 117[4]. 119
Güterreduktion 85
Gutsherr 83 f.

Haeck, Peter 136
Hafer 132 f.
Hahnenfeldt, David 137
Halken, Johann 90[1]
Hamburg 92. 140
Handel, aktiver 54. 70. 87. 103; Fern- 50[2]. 52[1]. 102; Gassen- 72[1]; Gäste- 57 ff. 95; Monopol- 73. 78 f. 94. 127; moskow. 126 f.; novgoroder 54; östlicher, reussischer 53 f. 55 ff. 59 f.; passiver 59
Handelsetappen 53; -hof 52; -verträge 52. 56 f. 60. 98[2]
Händler, jüdische 76; litauische 56; moskow. 76. 109 f.; reussische (weissruss.) 56. 71. 72[1]. 76. 86
Hanf 65[3]. 77 f. 91 ff. 95. 96[1]. 121[4]. 122; -kompanie 77[1]. 91 ff.; -saat 132 f.; -schwinger 113; -wracker 113; Rein- u. Passhanf 122. 132 f.
Hanse 51 f. 55. 59 ff.; -städte 53. 55. 59
Harmes, Johann 137
Hastfer, Jakob Graf, schwed. Gen.-Gouv. 65[2]. 84. 85[1]
Helms, Paul 91[2]
Helmsing, Thiel 136
Helscher, Jakob 74[1]
Helsingfors 126[2]
Helßing, Berend 109

Hendrich, Giesbrecht 138
Herberge 75 f.; jüd. 108 f.; moskow. 109 f.
Hering 73. 86 f. 95. 96[1]. 111. 113. 132 f.; -wracker 113
Hester, Hieronym u. David 92[3]
Hilleboldt, Johann 137
Hinrich, Hans 139
Hintz, Hinrich 139 f.
Holland, Holländer 55. 72. 87 ff. 91. 94. 97 ff. 102 f. 108[1]. 116
Holländer, Johann 136; Mathias 137
Holmersen, Catharina v. 139
Holme b. Üxküll 49[2]
Holst 84[1]
Holstensohn, Olof 74[1]
Holz 95. 121[4]; Fass- u. Klapp- 91. 132 f.; -niederlage, -wiesen 96. 113; Piepen-, Wagenschoss- 132 f.
Horn, Graf 138
Huckelhawen, Tilmann 74[1]
Hudde, Rötgerdt 134

Igelström, Harold, Major 134

Jansen, Johann 90[1]
Jaroslav 126
Jesuiten 81[1]
Johann Kasimir, Kg. v. Polen 68[1]
Juden, -haus 76. 108 f.
Juften 111. 127
Jus emporii 95[1]

Kalkofen 112
Kaper 104[2]
Kapital, westliches 87; -festlegung 62. 87 f.; -mangel 89. 102; -rücklagen 118; -übermacht 88 f.; -versorgung 102
Kasplja, Fluss 68
Katholiken 100
Katzen, Hinrich 136
Kaufleute, fremde 52 f. 54. 116; lübische 79[1]; vgl. Händler
Kardis, Vertrag v. 109. 121[4]
Kiel 92
Kisiel, Adam 135; Michael 134; Samuel 135
Kiszka, Krzystof, Wojewoda 66[2]
Kliessen, Hans 137
Klipphäfen, kurl. 117
Kokenkusen 121[4]
Kommerzkollegium, schwed. 81. 83. 96[4]. 101. 103[6]. 104. 117[2]. 122. 130
Kommissionshandel 54[2]. 103
Kompanie, Allg. Handlungs- 89 ff.; Hanf- 91 ff.; Krämer- 72[1]; russ. 126[2]
Königsberg 65 f. 92 f. 95[1]. 96[5]. 97[4]. 99. 104[1]. 118[2]. 125
König, Jan 139
Kontribution 120. 129
Konvojgelder 123; -zettel 120
Koporje 126[2]
Kopussa, Handelsvertrag v. 57
Kordes, Joachim 136. 138
Korn 91; -abgaben 130[1]; -handelsmonopol 130[1]
Kovno, Danziger Kontor in 58
Kramwaren 111. 117 f.
Kranz, Lorenz, schwed. Reichsrat 121
Kredite 61 ff.; -handel 60 ff.; -mobilisierung 79 f.; -system 71; -versachlichung 61 ff. 78 f.
Kreuzburg 71[1]
Krumhausen, Jochim 65[1]. 138
Kruse, Niels 138
Kruus, Jasper Madtson, schwed. Gouv. 80
Kulmann, Hans 74[1]
Kurland 99. 106. 108. 110. 117

Laken (Tuch) 73. 111. 118
Landtag 73[4]. 80. 84
Lange, Joachim 140
Lastgelder 123
Lauenstein, Heinrich 139
Leder, Bock- u. Rind- 132 f.
Leichterschiff 96[5]
Leinsaat, Säe- u. Schlag- 132 f.; -tonnen 113; -türme 96. 113
Leiß, Wilchelm de, Leutnant 84[1]
Lepel 69
Letten, Die 51
Libau 117 f. 125. 128
Licenten 66[2]. 116 f. 119 ff. 127[1]. 129; -haus, -kammer 93[2]. 123. 127; -instruktion, -tarif 120 ff.; -verwalter 93[2]. 120. 122. 124
Lichton, Major 128
Lieger 78. 87. 98 f.
Liegezeit 98 f. 101[1]; -geld 113
Ligger 113
Litauen, Litauer 57. 62. 64. 67. 69. 71 ff. 97. 99. 100[3]. 115. 118. 121[4]. 125
Liven, Die 49[1] 51
Livland 51 f. 99. 106
London 138
Loosträger 113[3]

Lübeck, Lübecker 51. 55. 59. 90. 92 f. 98[3]. 139
Lüders, Adolf 126. 137 f.
Ludolf, Wilchelm 136

Makler 76. 110
Malle, Michael v. 140
Malz, Mälzereien 106
Manufakturwaren 119
Mass u. Gewicht 119[3]
Maskopey 90[2]. 99
Masten 105. 114
Mastgelder 123
Mehrmann, Peter 109[2]; Zacharias 113[1]
Meiners, Georg 136. 139; Hermann 67[2]. 90[2]. 130[5]
Memel, Stadt 66[2]. 105. 118[2]. 125
Memel, Fluss s. Njemen
Mengden, v., Gustav 84; Otto 91[2]
Merkantilismus, schwed. 119 ff.
Messzettel 120
Metsue, Ernst 104 f. 139 f.
Meyer, Hans 138
Mitau 65. 117 f. 118[2]
Mohilev 68
Möningh, Johann 92
Mortir, Jakob de 104[2]
Moskau, Moskowiter 62 f. 110 f. 126 f.; moskow. Haus 109 ff.
Mstislav Davidovič, Fürst v. Smolensk 56
Mühlen, städtische 112
Münzhaus 112[1]; -regal 129

Nahrungssicherung 58 f.
Narva 120. 126[2]
Navigationsakte, schwed. 103[5]
Neuhoff, Otto 136
Niederlande 87; vgl. Holland
Njemen 50. 58. 65
Normannen 49
Novgorod 50[2]. 55. 126; St. Petershof 52[1]. 54. 60; Schra 60[2]
Nüen 126[2]

Obligationen 67
Octroizoll 110. 126 f.
Oerneclow, Peer, Landhöfding 83[2]
Oginski, lit. Magnaten 64. 67. 77[3]. 134
Oliva, Vertrag v. 71[1]. 117[2]. 125
Orden, Deutscher 51; Ordenshandel 51[3]
Ordin - Naščokin, russ. Statthalter 121[4]
Orša 68
Ostende 104[2]
Ostseehandel 119 f.
Oxenstierna, Axel, schwed. Reichskanzler 119 f.; Bengt, schwed. Gen.-Gouv. 93[3]. 130[6]

Pac, lit. Magnaten 67. 134
Palmberg, Justus v., Ratssyndikus 67[3]. 83[1]. 122
Pander, Carsten 136; Johann 138
Partenreederei 104
Passgeld 123; -zettel 120
Patkull, Joh. Reinh. 85; Hinrich 91[2]; Sophie 84[1]
Patrimonialgüter 112
Pelzwerk 121[4]. 127
Pernau 120
Pfortenzoll 66. 117. 125 f.
Pfundzoll, hans. 114
Pierrot, Michael, Major 134
Pilotengelder 112. 123
Pillat, Theodor 135
Plettenberg, Wolter v., Ordensmeister 115[1]
Pociej, lit. Magnaten 67. 135
Podbersky, Palatin 67
Polen 58. 62 f. 67. 100[3]. 102[2]
Polock 49. 53. 56 ff. 60[2]. 67[2]. 69. 71[1]. 121[4]
Poort, Peter 138
Porečje 69
Portorienzoll (Portorium) 96[4]. 110. 112. 115 ff. 125. 127
Post 87[2]. 105
Pottasche 91. 111. 113. 132 f.
Preisdiktat, -politik 76 ff. 97. 103
Preussmann, Otto 139
Pskov 49 f. 109. 126

Quartalschoss 112

Radziwill, Fürst 66
Rademacher, Reinhold 130[4]
Raes, Johann 137. 140; Peter 137
Ragecki, Marschall 134
Rathauszoll 96[4]. 97[5]. 114 ff. 127
Ratsfamilien 91[2]
Reformierte 100
Regierung, franz. 87[1]; mosk. 126[2], poln. 125; schwed. 72[2]. 81 f. 85. 91[1]. 93[1]. 101. 105. 107. 116. 118 f. 121. 125. 128 ff.
Rennenkampf, Georg, Ältester 64[1]. 136
Rekognition 106 f.

Residenten, schwed., in Moskau 126[2]; in Warschau 68
Reussen 64 f. 73[2]. 75 ff. 81 ff. 91 f. 102[2]. 118
Reussland vgl. Weissrussland
Reuter, Johann v. 139 f.
Reval 50[2]. 54. 60. 61[1]. 109. 119 f. 126[2]
Riga, Gründung 50 f; Handelsverträge 56 f. 60; Handelspolitik 58 f. 71. 116 f. 125. 129; Hinterland 50 ff. 87. 118. 121; Lage 49 ff. 58. 105; Rat 53. 58 f. 63 f. 66. 68 ff. 72[2]. 73 f. 77 f. 81 f. 86[4]. 88 f. 90 ff. 94. 97. 98[2.3]. 99 ff. 103[1]. 104. 109. 113. 116. 119 ff. 124 f. 127 ff.; Schuldbuch 60
Rising 70[3]
Ritterschaft, livl. 83. 85; estl. 85[2]; vgl. Adel
Rodes, Johan de 126[2]
Roggen 132 f.
Roneburg, Hans 84[2]
Rosen, Elisabeth v. 91[2]
Rosenbaum, Peter Heltscher 124[4]
Rotmann, Georg 135
Rudergelder 123
Rummel 49[2]. 69
Russland 57; vgl. Weiss-
Rybinsky, Jakob 63[1]

Sägemühle 105
Säeleinsaat 116. 132 f.
Salz 55. 73. 86. 95. 97 f. 116 f. 121 f. 130[3]; -kaye 113; -träger 113; -wracker 113
Sandpfortenhändler 86
Sapieha, lit. Magnaten 64 f. 67[2]. 105. 134 f.
Schievelbein, Elisabeth v. 136
Schiffe 88[1]. 96. 123. 132 f.; Schiffer 121. 123 f.
Schiffsabgaben 123; -anteile (parten) 104. 138 ff.; -bau 87. 103. 135. 139 f.; -reederei 103 f.; -verkauf 103 f. 105[1]. 138 ff.; ungelder 123.
Schillinge 129[3]
Sklov 68. 134
Schlesiger, Christian 136
Schmidt, Berend 107; Johann 137
Schmoller, Johann Mathias 137
Schopmann, David 136
Schreiber, Hermann 136; Röttgert 137
Schreib- u. Siegelgelder 123
Schulden 61 ff. 76[1]. 77 ff. 81 ff. 134 ff.
Schultzen, v., Eberhard 64[4]. 77[3]. 137; Michael 84[1]
Schwanenberg, Heinrich v 139
Schwartz, Johann 122
Schweden 62 f. 98[2]. 119 f. 123. 127 ff.
Schwertbrüderorden 51
Seegerichtsgelder 123
Seidenwaren 118. 122. 127
Semgallen 99; die 49[1]
Seyler, Benjamin 67[2]. 137
Sienawsky, Adam 134
Sigismund III., Kg. v Polen 115
Silber 111
Sixtus IV, Papst 114
Skytte, Johann Frh., schwed. Gen.-Gouv. 75. 103[2]
Słuszka, Dominik, Wojewoda 67[2]
Söbr 83[2]
Soop, Erik, Gouv. 77[3]. 108[1]; Gustav, Reichsrat 121
Smolensk 49. 53. 56 f. 60[2]. 68. 121[4]
Spielen, Hans 137
Spiering, Arend 120. 124[4]; Abraham, Isaak u. Peter 120[2]
Städte, livl. 60 f; pommersche 106; schwed 119; wendische 54[3]
Städtetage, livl. 55[1]. 61; hans. 55[1]. 61
Stahl, Thomas 91[2]
Stapel 57. 71[1]
Steffens, Hans u. Conrad 138
Stein, Statius 105
Stephan Bathory, Kg. v. Polen 85[3]. 112
Stettin 99
Stockholm 94. 109. 119. 126[2]
Stralsund 106[1]
Strandrecht 52
Strilov (Striess), Jürgen 109
Stromschnellen 65. 69
Strusen 65. 69 f. 76 f. 96; -schreiber 70[3]
Stumsdorf, Friede v. 125
Sund 55. 88[1]; -zoll 93[1]
Suraž 67[2]. 69. 71[1]
Sventa Osera 66[2]

Tabak 114. 118
Taler, Carolinen 116[4]. 126; Reichs- 122
Tamm, Marcus 137

Teer 95. 96[1]; -hof 96 113
Tegeder, Johann, Kapitän 134
Thiringk, Anthoni 136
Thor Awest, Arend 136
Tiefenbrock, Rötgert v. 138
Torzwang 76[3]. 83[2]
Tott, Klaus Åkesson, schwed. Gen.-Gouv. 117[2]
Tuch vgl. Laken

Ukraina 50
Ulenbrock, Hinrich 91[2]
Ulla, Fluss 66[2]
Ulrich, Johann 90[1]. 91[2]

Vaske, Detlof 130[6]
Vegesack, Gotthard 64[4]
Vilia, Fluss 66[2]
Vilkomir 66[2]
Vilna (Wilda) 68. 118[2]
Vitebsk 49. 63[1]. 69. 71[1]. 121[4]. 134 f.
Völkersam, Johann v. 84[1]
Volga 49
Vyborg 109. 126[2]

Wachtmeister, Oberst 90[1]
Wage, -gebühren, -zwang 77. 95 ff. 112. 130[6]
Wagner, Martin 139; Samuel 138
Wallgeld 112
Wallisar, Vertrag v. 109
Warenklausel 67; -kredite 54. 73. 78 ff.; -lieferung 62 ff.; -niederlage 53. 57
Watson 130[5]
Weichsel 58
Weidasche 113. 132 f.
Wein 111. 114 f. 126. 132 f.
Weissrussen, -russland 57 f. 62. 67. 69. 72 ff. 97. 100[3]. 106. 108. 115. 118. 121[4]
Wesseling, Friedrich 126
Wettegericht (Wette), -herr, -ordnung 64. 70[5]. 72 f. 76 f. 81 ff. 87. 97[3]. 99 ff. 109
Weydenhayn, Johann v. 80[1]. 87[2]. 97[4]. 129
Weyer, Peter 136
Wilcken, Claus 140; Johann 137
Windau 117 f. 125. 128
Winterhandel 98 ff.
Wismar 107. 119
Wittenberg, Hans 137
Wittinen 69[5]. 96[5]
Witowt, Grossfürst v. Litauen 57[3]. 61[1]
Wracke, -zwang 95 f. 112
Wrangell, Charles Jean 84[1]

Zimmermann (Christian) 92[2]. 138
Zölle 66. 81. 102[2]. 103[1,5]. 110. 114 ff. 120 ff. 128; Zollfreiheit 52. 93[4]. 114; -kammern 71[1]; -politik 116. 119. 121; vgl. Anlage-, Bolderaa-, Düna-, Licent-, Octroi-, Pforten-, Pfund-, Portorien-, Sund-
Zulage, bürgerliche vgl. Rathauszoll
Zunftgeist 59. 102[1]; -organisation 72